DIE ÄNDERUNG VON URTEILEN ÜBER KÜNFTIG FÄLLIG WERDENDE WIEDERKEHRENDE LEISTUNGEN

DIETER MEENEN

1969

DIE ÄNDERUNG VON URTEILEN ÜBER KÜNFTIG FÄLLIG WERDENDE WIEDERKEHRENDE LEISTUNGEN

- ein Beitrag zur Lehre von der materiellen Rechtskraft -

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Dieter Meenen

aus Berlin

Tag der Disputation: 15. Juli 1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Amtierender Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes: Prof. Dr. jur. Hans Zacher

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Gerhard Lüke

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Günther Jahr

MEINEN ELTERN

INHALTSVERZEICHNIS

Schrifttumsverzeichnis VII - XII
Abkürzungsverzeichnis XIII - XVI

§ 1. Einleitung 1

I. Problemstellung 1

1. Gegenstand der Untersuchung 1

2. Die Lehre von der Zusatzklage 3

II. Gang der Untersuchung 8

§ 2. Rechtliche und praktische Unterschiede im Zusatz- und Abänderungsklageverfahren 13

I. Die Behandlung von Einwendungen zum Grunde des Anspruchs 13

II. Die weitere Bedeutung des Theorienstreites 16

1. Das Erfordernis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nach § 323 I ZPO 16

2. Der nach § 323 II ZPO für die Geltendmachung veränderter Umstände maßgebende Zeitpunkt 17

3. Die Änderung des Urteils erst für die Zeit nach der Klageerhebung gemäß § 323 III ZPO 18

4. Der Zwang zur negativen Feststellungsklage für den Beklagten nach der Zusatzklagelehre 19

III. Einfluß der Zusatzklagetheorie auf die Auslegung des § 323 ZPO 20

1. Der Umfang der Beurteilung einer Änderung der Verhältnisse 20

2. Die Änderung von klageabweisenden Urteilen, welche die Leistungspflicht dem Grunde nach bejahen 21

3. Versäumnisurteile und Zusatzklagen 22

4. Feststellungsurteile und Zusatzklagen 23

§ 3. Der Anwendungsbereich des § 323 ZPO 24

I. Die These von der Anwendbarkeit des § 323 ZPO unabhängig von Rechtskraftwirkungen 24

II. Der rein prozessuale Charakter des § 323 ZPO 29

§ 4. Streitgegenstand der Nachforderungsklage und Umfang der Rechtskraft des ersten Urteils 34

I. Die These vom Einschluß des Streitgegenstandes der Nachforderungsklage in die Entscheidung des ersten Prozesses 34

II. Die Bedeutung der zeitlichen Grenzen der Rechtskraft 37

III. Beschränkung der Untersuchung auf Klagen auf volle Leistung 38

IV. Die Streitgegenstandstheorien 40

V. Gleichheit der Klagegründe als Kriterium der Identität von Streitgegenständen 43

VI. Abgrenzung des Klagegrundes der ersten Klage von neuen Tatsachen 45

VII. Aufspaltung des Streitgegenstandes durch Teilung des Klagegrundes nach § 323 I, II ZPO 50

§ 5. Die Wirkung der Auslegung des Klageantrags und der Urteilsformel auf den Umfang der Rechtskraft bei Verfahren ohne Vorbehalt von Nachforderungen 53

I. Die These von der Rechtskrafterstreckung zu Lasten des siegreichen Klägers durch Auslegung von Klageantrag und Urteilsformel 53

II. Der regelmäßige Inhalt von Antrag und Begründung der Klagen nach § 258 ZPO 56

1. Die Auslegung des Klageantrags 56

2. Die Auslegung der Urteilsformel 58

III. Die Bedeutung von § 253 II Nr. 2 ZPO für die Auslegung der Klage 59

IV. Der Verstoß gegen § 308 I 1 ZPO durch stillschweigende Aberkennung nicht geltend gemachter Beträge 62

V. Unterlassen eines Vorbehalts von Nachforderungen und Rechtskraftwirkung 69

§ 6. Die Individualisierung des Anspruchs im Urteil und deren Auswirkung auf den objektiven Umfang der Rechtskraft 74

I. Die These von der Individualisierung des Anspruchs durch seine Gesamthöhe 74

II. Die notwendige und die ausreichende Individualisierung des Klageanspruchs im Urteil 76

§ 7. Nachforderungen des im Vorprozeß siegreichen Klägers und die Lehre Zeuners über das Verhältnis von Rechtskraft und Entscheidungsgründen 83

I. Umfang der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge nach Zeuner 83

II. Rechtfertigung der Anwendung von Zeuners Methode zur Bestimmung des Rechtskraftumfangs auf Urteile über Klagen nach § 258 ZPO im Verhältnis zu Nachforderungen 88

III. Prüfung des teleologischen Sachzusammenhangs der im Urteil nach § 258 ZPO festgestellten Rechtsfolge mit der durch die Nachforderungsklage begehrten Rechtsfolge 97

§ 8. Die selbständige Bedeutung des § 323 ZPO im Vergleich zu den allgemeinen Rechtskraftregeln 102

I. Die These von der Bestätigung allgemeiner Grundsätze der Rechtskraftlehre durch § 323 I und II ZPO 102

II. Die Lehre vom Streitgegenstand, von der Rechtskraft und die wörtliche Auslegung der §§ 322 I, 323 I ZPO als Prüfungspunkte der Bestätigungstheorie 107

§ 9. Die Rechtskrafterstreckung zu Lasten des Klägers durch gesetzliche Ausnahmeregelung 117

I. Die Unabänderlichkeit der Entscheidung über den Grund der Ansprüche im Sinn des § 258 ZPO 117

II. Die Doppelfunktion des § 323 ZPO 127

III. Kompromisse bei der Zulassung von Teilklagen auf wiederkehrende Leistungen 136

§ 10. Zusammenfassung und Ergebnis 140

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

Baumbach-Lauterbach	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 28. Auflage, München und Berlin 1965
Bereiter-Hahn, Werner	Abänderungsklage (§ 323 ZPO) oder Klage auf zusätzliche wiederkehrende Leistungen (§ 258 ZPO)? FamRZ 1955, 94 ff.
Blomeyer, Arwed	Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Erkenntnisverfahren, Berlin - Göttingen - Heidelberg 1963
Bosch, Friedrich-Wilhelm	Anmerkung zu den Urteilen der LGe Koblenz und Kleve, FamRZ 1955, 331
—	Anmerkung zu einem Urteil des LG Aachen, FamRZ 1956, 25
Bötticher, Eduard	Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß, Berlin 1930, zitiert Krit. Beitr.
—	Anmerkung zu einem Urteil des BGH, MDR 1962, 724 ff.
Brand	Anmerkung zu einem Urteil des RG, DR 1940, 406
Brox, Hans	Abänderungsklage (§ 323 ZPO) oder Klage auf zusätzliche wiederkehrende Leistungen, FamRZ 1954, 237 ff.
—	Welche Einwendungen kann der Beklagte im Abänderungsrechtsstreit gemäß § 323 ZPO geltend machen? FamRZ 1955, 66 ff.
—	Nochmals: Probleme der Abänderungsklage (§ 323 ZPO) und der "Unterhalts-Zusatzklage" (§ 258 ZPO), FamRZ 1955, 320 ff.
—	Erhöhung wiederkehrender Leistungen durch Abänderungs- oder Zusatzklage? NJW 1961, 853 ff.
—	Die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß, JuS 1962, 121 ff.

Donau, Helmut	Erhöhung von Unterhaltsrenten und Feststellungswiderklage, MDR 1956, 655 ff.
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Auflage, 1. Halbband, Tübingen 1959, 2. Halbband Tübingen 1960, zitiert Enneccerus-Nipperdey I 1 und I 2
Franke	Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes im Abänderungsstreit, DRiZ 1957, 304 ff.
Gaul, Hans-Friedhelm	Materielle Rechtskraft, Vollstreckungsabwehr und zivilrechtliche Ausgleichsansprüche, JuS 1962, 1 ff.
Gaupp-Stein	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 10. Auflage, Tübingen 1911
Grasmeher, Friedrich	Abänderungsklage oder Zusatzklage auf Erhöhung einer im Vorprozeß gemäß Klageantrag zugesprochenen Rente? Dissertation Frankfurt/M. 1959
—	Die Lehre von der "Zusatzklage" und § 323 ZPO, FamRZ 1961, 241 ff.
—	Anmerkung zu einem Urteil des BGH, FamRZ 1961, 266 ff.
Grunsky, Wolfgang	Rechtskraft von Entscheidungsgründen und Beschwer, ZZP 76, 165 ff.
Haase, Richard	Zu § 323 I ZPO, JZ 1966, 638 ff.
Habscheid, Walther	Der Streitgegenstand im Zivilprozeß und im Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bielefeld 1956, zitiert Streitgegenstand
—	Anmerkung zu einem Urteil des LG Landshut, FamRZ 1954, 255
—	Besprechung von Knecht, Heinz: Die Abänderungsklagen, FamRZ 1957, 15
—	Besprechung von Rosenbergs Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, FamRZ 1957, 59 ff.

Habscheid	Anmerkung zu einem Urteil des BGH FamRZ 1961, 267 ff.
—	Probleme der Teilklage, FamRZ 1962 352 ff.
—	Urteilswirkungen und Gesetzesänderungen, ZZP 78, 401 ff.
Hahn-Mugdan	Materialien zu den Reichsjustizgesetzen 1897 - 1898, 1. Band, Carl Heymanns Verlag 1898, zitiert Mat. zur ZPO
Hardeland	Zur Auslegung des § 323 ZPO, JW 1925, 735 ff.
Hellwig, Konrad	System des Deutschen Zivilprozeßrechts, 1. Teil, Leipzig 1912, zitiert System I
Henckel, Wolfram	Parteilehre und Streitgegenstand im Zivilprozeß, Heidelberg 1961, zitiert Streitgegenstand
Jauernig, Othmar	Das fehlerhafte Zivilurteil, Frankfurt/M. 1958
Klöppel, P.	Die Einrede der Rechtskraft nach der Deutschen Civilprozeß-Ordnung, Berlin 1882
Knecht, Heinz	Die Abänderungsklagen, Züricher Dissertation, Aarau 1954 in Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, neue Folge Heft 194, zitiert Diss.
Kohler, Josef	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Berlin 1906
Kuhlmann, Albrecht	Änderung der Verhältnisse bei Rentenansprüchen, Gruch 65, 270 ff.
Lent, Friedrich	Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und Zivilprozeß, 2. Band, Leipzig 1916, zitiert Gesetzeskonkurrenz
—	Erhöhung von Unterhaltsrenten, NJW 1955, 1865 ff.
—	Anmerkung zu einem Urteil des LG Rottweil, NJW 1959, 392
—	Zur Lehre vom Entscheidungsgegenstand, ZZP 72, 63 ff.

Lent-Jauernig	Zivilprozeßrecht, Kurzlehrbuch, 12. Auflage, München und Berlin 1965
Lindacher, Walter F.	Individualisierte und nichtindividualisierte Teilklagen, ZZP 76, 451 ff.
Lüke, Gerhard	Zum Streitgegenstand im arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzprozeß, JZ 1960, 203 ff.
—	Anmerkung zu einem Urteil des BAG, JZ 1960, 222 ff.
—	Zur Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile, JuS 1961, 188 ff.
Maier, Hermann	Die "entsprechende" Abänderung bei Unterhaltsurteilen, FamRZ 1960, 127 ff.
Mellwitz, Artur	Vollstreckbares Vaterschaftsanerkenntnis und § 323 ZPO, NJW 1952, 925
Mühl, Otto	Die Bedeutung des Sachverhalts für den Begriff des Streitgegenstandes bei Leistungsklagen in der Rechtsprechung, NJW 1954, 1665 ff.
—	Die Lehre von Gutachten und Urteil, JuS 1963, 433 ff.
Nikisch, Arthur	Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 2. Auflage, Tübingen 1952
—	Der Streitgegenstand im Zivilprozeß, Tübingen 1935, zitiert Streitgegenstand
—	Zur Lehre vom Streitgegenstand im Zivilprozeß, AcP 154, 271 ff.
—	Besprechung von Habscheids Streitgegenstand, AcP 156, 71 ff.
Oertmann, Paul	Zur Lehre von der Abänderungsklage (ZPO § 323), AcP 109, 265 ff.
Oppermann, Walter	Zur Lehre von der Abänderungsklage (§ 323 ZPO), ZZP 38, 445 ff.

Pagenstecher, Max	Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, 1905
—	Die Einrede der Rechtskraft im Aufwertungsprozeß im Lichte der Judikatur des Reichsgerichts, Mannheim, Berlin, Leipzig 1925
—	Rechtskraftwirkungen gegen den siegreichen Kläger? JW 1925, 712 ff.
Pentz, Adolf	Wann liegt eine Abänderungsklage vor? NJW 1953, 1460 ff.
—	Die rechtlichen Folgen der neuen Auslegung des § 323 ZPO, ZZP 69, 351 ff.
—	Nochmals: Abänderungsklage oder Zusatzforderungsklage, ZZP 73, 211 ff.
Peters, Egbert	Zur Rechtskraftlehre Zeuners, ZZP 76, 229 ff.
Pliester, Emil	Die Abänderungsklage, Dissertation Jena 1936
Pohle, Rudolf	Gedanken über das Wesen der Rechtskraft, Beitrag in Festschrift für Piero Calamandrei, Band 2, S. 379 ff. Padova 1958
—	Anmerkung zu einem Urteil des BGH, JZ 1961, 548
—	Erstreckung der Rechtskraft auf nicht vorbehaltene Nachforderungen des siegreichen Klägers? ZZP 77, 98 ff.
Rosenberg, Leo	Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Auflage, München und Berlin 1961
—	Die Präklusionswirkung von Urteilen, SJZ 1950, 314 ff.
Schmidt, Richard	Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Auflage, Leipzig 1906
Schönke-Schröder-Niese	Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 8. Auflage, Karlsruhe 1956
Schuler	Vorbehalte in Zivilurteilen, ZZP 66, 417 ff.

Schwab, Karl Heinz	Der Streitgegenstand im Zivilprozeß, München und Berlin 1954, zitiert Streitgegenstand
—	Besprechung von Zeuners Grenzen der Rechtskraft, JZ 1959, 786 ff.
—	Der Stand der Lehre vom Streitgegenstand im Zivilprozeß, JuS 1965, 81 ff.
Schwartz, Johann Christoph	Das Billigkeitsurtheil des § 829 BGB, Halle 1904
Seuffert-Walsmann	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1. Band, 12. Auflage, München 1932
Stein-Jonas-Schönke-Pohle	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Auflage, Tübingen 1953, zitiert StJSchP
Sydow-Busch	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1. Band, 21. Auflage, Berlin und Leipzig 1935
Thomas-Putzo	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 2. Auflage, München und Berlin 1965
Weber, Reinhold	Der Umfang der Rechtskraft bei Abänderungs- und Nachforderungsklagen, FamRZ 1955, 232 ff.
Wieczorek, Bernhard	Großkommentar zur Zivilprozeßordnung, Band 2, Teil 1, Berlin 1957
Zeuner, Albrecht	Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge, Tübingen 1959, zitiert Grenzen der Rechtskraft
—	Wiederholung der Kündigung und Rechtskraft im Kündigungsschutzstreit. Zum Verhältnis von Rechtskraft und neuen Tatsachen im Zivilprozeß, MDR 1956, 257 ff.
—	Anmerkung zu einem Urteil des BGH, JZ 1962, 497 ff.
Zitelmann, Ernst	Rechtskraft bei Theilforderungen, ZZP 8, 254 ff.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
a. M.	anderer Meinung
AmtsG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
bestr.	bestritten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
bzw.	beziehungsweise
DAVorm	Der Amtsvormund
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung

EheG	Ehegesetz 1946
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Festschr.	Festschrift
ff.	folgende Seite(n)
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fußn.	Fußnote(n)
Gruch	(Gruchot's) Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. A.	herrschende Ansicht
HaftpflG	Reichshaftpflichtgesetz
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
insb.	insbesondere
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Komm.	Kommentar
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz

Lehrb.	Lehrbuch
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagwerk des BGH
l. Sp.	linke Spalte
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m.	mit
Mat.	Materialien
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
Mot.	Motive
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
n. F.	neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OGHBrZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Besatzungszone
OGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des OGHBrZ in Zivilsachen
OLG	Oberlandesgericht
PreußALR	Preußisches Allgemeines Landesrecht
Prot.	Protokolle
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG in Zivilsachen
r. Sp.	rechte Spalte
Rspr.	Rechtsprechung

S.	Seite
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannt(e, er, es)
Sp.	Spalte
StJSchP	Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Komm. zur ZPO
StVG	Straßenverkehrsgesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
w.	weiter(en)
WarnRspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts, herausgegeben von Warneyer
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

§ 1. EINLEITUNG

I. Problemstellung

1. Gegenstand dieser Untersuchung sind prozessuale Behelfe zur Änderung, insbesondere zur Erhöhung von Urteilen über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen. § 258 ZPO gestattet ausnahmsweise bei wiederkehrenden Leistungen auch wegen der erst nach Erlaß des Urteils fälligen die Klage auf künftige Entrichtung, während regelmäßig erst die Fälligkeit eines Anspruchs die Möglichkeit der Klage eröffnet [1]. Anwendbar ist § 258 ZPO auf Renten aller Art und auf Ansprüche auf wiederkehrende Naturalleistungen [2].

Es liegt nahe, daß eine langjährige urteilsmäßige Fixierung wiederkehrender Leistungsverpflichtungen durch die Veränderung der Verhältnisse, die bei Erlaß des Urteils maßgebend waren, in vielen Fällen aus Gründen der Gerechtigkeit eine Korrektur des Richterspruches notwendig machen kann. Die Entwicklung der Verhältnisse, die für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend sind, läßt sich für die gesamte Wirkungsdauer des Urteils meist nicht mit endgültiger Sicherheit übersehen. Zwei Beispiele aus der täglichen Praxis der Gerichte mögen das anschaulich machen:

Fall 1: Der Amtsvormund eines unehelichen Kindes erstreitet gegen dessen Vater ein dem Klageantrag voll stattgebendes Urteil auf Zahlung von monatlich 100 DM Unterhalt. Die Mutter des Kindes lebt in bescheidenen Verhältnissen. Einige Zeit nach Erlaß des Urteils

---

1) Baumbach-Lauterbach, Grundzüge 4 vor § 253, Einf. 1 zu §§ 257 - 259; Rosenberg, § 85 II 1.

2) In Betracht kommen z. B. Ansprüche aus §§ 520, 760, 843 ff., 1360 ff., 1601 ff., 1708 ff. BGB; § 58 ff. EheG; § 7 RHaftpflG; § 13 StVG; § 24 LuftVG.

steigert sich ihr Arbeitslohn um 5 Prozent. Da der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gemäß § 1708 I 1 BGB in seiner Höhe von der Lebensstellung der Mutter abhängt, klagt nunmehr der Amtsvormund erneut auf Erhöhung des monatlichen Unterhaltes für seinen Mündel um 5 DM.

Fall 2: Ein Buchhalter erleidet bei einem Unfall unverschuldet derartig schwere Kopfverletzungen, daß seine Sehfähigkeit beeinträchtigt wird. Wegen dieser Gesundheitsschädigung kann er seinen Beruf nicht mehr ausüben, sondern nur wenige Stunden am Tag einfache Sortierarbeiten verrichten. Der Mann erstreitet gemäß seinem Klagebegehren ein Urteil, das den Schädiger zur Entrichtung einer monatlichen Schadenersatzrente in Höhe des Verdienstausfalles von 600 DM verpflichtet. Nach einem Jahr verschlechtert sich die Sehfähigkeit des Geschädigten als Folge der zugefügten Verletzungen derart, daß er auch keine Sortierarbeiten mehr machen kann. Jetzt beträgt sein Verdienstausfall gegenüber der Zeit vor dem schädigenden Ereignis 1000 DM. Im Wege der Klage verlangt der Mann nun eine Erhöhung der zugesprochenen Schadenersatzrente um 400 DM.

Lange Zeit war es allgemeine Meinung, daß ein rechtskräftig festgestellter Anspruch auf wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 258 ZPO nur im Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO erhöht werden könne. § 323 I ZPO bestimmt, daß im Fall der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse, die für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, jeden Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen. Gemäß § 323 II ZPO ist diese Klage nur soweit zulässig, als die Gründe, auf die sie gestützt wird, erst nach dem Schluß der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung ent-

standen sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Nach § 323 III ZPO darf das Urteil nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden.

2. Im Jahre 1953 wurde die allgemeine Auffassung, daß die Erhöhung eines durch rechtskräftiges Urteil voll zuerkannten Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen nur möglich sei, falls der Kläger gemäß § 323 I ZPO eine wesentliche Veränderung der bei der Urteilsfällung maßgebenden Verhältnisse behaupte und beweise, durch die von Pentz [3] entwickelte Theorie über die Statthaftigkeit von sog. Zusatzklagen [4] in Frage gestellt. Die Lehre von der Zusatzklage geht davon aus, daß es Aufgabe und Zweck des § 323 ZPO sei, die Durchbrechung der materiellen Rechtskraft von Urteilen zu ermöglichen, welche Ansprüche im Sinn des § 258 ZPO zum Gegenstand haben [5]. § 323 ZPO sei folglich nur innerhalb der objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft von Urteilen über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen anzuwenden. Gemäß § 322 I ZPO reiche der Umfang der Rechtskraft nur soweit, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden sei. Die Rechtskraft könne nicht mehr als den

---

3) NJW 1953, 1460 ff.

4) Den Ausdruck "Zusatzklage" gebrauchten zuerst Weber (FamRZ 1955, 232 ff.) und Brox (ebenda S. 320 ff.); er wird hier beibehalten.

5) Heute noch h. M.: StJSchP, § 323 I, Wieczorek, § 323 A; Baumbach-Lauterbach, § 323 Anm. 1; Rosenberg, § 153 I 2; Hellwig, System I, § 234 V 2; Mellwitz, NJW 1952, 925; Haase, JZ 1966, 638 ff. (640 l. Sp. zu Fußn. 25) und sämtliche auf S. 7, Fußn. 15 aufgezählte Vertreter der Zusatzklagetheorie. Aus der Rspr. vgl. RGZ 126, 239 ff. (242); BGHZ 3, 82 ff. (86).

eingeklagten Betrag erfassen [6]. In den beiden auf S. 1 und 2 dargestellten Fällen kommen die Befürworter der Zusatzklagetheorie zu dem Ergebnis, daß der Umfang der materiellen Rechtskraft der Urteile, welche den Klageanträgen des Amtsvormundes bzw. des verletzten Buchhalters voll stattgeben, nicht über die eingeklagten Beträge hinausgehe. Die anschließend geltend gemachten Ansprüche auf Erhöhung der zugesprochenen monatlichen Leistungen um 5 DM bzw. 400 DM seien nicht Gegenstand richterlicher Beurteilung in den ersten Verfahren gewesen. Daher könne jedes weitere Klagebegehren ohne die erschwerenden und einengenden Voraussetzungen des § 323 ZPO [7] erhoben werden. Es sei im Wege einer "einfachen"

---

6) Nach Rosenberg, § 150 I 3a, wird dieser Satz unwiderleglich durch § 322 II ZPO bewiesen. Auf diese Argumentation stützen sich alle Vertreter der Zusatzklagetheorie. Dagegen lehrten Hellwig, System I, § 231 IV 3 und Pagenstecher, JW 1925, 712 ff., es gebe auch eine Rechtskraft gegen den siegreichen Kläger, weil ein Urteil bei fehlendem Vorbehalt einer Nachforderung besage, daß der ganze Anspruch nicht mehr und nicht weniger betrage, als zugesprochen wurde. Wie Hellwig und Pagenstecher auch StJSchP, § 322 V 2d; Blomeyer, §§ 43 II 2b, 87 IV 5a; Lent, NJW 1955, 1865; Bötticher, MDR 1962, 724 ff.; ähnlich Baumbach-Lauterbach, § 322 Anm. 4 unter "Nachforderung". Der BGH hielt bis jetzt in zwei Fällen den Vorbehalt einer Nachforderung für erforderlich, und zwar wegen der Einheitlichkeit eines Entschädigungsanspruches nach dem BEG bzw. eines Anspruches auf ein Miteigentumsrecht (BGHZ 34, 337 ff.; 36,365 ff.); dazu krit. und abl. Pohle, ZZP 77, 98 ff.; Brox, NJW 1962, 1203 ff.

7) Gemeint war hauptsächlich das Erfordernis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Es bereitete den Gerichten immer wieder Schwierigkeiten festzustellen, ob die vom Kläger vorgetragene Änderung der Verhältnisse "wesentlich" im Sinne des § 323 I ZPO war. Insbesondere bei den in den fünfziger Jahren noch recht knapp bemessenen Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder bestand aus sozialen Gründen ein Bedürfnis, sich von dem Erfordernis des Nachweises einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse zu lösen, um die Kinder an jeder Verbesserung der Lebensstellung der Mutter im Sinne des § 1708 I 1 BGB teilhaben zu lassen. Vgl. die Entscheidung des LG Aachen, FamRZ 1956, 24, die eine Zusatzklage auf monatlich 2 DM Unterhalt betraf. Zu den weiteren Unterschieden zwischen Zusatz- und Abänderungsklagen siehe unten S.13bis S. 23.

Zusatzklage nach § 258 ZPO statthaft, da die Rechtskraft der vorausgehenden Entscheidungen nicht mit der Abänderungsklage nach § 323 ZPO durchbrochen werden müsse. Die Verfechter der Zusatzklagelehre nehmen an, daß der Anwendungsbereich des § 323 ZPO entgegen der bisher einhelligen Ansicht in den Fällen eingeschränkt werden müsse, in welchen einem Klagebegehren auf Erhöhung der zugesprochenen Leistungen nicht die negative Wirkung der Rechtskraft, das Wiederholungsverbot (ne bis in idem) entgegenstehe [8].

Fälle der rechtskraftfreien Nachforderung liegen nach der Zusatzklagetheorie vor, sobald mehr als der im ursprünglichen Verfahren geltend gemachte und voll zuerkannte Anspruch begehrt wird. Darüber hinaus sei eine Zusatzklage auch statthaft, wenn ein Kläger zwar in einem ersten Prozeß mit einem Teil seines Anspruchs abgewiesen werde, nachträglich aber einen den abge-

---

8) Die negative Wirkung der Rechtskraft hat nach überwiegender Auffassung zur Folge, daß nicht nochmals über den selben Streitgegenstand verhandelt und entschieden werden darf; vgl. statt Vieler die eingehende Begründung bei Rosenberg, § 148 II 4 (der Streit, ob die Rechtskraft lediglich ein Verbot abweichender Entscheidung bewirke, falls ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt - dafür StJSchP, § 322 VIII 5; Blomeyer, § 88 III 2b; Pohle, Festschr. für Calamandrei, Bd. 2, Padova 1958, S. 281 ff. (400 ff.) - spielt für die Zusatzklagelehre keine Rolle). Außerdem können Tatsachen, die zu einem rechtskräftig erledigten Streitgegenstand gehören, nicht nochmals zur Stützung der selben Rechtsbehauptung herangezogen werden; StJSchP, § 322 VIII 3; Wieczorek, § 322 E IV a 1, 6; Thomas-Putzo, § 322 Anm. 7c; Nikisch, § 107 I 2; AcP 156, 71 ff. (76); Lent-Jauernig, § 62 VI; Schwab, Streitgegenstand, S. 158 ff. (169); ZZP 74, 377 ff. (378); Henckel, Streitgegenstand, S. 302; Lüke, JZ 1960, 222 ff. (223 r. Sp.); Zeuner, JZ 1961, 385 r. Sp. Dagegen nehmen Habscheid, Streitgegenstand, S. 291 ff., und Rosenberg, SJZ 1950, 314 ff., eine rechtskraftfremde Präklusion an, die über den Streitgegenstand hinausgeht. Krit. dazu mit Recht Schwab, Henckel, Lüke und Zeuner aaO.

wiesenen Teil übersteigenden Betrag geltend mache [9]. Vertritt man schließlich die Auffassung, daß auch ein Urteil über Ansprüche im Sinne des § 258 ZPO, welches den Grund des Anspruchs bejaht, das Klagebegehren aber z. B. wegen im Augenblick fehlender Schadenfolgen abweist, mit der Abänderungsklage nach § 323 ZPO angegriffen werden kann [10], so muß m. E. in konsequenter Fortführung der Auffassung der Vertreter der Zusatzklagelehre über den objektiven Umfang der Rechtskraft [11] eine Zusatzklage auch insoweit statthaft sein, als der Kläger in einem weiteren Verfahren mehr als den zunächst eingeklagten und abgewiesenen Betrag geltend macht [12]. Denn auch die Rechtskraft des klageabweisenden Urteils erfaßt nach der Regel des § 322 I ZPO, auf welche sich die Zusatzklagetheorie beruft, nur den eingeklagten Betrag. Eine logische Folgerung etwa

---

9) Pentz, NJW 1953, 1460 ff.; ZZP 69, 351 ff. (354); Brox, FamRZ 1955, 320 ff. (324 r. Sp.).

10) So StJSchP, § 323 II 2; Wieczorek, § 323 A I a 3, A V; Baumbach-Lauterbach, 22. Aufl., § 323 Anm. 2 A; Thomas-Putzo, § 323 Anm. 2e; Rosenberg, § 153 I 3d, Blomeyer, § 87 IV 2; RGZ 162, 279 ff. Zur Begründung wird angeführt, daß bei Unzulässigkeit der Abänderungsklage in diesem Fall die Geltendmachung späterer veränderter Umstände von der rein zufälligen Tatsache abhängig wäre, daß zu dem für das erste Urteil maßgebenden Zeitpunkt eine - wenn auch noch so geringe - Schadenfolge bestanden hat. Anders lösen Hellwig (System I, § 234 1b; ihm folgend jetzt Baumbach-Lauterbach, § 323 Anm. 2 A), Seuffert-Walsmann, § 323 Anm. 2 und Brand (DR 1940, 406) das Problem, indem sie eine Wiederholung der Klage zulassen.

11) Vgl. S. 4 über Fußn. 6.

12) Diesen Schluß hat, soweit ersichtlich, noch kein Vertreter der Zusatzklagetheorie gezogen. Vgl. z. B. Brox, FamRZ 1955, 320 ff. (324 r. Sp. 3. Fall), der für teilabweisende Urteile die Zusatzklage bei überschießender Nachforderung bejaht, dagegen m. E. nicht folgerichtig für das klageabweisende Urteil der Ansicht Hellwigs (Fußn. 10 aaO.) zustimmt und eine Wiederholung der Klage zuläßt.

der Art, daß durch die Abweisung eines Klagebegehrens auch weitere überschießende Nachforderungen aberkannt seien, nimmt nach § 322 I ZPO gerade nicht an der Rechtskraft teil [13].

Zur Anwendung der Abänderungsklage nach § 323 ZPO verbleiben somit nach der Zusatzklagelehre die Fälle, in welchen der Kläger im summenmäßigen Rahmen des ursprünglichen Klageantrags die Erhöhung seines teilweise oder unter Bejahung des Klagegrundes - nach h. M. - auch gänzlich [14] abgewiesenen Anspruchs begehrt und in welchen der Beklagte eine Minderung des zunächst zuerkannten Betrages verlangt.

Die Lehre von der Zusatzklage hat teilweise im Schrifttum und in erheblichem Umfang in der Spruchpraxis der Gerichte Zustimmung gefunden [15]. Ihre Vertreter waren der Auffassung, daß die Statthaftigkeit von Zusatzklagen eine gerechtere und praktikablere Prozeßführung vor allem in den Rechtsstreitigkeiten über Unterhaltsforderungen unehelicher Kinder gewährleiste.

---

13) StJSchP, § 322 V 2c, Fußn. 96 m. w. Nachweisen.

14) Wegen des Meinungsstreites, ob die Abänderungsklage hier überhaupt gegeben ist, vgl. S. 6 Fußn. 10.

15) Vgl. außer den bereits auf S. 6 Fußn. 9 Genannten: Bosch, FamRZ 1955, 331; 1956, 25; Brox, FamRZ 1954, 237; 1955, 66; NJW 1961, 853; Habscheid, FamRZ 1954, 55 und 255; 1957, 60 und 62; 1961, 266; Pentz, FamRZ 1956, 271; ZZP 73, 211; Rosenberg, 8. Aufl., 153 I 1 a. E. (anders 9. Aufl. aaO.); ZZP 68, 312; OLG Koblenz, FamRZ 1954, 253, LG Aachen, FamRZ 1956, 24; LG Dortmund, FamRZ 1956, 115; LG Fulda, FamRZ 1961, 278; LG Kassel, MDR 1957, 365; LG Kleve, FamRZ 1955, 331; LG Koblenz, NJW 1955, 1881; FamRZ 1955, 328; 1957, 141; LG Stuttgart, FamRZ 1956, 291.

II. Gang der Untersuchung

Die Zusatzklagelehre mit ihren oben dargestellten Prämissen hat aber auch in Rechtsprechung und Wissenschaft mit den verschiedensten Begründungen Widerspruch erfahren. Die Kritik richtet sich sowohl gegen die Auffassung, § 323 ZPO sei nur anzuwenden, wenn die Rechtskraft eines Urteils über wiederkehrende Leistungen durchbrochen werden muß als auch gegen die Grenzen, welche die Vertreter der Zusatzklagetheorie nach § 322 ZPO dem Rechtskraftumfang der im Verfahren nach § 258 ZPO ergangenen Urteile zumessen. Die Paragraphen 3 mit 8 der Arbeit sind daher der kritischen Auseinandersetzung mit den Argumenten gewidmet, welche gegen die Lehre von der Zusatzklage vorgebracht werden.

Um festzustellen, ob Zusatzklagen an sich statthaft sind, ist zunächst eine Prüfung der Ansicht notwendig, nach welcher § 323 ZPO als Sonderregelung für alle diejenigen Fälle angesehen wird, in denen nach einer Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen eine Änderung des Urteils begehrt wird [16]. Die Vertreter dieser Meinung sagen, eine Nachforderung könne auch dann ausschließlich unter den Voraussetzungen und Einschränkungen des § 323 ZPO geltend gemacht werden, wenn der verlangte Mehrbetrag im ersten Prozeß nicht anhängig war. Ob dem Klagebegehren im Einzelfall eine materielle Rechtskraftwirkung entgegenstehe oder nicht, dürfe für die Anwendung des § 323 ZPO nicht ausschlaggebend sein. Aus § 323 ZPO lasse sich nicht ableiten, daß die Rechtskraft unerläßliche Voraussetzung eines Abänderungsbegehrens sei.

---

16) So Thomas-Putzo, § 323 Anm. 2a; Rosenberg, § 153 I 1 a. E.; Lent-Jauernig, § 63 VI; Donau, MDR 1956, 655 ff. (656 l. Sp.); Weber, FamRZ 1955, 232 ff. (235 r. Sp. 1. a), der aber dem Kläger die Wahl zwischen Abänderungs- und Zusatzklage lassen will; RGZ 86, 377 ff. (381); LG Zweibrücken, FamRZ 1960, 74 ff. (76 l. Sp.); BGHZ 34, 110 ff. (116), abgedruckt in NJW 1961, 873 ff.; MDR 1961, 310 ff.; JZ 1961, 546 ff.; BB 1961, 305 ff.; FamRZ 1961, 263 ff.; VersR 1961, 343 ff.

Es folgt dann die notwendige Auseinandersetzung mit den Ansichten, welche den objektiven Umfang der materiellen Rechtskraft allgemein weiterreichend als die Vertreter der Zusatzklagelehre bestimmen und damit auch in den Fällen zur ausschließlichen Anwendung des § 323 ZPO gelangen, welche die Zusatzklagetheorie für sich in Anspruch nimmt:

Einmal wird behauptet, daß Klagen, mit welchen ein bereits nach § 258 ZPO geltend gemachter Betrag weiter erhöht werden soll, den selben Anspruch wie im Vorprozeß zum Gegenstand haben [17]. Die Rechtskraft des ersten Urteils schneide daher die Geltendmachung veränderter Umstände in Bezug auf den identischen Anspruch ab [18]. Sie könne nur mit der Abänderungsklage nach § 323 ZPO durchbrochen werden. Hier muß daher geprüft werden, ob der Streitgegenstand der Nachforderungsklage von der Entscheidung im ersten Verfahren umfaßt wird, so daß deswegen der Nachforderung die negative Wirkung der Rechtskraft, das Wiederholungsverbot, entgegensteht.

Auch wird die Meinung vertreten, daß ein Kläger, welcher ohne Vorbehalt von Nachforderungen den vollen ihm zustehenden Betrag geltend macht, sich nach entsprechender Auslegung von Klage und Urteil eine Rechtskraftwirkung zu seinen Lasten entgegenhalten lassen müsse [19]. Bei fehlendem Vorbehalt einer Nachforderung sei Inhalt des Urteils, daß der ganze Anspruch des Klägers nicht

---

17) StJSchP, § 323 III 1 m. Rspr. in Fußn. 45; Bötticher, MDR 1962, 724 ff. (725 l. Sp. zu 4.); LG Baden-Baden, MDR 1960, 929 ff. = FamRZ 1961, 279 (Leitsätze).

18) StJSchP, § 323 I.

19) StJSchP, § 322 V 2d; Hellwig, System I, § 231 IV 3; Blomeyer, §§ 43 II 3b, 87 IV 5a; JZ 1963, 177; Pagenstecher, JW 1925, 712 ff.; LG München II, FamRZ 1955, 184 ff. (185 r. Sp. bei a und 186 l. Sp. oben).

mehr und nicht weniger betrage, als zugesprochen wurde. Weitere Beträge seien stillschweigend aberkannt. Die Auslegung des Klageantrages habe festzustellen, ob der Kläger "mindestens" oder "nur" den geforderten Betrag begehre. Regelmäßig verlange aber der Kläger den vollen ihm zustehenden Anspruch. Daher seien Zusatzklagen in diesen Fällen wegen entgegenstehender Rechtskraft nicht zulässig [20]. Bei dieser Auffassung ist besonders problematisch, ob die stillschweigende Aberkennung weiterer Beträge durch Interpretation von Klageantrag und Urteilsformel mit dem Antragsgrundsatz nach § 308 I ZPO vereinbart werden kann.

Weiter wird untersucht, ob die Individualisierung des Klageanspruchs im Urteil dahin wirkt, daß der Gesamtbetrag einer Forderung von der Rechtskraft erfaßt wird. Zu diesem Ergebnis käme man, falls man die Höhe einer Forderung zu deren individualisierenden Eigenschaften rechnete [21]. Die Folge davon wäre ebenfalls eine Rechtskraftwirkung zu Lasten des Klägers über den geltend gemachten Betrag hinaus, wodurch die Möglichkeit zur Erhebung von Zusatzklagen entfiele.

Es bleibt noch zu prüfen, ob nach der Lehre Zeuners [22] über das Verhältnis von Rechtskraft und Entscheidungsgründen die Zusatzklagetheorie abgelehnt werden muß. Zwar betrifft Zeuners Untersuchung nur die positive Wirkung der richterlichen Ent-

---

20) Lent, NJW 1955, 1865 ff. (1866 l. Sp.); Grasmeher, FamRZ 1961, 241 ff. (244); ebenda S. 266 r. Sp.; OLG Stuttgart, NJW 1956, 1843 ff.

21) So Pagenstecher (Die Einrede der Rechtskraft im Aufwertungsprozeß S. 76, 77) und Lent (Anspruchskonkurrenz S. 57, 58) für den Fall, daß der Kläger sich keine Nachforderungen vorbehält.

22) Zeuner, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge.

scheidung [23], während die Statthaftigkeit von Zusatzklagen damit begründet wird, daß es gegenüber den fraglichen Nachforderungen an der negativen Wirkung der Rechtskraft des ersten Urteils, dem Wiederholungsverbot, fehle. Dennoch wird sich zeigen, daß die Methode Zeuners zur Bestimmung des Rechtskraftumfangs auch im Rahmen dieser Arbeit erprobt werden kann.

Zur Vervollständigung der Auseinandersetzung mit fremden Meinungen wird noch auf die sog. Bestätigungstheorie [24] eingegangen. Sie besagt, daß ein nach § 258 ZPO ergangenes Urteil nur den Rechtszustand zur Zeit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung feststelle. Alle späteren tatsächlichen Veränderungen begründeten folglich neue Ansprüche, deren Geltendmachung die Rechtskraft nicht entgegenstehe. Damit sei § 323 ZPO ausnahmslos in allen Fällen der Veränderung der für das erste Urteil maßgebenden Verhältnisse anzuwenden und "bestätige" lediglich, was aus den allgemeinen Rechtskraftregeln folge. Durch § 323 III ZPO werde nur die rückwirkende Forderung der neuen Ansprüche ausgeschlossen. Hier ist zu prüfen, ob entgegen der Bestätigungstheorie nachgewiesen werden kann, daß § 323 ZPO neben den allgemeinen Rechtskraftregeln eine selbständige Bedeutung hat.

Zur Begründung der eigenen Lösung wird untersucht, welche Folgen sich daraus ergeben, daß in den Fällen der Zusatzklage gegebenenfalls nochmals und abweichend vom ersten Urteil über

---

23) Ihre positive Wirkung entfaltet die Rechtskraft im Falle der Präjudizialität; dieser ist gegeben, wenn der Gegenstand der materiellen Rechtskraft mindestens mit einem Element des im zweiten Prozeß geltend gemachten materiellen Anspruchs identisch ist, die Begründetheit der zweiten Klage also von der Entscheidung des ersten Prozesses sachlich abhängt; siehe hierzu Lüke, JuS 1961, 188 ff. (189 l. Sp.) und Brox, JuS 1962, 121 ff. (122).

24) Vgl. Schwartz, Das Billigkeitsurtheil des § 829 BGB, S. 67 ff. (69, 88, 89, 100); dazu kritisch Grasmeher, FamRZ 1961, 241 ff. (243 r. Sp. m. w. Lit. in Fußn. 29) und zweifelnd Habscheid, FamRZ 1957, 60.

den Grund des Anspruchs entschieden werden kann und muß, während im Abänderungsverfahren nach § 323 ZPO der Richter die erste Entscheidung nicht mehr nachprüft und nicht mehr ändern kann, soweit diese den Grund des Anspruchs betrifft [25]. Weiter wird gefragt, ob gerade diese Besonderheit des Zusatzklageprozesses Ergebnisse zeitigt, die den § 323 ZPO in bestimmten Fällen seiner Praktikabilität beraubt, für welche diese Norm nach einhelliger Meinung gerade geschaffen worden ist. Damit stellt sich auch die Frage nach der Vereinbarkeit der Zusatzklagelehre mit dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Das für die Lösung entscheidene Problem der Arbeit ist, ob die Beantwortung der im vorhergehenden Absatz aufgeworfenen Fragen dazu führt, daß man in § 323 ZPO selbst eine Rechtskraftregel sehen muß, welche den Umfang der Rechtskraft von Urteilen über Ansprüche im Sinne des § 258 ZPO abweichend von § 322 ZPO bestimmt. Hierbei ist ausschlaggebend, ob nachgewiesen werden kann, daß durch § 323 ZPO die Rechtskraft auch auf Nachforderungen wiederkehrender Leistungen erstreckt wird, welche nach den allgemeinen Regeln des § 322 ZPO rechtskraftfrei wären. Eine solche Lösung müßte zur Ablehnung der Lehre von der Zusatzklage führen, weil aus § 323 ZPO unmittelbar zu folgern wäre, daß es keine Fälle der rechtskraftfreien Nachforderung wiederkehrender Leistungen gibt. In diesem Fall ist auch die Frage zu beantworten, ob Teilklagen auf wiederkehrende Leistungen zulässig sind oder ob § 323 ZPO die Dispositionsbefugnis des Klägers insoweit einschränkt.

---

25) Dieser Unterschied in der prozessualen Behandlung von Zusatz- und Abänderungsklagen entspricht der weitaus überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum. Zum Umfang der Prüfungs- und Entscheidungspflicht des Gerichts bezüglich des Grundes des Anspruchs in beiden Verfahrensarten und zu der von der h. M. abweichenden Ansicht von Brox siehe unten ausführlich auf S. 13 bis S. 16 über Fußn. 1 bis Fußn. 6.

§ 2. RECHTLICHE UND PRAKTISCHE UNTERSCHIEDE IM ZUSATZ- UND ABÄNDERUNGSKLAGEVERFAHREN

I. Die Behandlung von Einwendungen zum Grunde des Anspruchs

Nach fast völlig herrschender Ansicht ist dem Gericht im Abänderungsverfahren nach § 323 ZPO eine vom ersten Urteil abweichende Entscheidung zum Grunde des Anspruchs verwehrt [1]. Lediglich Brox [2] meint, auch der Kläger im Abänderungsprozeß, also z. B. ein uneheliches Kind, das eine Unterhaltserhöhung bis zur Grenze des im ersten Rechtsstreit teilweise abgewiesenen Betrages nach § 323 ZPO erstrebt, müsse sich erneut etwa auf die exceptio plurium einlassen. Sei einmal die Rechtskraft des Urteils aus dem ersten Verfahren durch § 323 ZPO beseitigt, dann sei auch der neue Prozeß ein gewöhnlicher Rechtsstreit mit allen Einwendungsmöglichkeiten des Beklagten. Insbesondere im Hinblick darauf, daß nach einstimmiger Ansicht im Zusatzklageverfahren zum Grund des Anspruchs erneut verhandelt und entschieden werde, meint Brox, daß kein Grund bestehe, den Kläger des Abänderungsprozesses besser zu stellen als denjenigen, welcher eine Zusatzklage erhebt. Denn ersterer sei ja im Vorprozeß mit einem Teil seines Anspruchs abgewiesen worden.

---

1) StJSchP, § 323 V 2; Wieczorek, § 323 II b; Baumbach-Lauterbach, § 323 Anm. 3 B; Thomas-Putzo, § 323 Anm. 5a; Blomeyer, § 87 IV 4b; Lent, NJW 1959, 392; Pentz, ZZP 69, 351 ff. (354); BGHZ 34, 110 ff. (114, 117). Dagegen soll dem Gericht die Heranziehung einer neuen Haftungsgrundlage, etwa der vertraglichen neben der gesetzlichen Haftung, möglich sein. RGZ 86, 377 ff. (380); Wieczorek, § 323 E II a 3; Rosenberg, § 153 II 6a.

2) FamRZ 1955, 66 ff.; NJW 1961, 853 ff. (854); ihm folgend Rosenberg, § 153 II 5.

Der Ansicht von Brox ist m. E. mit der h. M. entgegenzuhalten, daß dadurch, daß der Kläger im Abänderungsverfahren eine dem § 323 I ZPO entsprechende Veränderung der Verhältnisse nachweist, nicht die Rechtskraft des ersten Urteils insgesamt beseitigt wird [3]. Steht einmal fest, daß der Beklagte dem Kläger dem Grunde nach zu Leistungen im Sinne des § 258 ZPO verpflichtet ist, so hat das Gericht im Verfahren nach § 323 ZPO über diese Feststellung nicht erneut zu befinden. Dafür spricht der Wortsinn des § 323 I ZPO; die Berechtigung, eine Abänderung des Urteils zu verlangen, ist an den Nachweis einer Veränderung derjenigen Verhältnisse geknüpft, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtungen maßgebend waren. Mit diesen Merkmalen ist gerade der Einwand, der Beklagte sei dem Grunde nach zur Leistung überhaupt nicht verpflichtet, nicht angesprochen. Das ist für die Bestimmung der Leistungshöhe und der Dauer der Entrichtung der Leistungen klar. Zweifelhaft kann lediglich die Formulierung sein, daß auch eine Änderung der Verhältnisse zu berücksichtigen ist, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen maßgebend waren. Hier könnte man daran denken, daß damit auch der Sachverhalt gemeint sei, aus welchem nach den Feststellungen des ersten Urteils die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung dem Grunde nach folgt. Um dies auszudrücken, hätte der Gesetzgeber jedoch nicht von der "Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen", sondern einfach von der "Verurteilung des Beklagten" sprechen müssen. Man kann m.E. die bestehende Formulierung des § 323 I ZPO nur dahingehend auslegen, daß unter den Verhältnissen, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen maßgebend waren, die Tatsachen z. B. der künftigen Fälligkeiten, der künftigen Bedürftigkeit des Klägers

---

3) Weber, FamRZ 1955, 232 ff. (234 m. w. Nachweisen in Fußn. 14).

oder des künftigen Fortbestehens von Schadenfolgen überhaupt zu verstehen sind. Nicht dagegen betrifft die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen im Sinn des § 323 I ZPO die Tatsachen, welche die Leistungspflicht dem Grunde nach ausgelöst haben wie etwa die im ersten Urteil als bestehend angenommene uneheliche Vaterschaft des Beklagten oder die rechtswidrige und schuldhafte Verletzung des Klägers durch den Beklagten. Diese Komponenten des dem ersten Urteil zugrunde gelegten Sachverhaltes können sich durch eine nach dem in § 323 II ZPO angesprochenen Zeitpunkt eintretende Veränderung der Verhältnisse nicht wandeln. Der Zeitablauf kann auf die Tatsache einer Vaterschaft oder einer Körperverletzung keinen Einfluß haben. Bezüglich dieser Feststellungen des ursprünglichen Verfahrens muß es daher bei dem Besitzstand bleiben, den die Rechtskraft des ersten Urteils der insoweit voll siegreichen Partei gewährt [4]. Andernfalls wäre das Verfahren nach § 323 ZPO nicht nur auf eine entsprechende Änderung des Urteils, von der das Gesetz ausdrücklich spricht, sondern potenziell immer auch auf eine vollständige Kassation des ersten Richterspruches angelegt.

Im Zusatzklageverfahren sind dagegen sämtliche Einwendungen des Beklagten auch zum Grunde des Anspruchs vom Gericht zu prüfen [5]. Der Kläger muß hier seinen Anspruch lückenlos dartun und insbesondere auf Bestreiten des Beklagten auch das sein Begehren dem Grunde nach rechtfertigende Ereignis nachweisen, obwohl im Vorprozeß über dieses Element des Rechtsstreites bereits entschieden wurde. Der Kläger ist im Gegensatz zum Abänderungsverfahren wiederum auch den Einwendungen des Beklagten ausgesetzt, die dieser im ersten Prozeß zum Grunde des Anspruchs vorgebracht hatte. Not-

---

4) Zeuner, Grenzen der Rechtskraft, S. 38.

5) Dies ist die unbestrittene h. M.; vgl. z. B. BGHZ 34, 110 ff. (117).

falls muß die gesamte Beweisaufnahme des ersten Verfahrens wiederholt werden. Dabei können wegen der zwischen beiden Verfahren verstrichenen Zeit erhebliche Beweisschwierigkeiten auftreten [6]. Hier wird deutlich, daß die Zeit gegen die Kläger arbeitet.

II. Die weitere Bedeutung des Theorienstreites

1. Die Berechtigung, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des ersten Urteils zu verlangen, ist für den Kläger im Abänderungsverfahren nur gegeben, wenn er vorbringt und bei Bestreiten des Beklagten nachweist, daß eine wesentliche Veränderung der in § 323 I ZPO angesprochenen, für das erste Urteil maßgebenden Verhältnisse eingetreten ist. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse wird von der Rechtsprechung heute angenommen, wenn "Veränderungen der Verhältnisse eintreten, die bei der Beamtenbesoldung und im Wirtschaftsleben zu einer Änderung der Löhne und Gehälter führen" [7]. Läßt sich keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinn des § 323 I ZPO dartun, so ist das Begehren auf Änderung der im ersten Urteil festgelegten Leistungen im Abänderungsverfahren zurückzuweisen.

Dagegen kommt es auf die Behauptung und gegebenenfalls den Nachweis wesentlich veränderter Umstände nicht an, wenn man der Lehre von der Zusatzklage folgt. Nach deren Auffassung über den objektiven Umfang der Rechtskraft von Urteilen über Ansprüche im Sinne des

---

6) Daraus, daß der Beklagte das Begehren des Klägers im Zusatzklageverfahren durch Einwendungen zum Grunde des Anspruchs zu Fall bringen kann, ergeben sich noch weitere schwerwiegende Konsequenzen. Sie betreffen Probleme des objektiven Umfangs der Rechtskraft in möglichen Folgeprozessen und sind bisher von der Kritik an der Zusatzklagetheorie nicht beachtet worden. Da die fraglichen Folgen unlösbar mit den Argumenten verbunden sind, welche zum Ziel dieser Arbeit führen, wird auf sie erst in § 9 eingegangen, um Vorgriffe und Wiederholungen zu vermeiden.

7) Vgl. BGHZ 34, 110 ff. (118); weitere Versuche der Rspr., den Begriff der "wesentlichen Veränderung" zu konkretisieren, sind bei Wieczorek, § 323 B II d umfassend zusammengestellt.

§ 258 ZPO kann der Kläger auch einen minimalen Anspruch durchsetzen, wenn dieser nur den im ersten Verfahren geltend gemachten Betrag übersteigt [8].

2. Nach § 323 II ZPO ist eine Abänderungsklage nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf die sie gestützt wird, erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der eine Erweiterung des Klageantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen; die Gründe dürfen auch durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Das bedeutet, daß sämtliche vor der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung des ersten Prozesses eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse, auf welche sich der Kläger nicht berufen hatte, als Begründung einer Abänderungsklage keine Berücksichtigung mehr finden. Der Kläger tut daher gut daran, bei Erhebung der ersten Klage ohne Rücksicht auf ein Kostenrisiko die höchste zur Zeit gerade noch mögliche Forderung einzuklagen [9].

Anders als im Abänderungsverfahren nach § 323 ZPO kann der Kläger zur Anspruchsbegründung im Zusatzklageprozeß auch Tatsachen heranziehen, welche vor dem in § 323 II ZPO bezeichneten Zeitpunkt eingetreten waren. Er kann also mit einer Zusatzklage auch dann eine Erhöhung des im ersten Verfahren anhängig gewesenen Betrages verlangen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung überhaupt nicht geändert haben [10]. Ist im Zusatzklageverfahren das Begehren begründet, so spielt im Gegensatz zur Regelung des § 323 II ZPO der

---

8) Vgl. z. B. die Entscheidung des LG Aachen, FamRZ 1956, 24, die eine Zusatzklage von monatlich 2 DM Unterhalt zum Gegenstand hatte.

9) Pentz, NJW 1953, 1460 ff.

10) Brox, NJW 1961, 853 ff.

Zeitpunkt des Eintritts der anspruchsbegründenden Tatsachen keine Rolle. Damit ist der Kläger auch im ersten Prozeß des Zwanges enthoben, mit seinem Klageantrag immer bis zur äußersten Grenze des möglicherweise erreichbaren Betrages zu gehen; er kann nach der Zusatzklagelehre abwarten, bis es ihm von der möglichen Kostenfolge her vertretbar erscheint, zusätzliche Forderungen mit einer gewissen Sicherheit durchsetzen zu können.

3. Nach § 323 III ZPO darf das Gericht auf eine Abänderungsklage hin das erste Urteil nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abändern. Diese Regelung bewirkt, daß der Kläger, will er nicht größere Einbußen erleiden, praktisch gezwungen ist, sofort Abänderung des Urteils zu beantragen, wenn irgendeine Aussicht besteht, daß das Gericht die eingetretene Veränderung der Umstände als eine wesentliche anerkennt. Hat jemand mit einer Klage nach § 258 ZPO z. B. wegen eines Unfalles ein Urteil über wiederkehrende Leistungen erstritten und verschlechtert sich anschließend sein Gesundheitszustand als Folge des Unfalls, so kostet nach § 323 III ZPO jeder Tag, den der Kläger mit der Erhebung der Abänderungsklage wartet, einen Teil des Anspruchs auf erhöhte Leistungen. Alle vor der Klageerhebung in der Regel erforderlichen Güteverhandlungen gehen zu Lasten des Klägers, dessen Anspruch materiell schon begründet ist [11]. Der Zeitablauf arbeitet also gegen die Interessen des Klägers. § 323 III ZPO führt daher zu dem prozeßökonomisch unerwünschten Erfolg einer Reihe von Verfahren zwischen den selben Parteien mit geringem Streitwert. Da der Kläger jedesmal gezwungen ist, eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse nach § 323 I ZPO darzutun, liegt für ihn die Gefahr einer Klageabweisung mit entsprechender Kostenfolge nahe.

Geht man dagegen von der Statthaftigkeit von Zusatzklagen aus, so ist § 323 ZPO im sog. rechtskraftfreien Raum nicht anzuwenden,

---

11) Pentz, NJW 1953, 1460 ff.

d. h. soweit der geltend gemachte Betrag das im ersten Verfahren erhobene Leistungsbegehren übersteigt. In diesen Fällen kann daher nach Meinung der Vertreter der Zusatzklagetheorie entgegen § 323 III ZPO ein Anspruch auch für die Zeit vor der Erhebung der Zusatzklage geltend gemacht und zuerkannt werden.

4. Folgt man der Zusatzklagelehre, so kann der Beklagte ein Interesse daran haben, daß der Kläger etwaige Nachforderungen nicht mit der Zusatzklage, sondern mit der Abänderungsklage geltend macht. Der Beklagte möchte z. B. sichergehen, nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse mit einer neuen Klage überzogen werden zu können (§ 323 I ZPO). Außerdem kann er Wert darauf legen, daß der Tatsachenvertrag des Klägers erst ab dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung des ersten Verfahrens berücksichtigt wird (§ 323 II ZPO) und daß die Nachforderung nur für die Zeit nach Klageerhebung zugesprochen werden kann (§ 323 III ZPO). In diesem Fall zwingt die Zusatzklagetheorie den Beklagten, eine negative Feststellungsklage zu erheben. Er muß begehren festzustellen, daß dem Kläger über den eingeklagten Betrag hinaus kein Anspruch gegen ihn zusteht. Durch die Rechtskraft der Entscheidung über ein negatives Feststellungsbegehren des Beklagten im ersten Verfahren würden dann diejenigen Nachforderungen des Klägers abgeschnitten, welche den zunächst geltend gemachten Betrag übersteigen. Eine Änderung des ersten Urteils zugunsten des Klägers wäre damit auch nach der Zusatzklagetheorie nur noch im Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO möglich. Sichert sich aber der Beklagte einerseits auf diese Weise gegen künftige Nachforderungen die Prozeßlage aus § 323 ZPO, so läuft er andererseits Gefahr, gemäß § 93 ZPO die Kosten der negativen Feststellungsklage tragen zu müssen, wenn der Kläger das Begehren sofort anerkennt [12].

---

12) Donau, MDR 1956, 655 ff. (656 l. Sp.); OLG Stuttgart, NJW 1956, 1843 ff. (1843 r. Sp.); LG Zweibrücken, FamRZ 1960, 74 ff. (76); auch Weber, FamRZ 1955, 232 ff. (236 l. Sp.) deutet dieses Problem an.

III. Einfluß der Zusatzklagetheorie auf die Auslegung des § 323 ZPO

1. In Literatur und Rechtsprechung ist streitig, ob im Abänderungsverfahren nach § 323 ZPO der Richter bei der Neufestsetzung der Leistung den augenblicklichen Verhältnissen in vollem Umfang oder nur entsprechend der seit dem in § 323 II ZPO genannten Zeitpunkt eingetretenen Änderung der Verhältnisse Rechnung tragen kann. Für die erste Möglichkeit [13] wird zur Begründung vorgebracht, § 323 ZPO sei eine durch das Gebot der Billigkeit veranlaßte Ausnahme von den allgemeinen Regeln der Rechtskraft. Daher könne es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, bei der Neufestsetzung der Leistungen nach § 323 ZPO Unbilligkeiten in Kauf zu nehmen. Es wäre aber unbillig, Wirkungen des aufzuhebenden Urteils berücksichtigen zu müssen, obwohl damals z. B. der Anspruch falsch beurteilt worden war. Dagegen wird eingewendet [14], das neue Urteil dürfe das frühere nicht völlig beiseite schieben; der Gesetzestext gestatte nur eine entsprechende Abänderung der Entscheidung. Andernfalls handle es sich um eine erneute Wertung der alten Verhältnisse. Darin liege aber eine völlige Durchbrechung der Rechtskraft, die mit § 323 ZPO als Ausnahmevorschrift nicht beabsichtigt sei. Dieser Streit verliert seine Bedeutung in den Fällen der Zusatzklage [15],

---

13) Diese Ansicht vertreten: Haase, JZ 1966, 638 ff.; Sydow-Busch, § 323 Anm. 5; Rosenberg, § 153 II 6a; Hardeland, JW 1925, 735 ff.; Maier, FamRZ 1960, 127 ff.; Landgerichte Aurich, NdsRpfl 1959, 226; Baden-Baden, DAVorm XXXII, 78; Berlin, DAVorm XXXVI, 236; Bonn, FamRZ 1964, 316; Karlsruhe, DAVorm XXII, 244; Köln, NJW 1958, 637; Landshut, DAVorm XXXII, 243; Lübeck, DAVorm XXX, 192; Oldenburg, DAVorm XXXI, 152; Rottweil, NJW 1959, 392; Saarbrücken, DAVorm XXXIV 182; Traunstein, DAVorm XXXV, 158; Tübingen, DAVorm XXXI, 151.

14) StJSchP, § 323 V 2; Wieczorek, § 323 B II b; Baumbach-Lauterbach, § 323 Anm. 3 B; Thomas-Putzo, § 323 Anm. 5; Blomeyer, § 87 IV 3; Nikisch, § 107 II 2b; Lent-Jauernig, § 63 VI; Lent, NJW 1959, 392; Landgerichte Braunschweig, NJW 1960, 1956; Zweibrücken, FamRZ 1960, 74.

15) Lent, NJW 1959, 392 ff. (393 a. E.).

da der fragliche Rechtsbehelf auch ohne Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse zulässig sein soll [16]. Die Rechtskraft des ersten Urteils wird danach überhaupt nicht angetastet.

2. Streit herrscht weiter darüber, ob eine Abänderungsklage erhoben werden kann, wenn im ersten Prozeß der Grund des Anspruchs bejaht wurde, die Klage jedoch etwa wegen fehlender Schadensfolgen abgewiesen wurde. Dies ist zweifelhaft, weil der Wortlaut des § 323 I ZPO eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen verlangt, nicht aber von klageabweisenden Urteilen spricht. Trotzdem soll hier eine Abänderungsklage zulässig sein [17], da die gegenteilige Auffassung dazu führen würde, daß die Geltendmachung späterer veränderter Umstände von der rein zufälligen Tatsache abhängig wäre, daß zu dem für das erste Urteil maßgebenden Zeitpunkt eine - wenn auch noch so geringe - Schadensfolge bestanden hat. Damit trete aber die endgültige Regelung eines Dauerzustandes gemäß zufällig gerade bestehender Verhältnisse ein, was § 323 ZPO eben vermeiden wolle. Dagegen lassen Hellwig [18] und Brand [19] eine Wiederholung der Klage zu, da dies nicht gegen die Rechtskraft des ersten den Grund des Anspruchs bejahenden Urteils verstoße. Daher bestehe auch kein Anlaß, die ursprüngliche Entscheidung mit einer Klage nach § 323 ZPO zu ändern.

Vom Standpunkt der Vertreter der Zusatzklage aus müssen hier die gleichen Überlegungen den Umfang der Rechtskraft bestimmen, wie beim teilweise abweisenden Urteil. Das bedeutet, daß auch das

---

16) Brox, NJW 1961, 853 ff.

17) StJSchP, § 323 II 2; Wieczorek, § 323 A I a 3, A V; Baumbach-Lauterbach, 22. Aufl., 323 Anm. 2 A; Thomas-Putzo, § 323 Anm. 2e; Rosenberg, § 153 I 3d; Blomeyer, § 87 IV 2; RGZ 1962, 279 ff.

18) System I, § 234 1 b; ihm folgend jetzt Baumbach-Lauterbach, § 323 Anm. 2 A; ferner Seuffert-Walsmann, § 323 Anm. 2.

19) DR 1940, 406.

klageabweisende Urteil, das den Anspruchsgrund als bestehend ansieht, entscheidet, dem Kläger stehe aus dem damals vorgetragenen Sachverhalt ein Anspruch in der begehrten Höhe nicht zu. Die logische Folge davon, daß auch weitergehende Ansprüche nach Ansicht des Gerichts nicht bestehen können, nimmt an der Rechtskraft nicht teil. Wer eine Zusatzklage zuläßt, soweit der Kläger einen den ursprünglich abgewiesenen Anspruchsteil übersteigenden Betrag geltend macht [20], muß folglich auch die Zusatzklage befürworten, wenn im ersten Prozeß der eingeklagte Betrag wegen fehlender Schadensfolgen abgewiesen wurde. Dies gilt insoweit, als eine höhere als die zunächst abgewiesene Summe oder Menge gefordert wird, jedoch auch für die Zeit vor Klageerhebung [21]. Für den abgewiesenen Anspruch bleibt der aufgezeigte Streit also bestehen; dagegen verliert er seine Bedeutung für ursprünglich nicht eingeklagte und später entstandene Nachforderungen.

3. Erscheint der Kläger einer nach § 258 ZPO erhobenen Klage nicht zum Termin, so ergeht gegen ihn bei Vorliegen der allgemeinen Prozeßvoraussetzungen und der besonderen Voraussetzungen des Versäumnisverfahrens auf Antrag des Beklagten ein klageabweisendes Versäumnisurteil nach § 330 ZPO. Dieses ist ein der materiellen Rechtskraft fähiges Sachurteil [22]. Einer neuen Klage steht also hier die Rechtskraft entgegen [23]. Die gleichen Überlegungen wie zum

---

20) Brox, FamRZ 1955, 320 ff. (324 r. Sp. 3. Fall).

21) Diese Konsequenz hat, soweit ersichtlich, noch kein Vertreter der Zusatzklage gezogen. Vgl. z. B. Brox, der für teilabweisende Urteile die Zusatzklage bei überschießender Nachforderung bejaht (Fußn. 20 aaO.), dagegen m. E. nicht folgerichtig für das klageabweisende Urteil der Ansicht Hellwigs (Fußn. 18 aaO.) zustimmt und eine Wiederholung der Klage zuläßt.

22) StJSchP, § 330 I 1; Baumbach-Lauterbach, § 330 Anm. 2b; Thomas-Putzo, § 330 Anm. 2; Rosenberg, § 106 IV; Lent-Jauernig, § 66 III 1.

23) BGH JZ 1962, 496; Brox, FamRZ 1954, 237 ff. (239).

klageabweisenden Urteil, das den Grund des Anspruchs bejaht, lassen sich hier nicht anstellen. Daher ist eine Änderung des Urteils auch bei nachträglicher wesentlicher Änderung der Verhältnisse nach § 323 ZPO nicht möglich [24], falls der Kläger die Einspruchsfrist des § 339 I ZPO verstreichen läßt. Dagegen kann mit einer Zusatzklage ein bereits vor dem in § 323 II ZPO bezeichneten Zeitpunkt materiell begründeter oder danach entstandener Anspruchsteil, der den abgewiesenen Betrag übersteigt, geltend gemacht werden. Dies mildert eine sonst beträchtliche Härte [25].

4. Ist ein Feststellungsurteil über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen ergangen, so ist streitig, ob dieses bei einer wesentlichen Änderung der ihm zugrunde gelegten Verhältnisse mit der Abänderungsklage nach § 323 ZPO korrigiert werden kann. Die Frage wird mit der Begründung bejaht, daß der Zweck des § 323 ZPO eine entsprechende Anwendung auf Feststellungsurteile erfordere [26]. Dagegen wird andererseits auf den Wortlaut der fraglichen Norm hingewiesen, der nur von Verurteilung zu Leistungen spricht, Feststellungsurteile aber nicht nennt [27]. Im Anwendungsbereich von Zusatzklagen, die den Voraussetzungen des § 323 ZPO nicht unterliegen, ist jedoch auch diese letzte Kontroverse gegenstandslos.

---

24) Brox wie in Fußn. 23 aaO.

25) Weist man allerdings, wie Zeuner es will (JZ 1962, 497 ff.), entgegen der Auffassung des BGH (ebenda) die Klage durch Versäumnisurteil als zur Zeit unbegründet ab, so tritt das Problem in dieser Schärfe nicht auf.

26) Baumbach-Lauterbach, § 323 Anm. 5 B b; Thomas-Putzo, § 323 Anm. 2b; Rosenberg, § 153 I 3a; Nikisch, § 107 II 1; Blomeyer, § 87 IV 2.

27) Sydow-Busch, § 323 Anm. 1; RGZ 74, 121 ff. (124); OLG München, HRR 1936, 1371. Widersprüchlich: StJSchP, § 322 VIII 4, Fußn. 148 und § 323 II 2, Fußn. 13.

§ 3. DER ANWENDUNGSBEREICH DES § 323 ZPO

I. Die These von der Anwendbarkeit des § 323 ZPO unabhängig von Rechtskraftwirkungen

Die Zusatzklagetheorie beruht auf der Prämisse, daß § 323 ZPO nur Anwendung finde, soweit einer Nachforderungsklage die Rechtskraft des ersten Urteils entgegensteht. Sie ist daher widerlegbar, falls Gründe gefunden werden können, § 323 ZPO auch dann auf nachträglich erhobene Klagebegehren anzuwenden, wenn die Rechtskraft des ersten Urteils nicht durchbrochen werden muß. Solche Gründe erblickte man insbesondere in dem Billigkeitserfordernis, Kläger und Beklagten hinsichtlich der möglichen Einwendungen zum Grunde des Anspruchs im Abänderungsverfahren gleich behandeln zu müssen [1]. Man sah daher in § 323 ZPO eine Sonderregelung, die unabhängig vom Umfang der Rechtskraft der Urteile nach § 258 ZPO immer eingreife, wenn um Minderung oder Erhöhung des rechtskräftig zuerkannten Betrages gestritten wird. Diese These bedeutet, daß der objektive Umfang der Rechtskraft von Urteilen über Ansprüche im Sinne von § 258 ZPO nach der allgemeinen Regel des § 322 ZPO beurteilt wird. Ergibt sich dabei keine Rechtskraftwirkung gegen den Kläger, so soll das die Anwendung von § 323 ZPO auf eine Nachforderung nicht hindern, obwohl anerkannt wird, daß § 323 ZPO die Funktion der Rechtskraftdurchbrechung hat [2], wenn der Beklagte eine Minderung des im ersten Urteil zugesprochenen Betrages und der Kläger dessen Erhöhung bis zur Grenze der ursprünglich geltend

---

1) Lit. und Rspr. auf S. 8, Fußn. 16.

2) BGHZ 34, 110 ff. (116).

gemachten Summe begehren. § 323 ZPO erweise sich als prozessualer Anwendungsfall der clausula rebus sic stantibus und zeige zugleich den verfahrensrechtlichen Weg, auf dem die Anpassung an veränderte Umstände erreicht werden könne.

Der BGH hat diese viel kritisierte Begründung bei seiner Ablehnung der Zusatzklagelehre vom RG übernommen [3]. Er nahm zur Frage nach der Zulässigkeit von Zusatzklagen Stellung [4], weil zu entscheiden war, ob ein Kläger, der bereits ein Urteil über künftig wiederkehrende Leistungen erstritten hat, ein rechtliches Interesse an der Feststellung haben könne, der Beklagte sei ihm auch weiterhin schadensersatzpflichtig. Der BGH führte aus, ein solches Feststellungsinteresse sei nur gegeben, wenn man die Zusatzklagetheorie vertrete. Denn nach dieser Lehre müßte in dem zweiten Prozeß erneut geprüft werden, ob dem Kläger überhaupt ein Schadensersatzanspruch zustehe; also hätte er ein rechtliches Interesse daran, daß die Schadensersatzpflicht schon jetzt rechtskräftig festgestellt werde. Dagegen scheide der Gesichtspunkt der Rechtskraftsicherung als Rechtfertigungsgrund aus, wenn der Kläger eine Erhöhung seiner Ansprüche ausschließlich nach § 323 ZPO durchsetzen könne. Diese letzte Frage wurde mit der oben wiedergegebenen Begründung bejaht.

Vertreter, aber auch Gegner der Lehre von der Zusatzklage bemängeln an dieser insbesondere vom BGH vertretenen Lösung, daß sie nicht konsequent sei [5]. Mit der Feststellung, § 323 ZPO sei nicht nur im Falle der Rechtskraftdurchbrechung anzuwenden, begebe man

---

3) BGH aaO. S. 116 mit Hinweis auf RGZ 86, 377 ff. (383).

4) Die Klagen unehelicher Kinder auf Erhöhung ihres monatlichen Unterhalts, an denen die Lehre von der Zusatzklage entwickelt wurde, werden in letzter Instanz nach den §§ 23 Nr. 2 f, 72 GVG, § 545 ZPO von den Landgerichten entschieden.

5) Einerseits Brox, NJW 1961, 853 ff. (854 r. Sp.) und Habscheid, FamRZ 1961, 267 ff. (267 r. Sp.), andererseits Grasmeher, FamRZ 1961, 241 ff. (243 Fußn. 27a) und ebenda S. 266 ff. (267 l. Sp.).

sich auf eine für das Prozeßrecht verhängnisvolle Bahn [6], da man mit Billigkeitserwägungen gegenüber Grundprinzipien operiere. Die Folgerung, die Abänderungsklage sei nur anzuwenden, wenn dem neuen Begehren eine Rechtskraftwirkung entgegenstehe, sei zwingend [7]. Sie ergebe sich, falls man dem § 323 ZPO überhaupt die Funktion der Rechtskraftbeseitigung zuerkenne, wie die kritisierte Ansicht es ja durchweg tue. Falls es keine Bindung des Richters des zweiten Prozesses an die Entscheidung des Vorprozesses gäbe (§ 322 ZPO), dann bräuchte es auch keine Bestimmung zu geben, die - ausnahmsweise - diese Bindungswirkung durchbricht (§ 323 ZPO). Wenn § 323 ZPO die neue Klage zulassen wolle, obwohl dieser an sich die Rechtskraft des Urteils des Vorprozesses entgegenstehe, dann brauche man diese Norm nur in den Fällen, in denen die Rechtskraft eine neue Klage hindern würde [8].

Die Kritik ist m. E. mit dieser Begründung nicht berechtigt, da sie nicht berücksichtigt, daß die Anwendung des § 323 ZPO auf alle Änderungsklagen folgerichtig ist, wenn man die Norm zumindest auch als materiellrechtliche Grundlage eines Änderungsanspruchs ansieht. Denn falls die materiellen Tatbestandsmerkmale eines Anspruchs auf Änderung eines Urteils nach § 258 ZPO in § 323 ZPO zu finden sind, müssen sie für jedes Änderungsbegehren erfüllt sein. Die Funktion der Rechtskraftdurchbrechung durch § 323 ZPO zwingt unter der Prämisse eines materiellrechtlichen Charakters von § 323 ZPO jetzt nicht mehr den Schluß auf, die Vorschrift finde auf rechtskraftfreie Anspruchsteile keine Anwendung. Die Folgerichtigkeit der vom RG und vom BGH vertretenen Ansicht ist von Pentz erkannt

---

6) Habscheid aaO.

7) Grasmeher aaO.

8) Brox aaO.

worden [9]. Auch Habscheid weist darauf hin, daß das Urteil des BGH zu der Annahme verleiten könnte, es gebe einen durch § 323 ZPO gedeckten (materiellrechtlichen?) Anspruch auf Abänderung des Urteils [10].

Schon das RG hat aus der Entstehungsgeschichte des § 323 ZPO auf einen sachlich-rechtlichen Anspruch geschlossen [11]. Zwar verkannte es die verfahrensrechtliche Bedeutung der Norm als einer Ausnahme von den Regeln der Rechtskraft nicht. Es weist darauf hin, daß § 323 ZPO wegen seiner prozessualen Natur durch das Gesetz betreffend die Änderung der ZPO vom 17. 5. 1898 (RGBl. S. 256) an seiner jetzigen Stelle eingefügt worden ist. Jedoch folge eine auch sachlich-rechtliche Natur der Vorschrift daraus, daß durch § 323 ZPO die in § 7 II des Haftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871 (RGBl. S. 207) und in verschiedenen Landesgesetzen (z. B. § 119 PreußALR I 6; Code civil Art 209 ff.) enthaltenen Regelungen zusammengefaßt und verallgemeinert werden sollten [12]. Aus diesem dem materiellrechtlichen Gedankengut entstammenden Grund ist nach Ansicht des RG § 323 ZPO als Ergänzung des § 293 a. F. (jetzt § 258 ZPO) in die ZPO aufgenommen worden [13].

Auch der BGH hat nochmals zur Frage nach der Rechtsnatur der Vorschrift Stellung genommen und klar ausgesprochen, daß in § 323 ZPO durch die Anwendung der clausula rebus sic stantibus Gesichts-

---

9) NJW 1953, 1460: "Dieser nur mit Zweckmäßigkeits- und Billigkeitserwägungen begründeten Ansicht des RG kann allenfalls dann zugestimmt werden, wenn man § 323 ZPO nicht nur als rein prozessual-rechtliche Vorschrift ansieht."

10) FamRZ 1961, 267.

11) WarnRspr. 1923/24 Nr. 36; RGZ 63, 118 ff. (120); 140, 167 ff. (170).

12) Vgl. Mot. zum BGB, Bd. 2, S. 789.

13) Das RG beruft sich auf Prot. Bd. 2, S. 625; Bd. 4, S. 514.

punkten materieller Natur Raum gegeben werde [14]. In weiterer Konsequenz seiner Ansicht hat der BGH noch die Frage aufgeworfen, ob der Abänderungsanspruch des § 323 ZPO der Verjährung unterliegt [15].

Im Gegensatz zu den dargestellten in sich folgerichtigen Urteilen des RG und des BGH sehen manche Autoren in § 323 ZPO ein rein prozessuales Hilfsmittel zur Beseitigung der Rechtskraft, wenden die Vorschrift aber auch an, wenn selbst nach ihrer Auffassung der Abänderungsklage die Rechtskraft des ersten Urteils nicht entgegensteht [16]. Das ist jedoch m. E. nicht konsequent. Denn wenn die Regelung in § 323 ZPO ausschließlich eine prozessuale Gestaltungsmöglichkeit, nicht aber die materiellrechtliche Grundlage des Änderungsanspruchs sein soll, so kann man von einer prozessualen Gestaltung bei rechtskraftfreien Nachforderungen nicht sprechen [17]. Man müßte sich in diesem Fall zu den Ergebnissen der Zusatzklagetheorie bekennen. Der Ansatzpunkt für eine begründete Kritik an der Ansicht,

---

14) BGH NJW 1963, 2077 ff. (2078 r. Sp.); so auch Knecht, Diss. S. 17 ff., 75 und Kurtze, JR 1951, 171 ff. (172 l. Sp.).

15) BGHZ 34, 110 ff. (119); darauf weist Brox, NJW 1961, 853 ff. (856 l. Sp.) hin, ohne allerdings die Frage zu beantworten. M. E. ergibt sich, wie weiter unten dargestellt wird, aus § 323 ZPO lediglich eine rein prozessuale Gestaltungsmöglichkeit. Wird eine Klage nach § 323 ZPO erhoben, so richtet sich das Änderungsbegehren auf eine gestaltende Spruchtätigkeit des Gerichtes. Daher folgt aus dem Wortsinn des § 194 I BGB, daß ein solcher Anspruch nicht der Verjährung unterliegt; denn Gegenstand der Verjährung ist das Recht, von einem anderen Rechtsgenossen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen, nicht aber ein an den Richter gerichteter Gestaltungsanspruch.

16) Rosenberg, § 153 I 1 a. E., 2; Lent-Jauernig, § 63 VI; Thomas-Putzo, § 323 Anm. 1, 2a.

17) Habscheid, FamRZ 1957, 15 r. Sp. unter 5.

§ 323 ZPO komme ohne Ansehen des Umfangs der Rechtskraft des ersten Urteils zur Anwendung, kann also nur in der Klärung der Frage gefunden werden, ob die Klagen nach § 323 ZPO reine prozessuale Gestaltungsklagen sind oder ob die Norm mindestens gleichzeitig materiellen Charakter trägt.

II. Der rein prozessuale Charakter des § 323 ZPO

Die heute ganz vorherrschende Meinung sieht in der Klage nach § 323 ZPO eine prozessuale Gestaltungsklage [18]; danach hat § 323 ZPO rein prozessualen Charakter. Daran ändert sich auch nichts, wenn verschiedene Autoren darauf hinweisen, daß eine Gestaltungsklage nur insoweit vorliege, als die Abänderung des rechtskräftigen Urteils begehrt werde. Daneben sei die Klage je nach der Art des ersten Prozesses Leistungs- oder Feststellungsklage [19]. Denn damit soll nicht gesagt werden, daß die begehrte Leistung oder Feststellung materiellrechtlich aus § 323 ZPO begründet werde. Der Leistungs- oder Feststellungsanspruch stützt sich vielmehr auch bei Klagen nach § 323 ZPO auf die das Klagebegehren rechtfertigenden Normen des materiellen Rechts. Drei m. E. überzeugende Argumente sprechen für die rein prozessuale Natur des § 323 ZPO:

a) Begehrt der Beklagte des ersten Verfahrens nach § 323 ZPO eine Herabsetzung des dem Kläger zugesprochenen Betrages, so liegt seiner Klage kein materieller Anspruch zugrunde [20]. Es handelt sich hier vielmehr um die anderweite Gestaltung der Rechtsbeziehun-

---

18) StJSchP, § 323 III 1; Baumbach-Lauterbach, § 323 Anm. 1, 3 A; Sydow-Busch, § 323 Anm. 3; Thomas-Putzo, § 323 Anm. 1; Rosenberg, § 153 I 2; Nikisch, § 107 II 4; Schönke - Schröder-Niese, § 75 II 1; Lent-Jauernig, § 63 VI; Herschel, BB 1954, 719; Mellwitz, JR 1951, 169 ff. (171 r. Sp.); OGHBrZ NJW 1949, 144 ff. (145 r. Sp.); BAG NJW 1956, 486 ff.

19) Thomas-Putzo, § 323 Anm. 1; Rosenberg, § 153 I 2a und b; Nikisch, § 107 II 4; Lent-Jauernig, § 63 VI a, E.

20) StJSchP, § 323 III 1 mit Rspr. in Fußn. 44; Baumbach-Lauterbach, § 323 Anm. 3 A.

gen aus dem alten Anspruch des Klägers. Ein materiellrechtlicher Anspruch auf Minderung einer urteilsmäßig festgelegten Leistung durch gerichtliche Entscheidung paßt nicht zur Definition des § 194 I BGB. Danach ist der Anspruch das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Das Begehren auf Minderung einer rechtskräftig im Verfahren nach § 258 ZPO festgestellten Leistungsverpflichtung ist nur mittels einer Klage nach § 323 ZPO durchsetzbar. Der aus dem ersten Urteil berechtigte Kläger kann zwar im Folgeprozeß z. B. durch Verzicht oder Vergleich eine Leistungsminderung bewirken; er kann jedoch das bestehende Urteil nicht von sich aus ohne Mitwirkung des Gerichtes anders gestalten, als die rechtskräftige Feststellung lautet. Denn keine Partei hat es nach einem rechtskräftigen Urteil in der Hand, die Rechtskraft von sich aus zu beseitigen [21]. Es fehlt somit bei der Minderungsklage nach § 323 ZPO an einem materiellrechtlichen Anspruch. Da der Wortsinn des § 323 ZPO keinen Unterschied zwischen Erhöhung und Minderung der zugesprochenen Leistungen macht [22], muß daraus geschlossen werden, daß auch dann, wenn der Kläger Nachforderungen gerichtlich durchsetzen will, § 323 ZPO nicht die materielle Anspruchsgrundlage für sein Begehren ist.

b) Die Anspruchsnormen des materiellen Rechts enthalten bei den Klagen nach § 258 ZPO den Rahmen, innerhalb dessen dem Kläger Leistungen des Beklagten zugesprochen werden können. Hat z. B. ein Schädiger nach dem § 843 BGB Schadensersatz durch Entrichten einer Geldrente zu leisten, so muß der Richter im Prozeß aus den

---

21) Wieczorek, § 322 B IV a; Baumbach-Lauterbach, Einf. zu §§ 322 - 327 Anm. 6 A; Thomas-Putzo, § 322 Anm. 9; Lent-Jauernig, § 64 I a. E.

22) Abs. 1 der Vorschrift sagt: "... so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen."

vom Kläger vorgetragenen Tatsachen durch Subsumtion derselben unter den abstrakten Obersatz des materiellen Rechts zu dem Spruch gelangen [23], daß dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz zu leisten ist. Er hat festzustellen, ob nach dem erwiesenen oder unbestrittenen Sachverhalt infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Klägers durch den Beklagten die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert ist oder wieweit eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Danach fällt er das Urteil mit der dem § 843 BGB entsprechenden Rechtsfolge und setzt die Höhe und die Dauer der Rente nach den allgemeinen Regeln des materiellen Schadenersatzrechtes des bürgerlichen Rechtes fest. Wird jetzt eine Änderung des Spruches im Wege des § 323 ZPO begehrt, so kann das Gericht ein abänderndes Urteil gar nicht erlassen, ohne zu prüfen, ob der nunmehr vorgetragene Sachverhalt, der die wesentliche Änderung der Verhältnisse nach § 323 ZPO darstellt, sich auch unter eine materielle Norm subsumieren läßt, die die abweichende Entscheidung rechtfertigt. § 323 ZPO würde als materiellrechtliche Vorschrift dazu allein nicht ausreichen [24]. Wie sollte das Gericht trotz einer vorgetragenen wesentlichen Veränderung des Sachverhalts sonst feststellen, ob z. B. die sich darauf stützende erhöhte Unterhaltsforderung des unehelichen Kindes berechtigt ist? Der Unterhalt muß auch nach einem Abänderungsurteil gemäß § 323 ZPO der Lebensstellung der Mutter nach § 1708 BGB entsprechen. Wollte man den Begriff der wesentlichen Änderung selbständig und ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis bestimmen, so wäre die Beurteilung des Anspruchs möglicherweise eine andere, je nachdem, ob bereits eine Fixierung

---

23) Thomas-Putzo, § 313 Anm. V B 3; Mühl, JuS 1963, 300 ff. (401).

24) Pentz, NJW 1953, 1460 r. Sp.

im Urteil erfolgt war oder nicht [25]. Im Verfahren nach § 323 ZPO ist also allgemein ein Zurückgreifen auf materielle Anspruchsnormen außerhalb der ZPO unerläßlich; das spricht gegen eine materiellrechtliche Natur des § 323 ZPO.

c) Das letzte Argument gegen einen materiellen Gehalt des § 323 ZPO ergibt sich aus der Lehre von der Geschäftsgrundlage, die von den Schöpfern des BGB noch abgelehnt wurde [26]. Heute macht diese Lehre eine materiellrechtliche Vorschrift nach Art des § 323 ZPO im Prozeßrecht überflüssig. Denn wenn eine grundlegende Änderung der besonderen oder allgemeinen Verhältnisse, die eine Verpflichtung begründeten, eintritt, so wird mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage eine Umgestaltung der Verpflichtung angenommen [27]. Ist aber die Rechtskraft eines Urteils, das eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen ausspricht, nach § 323 ZPO durchbrochen, so kommt die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage zur Anwendung [28]. Daher hat § 323 ZPO nicht notwendig eine materiellrechtliche Funktion. Die materielle Umgestaltung von wiederkehrenden Leistungsverpflichtungen wird vielmehr durch die Änderung der Geschäftsgrundlage gemäß § 242 BGB bewirkt.

Die tragende Prämisse der Judikatur des RG und des BGH bezüglich der Rechtsnatur des § 323 ZPO ist m. E. durch die vorangegangenen Ausführungen widerlegt. Im wichtigsten Teil ihrer Begründung

---

25) Herschel, BB 1954, 719; ihm folgend BAG NJW 1957, 485 ff. (486 l. Sp. oben).

26) Vgl. Mot. II zum BGB, S. 199, 315.

27) Für Unterhaltsverpflichtungen vgl. RGZ 145, 119 ff.; 163, 91 ff.; 164, 366 ff. (369).

28) Pentz, NJW 1953, 1460; in diesem Sinne auch RGZ 68, 352 ff. (355) zur Frage, ob bei Klagen nach § 323 ZPO auch § 254 BGB zur Anwendung kommt und StJSchP, § 323 II 3c.

ist diese Rechtsprechung nicht geeignet, die Lehre von der Zusatzklage zu erschüttern [29]; das gilt trotz der besonders vom BGH in den Vordergrund gestellten mißlichen Folgen der neuen Theorie. Im Folgenden muß daher die Untersuchung davon ausgehen, daß § 323 ZPO nur bei entgegenstehender Rechtskraft des nach § 258 ZPO ergangenen ersten Urteils anzuwenden ist. Die Begründungen für eine Rechtskraftwirkung zu Lasten des Klägers, die über den zunächst geltend gemachten Betrag hinausreicht, sind daher der hauptsächliche Gegenstand der nachstehenden Ausführungen.

---

29) So mit Recht Grasmeher, FamRZ 1961, 241 ff. (243 Fußn. 27a).

§ 4. STREITGEGENSTAND DER NACHFORDERUNGSKLAGE UND UMFANG DER RECHTSKRAFT DES ERSTEN URTEILS

I. Die These vom Einschluß des Streitgegenstandes der Nachforderungsklage in die Entscheidung des ersten Prozesses

Falls der Streitgegenstand der Nachforderungsklage regelmäßig von der Entscheidung des ersten Verfahrens ergriffen würde, fände das Problem der Rechtskrafterstreckung auf nicht vorbehaltene Nachforderungen des Klägers die einfachste Lösung. Denn es ist unbestritten, daß die Entscheidung des Gerichts über den Streitgegenstand in Rechtskraft erwächst [1]. § 322 I ZPO spricht von der Entscheidung über den erhobenen Anspruch; es handelt sich hierbei um den Streitgegenstand, wie die Formulierung der neueren Prozeßgesetze zeigt [2]. Der Streitgegenstand ist das Objekt der Entscheidung [3]. Unabhängig von den Meinungsverschiedenheiten über den Begriff und die Abgrenzung des Streitgegenstandes ist man sich im wesentlichen darüber einig, daß die Wirkungen der materiellen Rechtskraft wegen der in § 322 ZPO ausgesprochenen Verknüpfung mit dem prozessualen An-

---

1) StJSchP, § 322 V, IX; Wieczorek, § 322 B II, F II; Baumbach-Lauterbach, § 322 Anm. 2 A; Thomas-Putzo, § 322 Anm. 4b; Rosenberg, § 88 II 3c; Blomeyer, § 89 I; Lent-Jauernig, § 63 II; Bötticher, Krit. Beitr. S. 139 ff. (140); Henckel, Streitgegenstand S. 293.

2) Vgl. §§ 121 VwGO, 141 SGG, 98, 110 I 1 FGO; zur Problematik einer materiellrechtlichen Streitgegenstandstheorie, die den Anspruch in § 322 I ZPO dem des materiellen Rechts gleichsetzt, siehe Brox, JuS 1962, 121 ff. (124, 125) und Schwab, JuS 1965, 81 ff. (82 l. Sp.).

3) Henckel, Streitgegenstand S. 293; Lüke, JZ 1960, 203 ff. (207 l. Sp.).

spruch nicht weiter gehen, als der Streitgegenstand reicht [4]. Das bedeutet, daß die Untersuchung darauf abstellen muß, ob mit dem ersten vorbehaltlosen Geltendmachen eines Anspruchs im Sinne des § 258 ZPO auch der Streitgegenstand aller etwaigen Nachforderungen der Entscheidung des Gerichts unterbreitet wird. Da die Fälle, in denen das Gericht fehlerhafterweise seinem Urteil einen anderen als den durch den Kläger nach § 253 II Nr. 2 ZPO bestimmten Streitgegenstand zugrunde legt, Ausnahmen sind, können sie bei der Untersuchung vernachlässigt werden [5]. Da § 258 ZPO nur von Leistungsklagen spricht, wird die folgende Untersuchung auf diese beschränkt. Umfaßt also die Entscheidung des Prozesses über eine Forderung auch den Streitgegenstand einer Nachforderungsklage, so steht die Rechtskraft der Nachforderung entgegen. Diese Ansicht wird mit verschiedener Begründung vertreten.

Für den Fall, daß der Kläger ohne erkennbaren Vorbehalt einen Tatbestand vorgetragen hat, aus dem sich ein bestimmt umgrenzter Anspruch ergibt, soll das der Klage stattgebende Urteil aussprechen, daß der Tatbestand eben nur diese Rechtsfolge habe [6]. Streitgegenstand der Abänderungsklage sei daher derselbe materielle Anspruch wie im Vorprozeß [7]. Ebenfalls zu diesem Ergebnis kommt man, auch wenn man den Streitgegenstand nicht als den materiellen Anspruch ansieht, falls man bei fehlender Kennzeichnung einer Klage als Teilklage dem Kläger den gesamten Anspruch als Streitgegenstand "aufoktroyiert". Das kann damit begründet werden, daß aus der Zulässigkeit einer Teilung des Streitgegenstandes das Gebot der klaren

---

4) Vgl. die Darstellung der h. M. bei Zeuner, Grenzen der Rechtskraft S. 6.

5) So auch Henckel, Streitgegenstand S. 293 zu Fußn. 155.

6) StJSchP, § 322 V 2d.

7) StJSchP, § 323 III 1 m. Hinweis auf ältere Rspr. in Fußn. 45.

Kennzeichnung des sog. engeren Streitgegenstandes folge [8]. Auch wird die Ansicht vertreten, der Kläger sei durch das erste Urteil, das seiner Klage nach § 258 ZPO voll stattgebe, mit dem Vortrag neuer Tatsachen präkludiert. Die Präklusionswirkung des rechtskräftigen Urteils als Teil des Wiederholungsverbotes [9] bewirke, daß solche Tatsachen von einem neuen Prozeß ausgeschlossen werden, die innerhalb des alten Streitgegenstandes [10] liegen. Der Streitgegenstand des Unterhaltsprozesses z. B. werde vom unehelichen Kind durch den Vortrag festgelegt, daß es außerehelich vom Beklagten abstamme und daß der eingeklagte Unterhaltsbetrag den Bedürfnissen und der Lebensstellung der Mutter angemessen sei. Mit allen Einzeltatsachen, die innerhalb dieser umfassenden äußeren Grenze liegen, sei der Kläger im neuen Prozeß ausgeschlossen [11]. Dabei wird nicht verkannt, daß die Parteien ein neues Verfahren auf Tatsachen stützen können, die nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses entstanden sind und einen neuen prozessualen Anspruch begründen [12]. Da jedoch der Richter bei Klagen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen die für die Urteilsfindung erforderlichen Tatsachen in ihrer Entwicklung vorausschauend zu berücksichtigen habe, obwohl sie noch gar nicht existent sind, reiche die Präklusionswirkung der Rechtskraft über die zeitliche Grenze der letzten mündlichen Verhandlung hinaus [13].

---

8) Bötticher, MDR 1962, 724 ff. (725 l. Sp. zu 4).

9) Vgl. S. 5, Fußn. 8.

10) Bezüglich der Streitgegenstandstheorien, anhand derer das Problem durchgeprüft wird, vgl. S. 40 bis S. 43.

11) LG Baden-Baden, MDR 1960, 929 ff.; auch Wieczorek, § 323 A I geht ohne nähere Begründung davon aus, die Klage nach § 323 ZPO habe denselben Streitgegenstand wie der erste Prozeß.

12) LG Baden-Baden aaO. r. Sp.; vgl. dazu Grunsky, ZZP 76, 165 ff. (177).

13) Außer LG Baden-Baden aaO. bedingt zustimmend Habscheid, ZZP 78, 401 ff. (448); krit. dazu Knecht, Abänderungsklagen S. 45.

Dagegen nehmen sämtliche Vertreter der Lehre von der Zusatzklage an, in den fraglichen Fällen liege ein neuer Streitgegenstand vor [14]. Das Problem bedarf eingehender Untersuchung. Denn einerseits ist behauptet worden, die Frage nach der allgemeinen Anwendbarkeit des § 323 ZPO könne unabhängig von den einzelnen Streitgegenstandstheorien beantwortet werden [15], andererseits schreibt man die von Lent [16] befürwortete Rechtskraftwirkung zu Lasten des siegreichen Klägers seiner besonderen Auffassung vom Streitgegenstand zu [17]. Zunächst sind jedoch zur Vereinfachung der Untersuchung noch zwei Probleme klarzustellen, die im weiteren Verlauf der Arbeit zu Zweifeln und Einwänden Anlaß geben könnten.

II. Die Bedeutung der zeitlichen Grenzen der Rechtskraft

In der Begründung der Entscheidung des LG Baden-Baden [18] wird die Rechtskraft gegen den Kläger auch aus der Wirkung des Urteils über den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des ersten Prozesses hinaus gefolgert [19]. Damit soll dem Argument der Zusatzklagetheorie entgegengetreten werden, eine Nachforderung könne auf neue Tatsachen gestützt werden, die nach dem in § 323 II ZPO bezeich-

---

14) Ausdrücklich Brox, NJW 1961, 853 ff. (854 r. Sp.); im übrigen folgt die Annahme eines neuen Streitgegenstandes aus der Begründung der Lehre von der Zusatzklage. Rosenberg, § 153 I 1 a. E., 2.; Lent-Jauernig, § 63 VI; Thomas-Putzo, § 323 Anm. 2a nehmen als Gegner der Zusatzklagetheorie ebenfalls einen anderen Streitgegenstand der Nachforderungsklage an. Auch Schwartz, Billigkeitsurtheil S. 39, 69 sieht in jeder nachträglichen Veränderung der Verhältnisse eine Änderung des Streitgegenstandes; auf seine Meinung (sog. Bestätigungstheorie) wird aber wegen deren abweichender Ergebnisse gesondert eingegangen.

15) Grasmeher, Diss. S. 66.

16) NJW 1955, 1865 ff.

17) LG Koblenz, FamRZ 1957, 141 = NJW 1957, 679.

18) S. 36, Fußn. 11 aaO.

19) Auch Blomeyer, § 90 I und Lent-Jauernig, § 63 V, VI behandeln die Probleme des § 323 ZPO im Rahmen der zeitlichen Grenzen der Rechtskraft.

neten Zeitpunkt eingetreten seien. Die Ausführungen des LG Baden-Baden führen jedoch, weil nirgends bestritten, nicht weiter. Es ist nämlich nie angezweifelt worden, daß ein Urteil nach § 258 ZPO Rechtskraft auch für die Zukunft wirkt. Fraglich bleibt nur der objektive Umfang der Rechtskraft. Denn die Rechtskraftwirkung der Urteile über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen ist nur insoweit von denjenigen eines Urteils über eine einmalige Leistung verschieden, als die zugesprochene Leistung, solange das Urteil nach § 258 ZPO besteht, ratenweise zu erbringen ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn man auch bei Urteilen über Ansprüche im Sinne des § 258 ZPO den Umfang der Rechtskraft nach der Reichweite der Entscheidung über den Streitgegenstand gemäß § 322 I ZPO ermittelt, wie das LG Baden-Baden es tut. Das zeitliche Element muß deshalb bei der Untersuchung außer Betracht bleiben. Der Umstand, daß der Richter seinem Spruch auch Fakten zugrunde legt, die erst nach der letzten Tatsachenverhandlung eintreten und daß er dabei die erkennbare Entwicklung der Dinge berücksichtigen muß [20], ist kein Argument dafür, die Präklusionswirkung der Rechtskraft auf nicht mit dem Streitgegenstand des ersten Prozesses im Zusammenhang stehende Tatsachen auszudehnen. Daher stellt die oben genannte Entscheidung des LG Baden-Baden zu Recht neben seinem Hinweis auf die Wirkung des Urteils in die Zukunft auch auf den Umfang des Streitgegenstandes des ersten Verfahrens im Vergleich zu den Tatsachen ab, die die Nachforderung stützen.

III. Beschränkung der Untersuchung auf Klagen auf volle Leistung

Bei der Entscheidung über einen in der Klage nicht als solchen gekennzeichneten Teil einer einmaligen Leistung und über Klagen nach § 258 ZPO sind die Probleme bezüglich des Streitgegenstandes gleich:

---

20) Vgl. RGZ 75, 124 ff. (126); 145, 302 ff. (307).

Beide Male gibt es nach dem ersten Urteil u. U. einen Teil des Anspruchs, von dem strittig ist, ob er vom Richterspruch mitumfaßt wird. Der Unterschied beider Anspruchsteile besteht nur darin, daß die anspruchsbegründenden Tatsachen in den Fällen, die die Zusatzklagetheorie für sich in Anspruch nimmt, teilweise erst nach dem Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung des Vorprozesses eingetreten sind, während sie bei dem Teilanspruch aus einer einmaligen Forderung bereits vorher bestehen. Auch bei Ansprüchen des materiellen Rechts im Sinne des § 194 BGB ergibt sich, falls sie teilbar sind, aus dem Entstehungszeitpunkt der anspruchsbegründenden Tatsachen für die einzelnen Anspruchsteile keine verschiedene rechtliche Behandlung. Materielle Ansprüche sind teilbar, soweit die einzelnen Anspruchsteile Objekt gesonderter Verfügung sein können [21]. Das BGB stellt in einigen Vorschriften darauf ab [22], ob eine Leistung teilbar oder unteilbar ist. Regelmäßig teilbar sind Forderungen auf Geld oder andere vertretbare Sachen, die mit der Klage nach § 258 ZPO geltend gemacht werden können. Ein Geschädigter, dem wegen eines Unfalls ein Rentenanspruch zusteht, kann einen Teil davon abtreten, erlassen oder darauf verzichten, einen weiteren Teil, der zu einem anderen Zeitpunkt z. B. durch Verschlimmerung der Unfallfolgen entstanden ist, anderweit abtreten oder gesondert geltend machen. Beide Teile der Forderung sind quantitativ bestimmte Teile eines größeren Ganzen; sie sind durch die möglicherweise verschiedene Eintrittszeit anspruchsbegründender Tatsachen zwar zu unterscheiden, nicht aber rechtlich verschieden zu behandeln. Die Parallele zwischen Umfang der Rechtskraft von nicht gekennzeichneten Teilklagen und von Nachforderungsklagen bei wiederkehrenden Ansprüchen, die mit einer dem

---

21) Henckel, Streitgegenstand S. 255; Habscheid, FamRZ 1962, 352 ff. (354 l. Sp.).

22) §§ 420, 427, 431, 432, 752 BGB.

§ 323 ZPO entsprechenden Änderung der Verhältnisse begründet werden, drängt sich daher auf. Befürworter und Gegner der Zusatzklagelehre haben sie für ihre Beweisführung benutzt [23]. Der Vergleich ist aber zumindest terminologisch nicht geeignet, die Frage nach der Identität der Streitgegenstände zu beantworten. Bezeichnet man die Nachforderungsklage als Teilklage oder geht man davon aus, daß durch die Änderung der Verhältnisse die erste Klage objektiv zu einer Teilklage werde, so verwischt man die Grenze zu den Fällen, in denen der Kläger von vornherein zum Ausdruck gebracht hat, nur einen Teil seiner Ansprüche nach § 258 ZPO einklagen zu wollen [24]. In der folgenden Untersuchung soll daher nur von dem Fall ausgegangen werden, daß der Kläger die ganze ihm zustehende Forderung geltend gemacht hat, so wie er und ihm folgend das Gericht sie bezüglich der künftigen Entwicklung beurteilt haben. Die Nachforderung soll dann nur mit einer nicht vorhergesehenen Änderung der Verhältnisse gemäß § 323 ZPO begründet werden. Dadurch ist eine klare Grenze zu den Fällen der Teilklage gezogen.

IV. Die Streitgegenstandstheorien

Die Frage nach der Identität der Streitgegenstände zweier aufeinanderfolgender Leistungsklagen wird je nach der Auffassung vom Streitgegenstand [25] verschieden beantwortet [26]. Zwei Streitgegen-

---

23) Einerseits wird die Zulässigkeit von Zusatzklagen damit begründet, daß nach der Änderung der Verhältnisse die erste Klage objektiv nur eine Teilklage gewesen sei (Habscheid, FamRZ 1961, 267 ff., 268 l. Sp.; 1962, 352 ff.); andererseits will Grasmeher (FamRZ 1961, 241 ff. 244) die Zusatzklage ablehnen, weil bei einem bezifferten Klageantrag ohne besondere Anhaltspunkte immer eine sog. Vollklage vorliege.

24) Bezüglich des Interesses an Teilklagen nach § 258 ZPO siehe Pohle, ZZP 77, 98 ff. (108).

25) Vgl. die Übersicht über den Stand der Streitgegenstandslehre bei Schwab, JuS 1965, 81 ff.

26) Vgl. dazu allgemein StJSchP, § 322 IX; Lent-Jauernig, § 63 III 6.

standstheorien sollen jedoch von der Untersuchung ausgeschlossen werden, da sie m. E. abzulehnen sind [27]: die ursprüngliche materiellrechtliche Theorie und die extreme Auffassung Schwabs [28]. Nach der reinen materiellrechtlichen Theorie [29] wurde der Anspruch der ZPO mit dem Anspruch des materiellen Rechts gleichgestellt. Diese Ansicht ist heute überwunden [30]; der materiellrechtliche Anspruch kann keine prozessualen Funktionen erfüllen. Falls man der ursprünglichen materiellen Streitgegenstandstheorie folgt, ergeben sich unlösbare Schwierigkeiten aus dem Problem der zivilrechtlichen Anspruchskonkurrenz [31]. Der Meinung Schwabs [32], der den Streitgegenstand rein prozessual versteht und ihn allein im Antrag des Klägers sieht, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Schwab lehrt, der Sachverhalt sei nicht Bestandteil des Streitgegenstandes und habe daher für dessen Definition keine Bedeutung [33]. Gerade bei Leistungsklagen auf Geld- oder Gattungsschulden muß Schwab jedoch den vorgetragenen Sachverhalt zur Auslegung des Antrags heranziehen [34], um bei den Fragen nach Klagenhäufung, Klageänderung, Rechtshängigkeit und materieller Rechtskraft Abgrenzungsprobleme und Identitätsfragen lösen zu können. Dadurch ist von Schwab selber der eingliedrige Streitgegenstandsbegriff aufgegeben.

---

27) So auch Mühl, JuS 1963, 433 ff. (434 m. w. Lit. in Fußn. 7).

28) Wie Schwab auch Rosenberg, § 88 II 2.

29) Übersicht bei Habscheid, Streitgegenstand S. 20 - 29.

30) Lüke, JZ 1960, 203 ff. (203 r. Sp.); Schwab, JuS 1965, 81 ff. (82 l. Sp.); Brox, JuS 1962, 121 ff. (125 l. Sp.); Henckel, Streitgegenstand S. 253.

31) Vgl. Schwab, JuS 1965, 81 ff. (82 mit dem Beispiel zu Fußn. 4 und 5).

32) Streitgegenstand S. 183 ff.; JuS 1965, 81 ff. (83, 84).

33) Streitgegenstand S. 190.

34) Lüke, JZ 1960, 203 ff. (204 Fußn. 6 - 9); Brox, JuS 1962, 121 ff. (125 r. Sp. bei Fußn. 26 und 27); Nikisch, AcP 154, 269 ff. (296); Lent, ZZP 67, 393 ff.; Donau, JR 1960, 204.

Neben der Auffassung, der Streitgegenstand sei der Antrag des Klägers, gibt es eine weitere prozessuale Streitgegenstandstheorie, die Sachverhalt und Antrag als gleichwertige und gleich wichtige Elemente des Streitgegenstandes bezeichnet [35]. Der zweigliedrige prozessuale Streitgegenstand entspricht m. E. am besten der Vorschrift des § 253 II Nr. 2 ZPO. Danach hat der Kläger bei der Festlegung des Streitgegenstandes einen bestimmten Antrag zu stellen und den Klagegrund anzugeben. Der Antrag umfaßt die rechtliche, der Klagegrund die tatsächliche Seite des Streitprogrammes [36]. Schwierigkeiten entstehen nach dieser Auffassung vom Streitgegenstand bei der Abgrenzung des Klagegrundes [37]. Lediglich Habscheid weicht diesen Schwierigkeiten aus, indem er die Summe aller vom Kläger vorgetragenen Tatsachen als Klagegrund bezeichnet [38]. Eine allseits befriedigende Lösung gibt es aber bei der Grenzziehung um den vom Tatsächlichen her bestimmten Klagegrund nicht [39].

Neue Impulse für eine an das materielle Recht angelehnte Auffassung vom Streitgegenstand gehen auf Nikisch zurück. Nach ihm ist Streitgegenstand im Zivilprozeß die Rechtsbehauptung, über die der Kläger eine der Rechtskraft fähige Entscheidung begehrt; die Behauptung ist als solche eines materiellen Rechts zu verstehen [40]. Bei Leistungsklagen, die für diese Abhandlung allein interessieren, ist

---

35) StJSchP, § 253 II 2; Baumbach-Lauterbach, § 2 Anm. A und B; Thomas-Putzo, Einl. II Anm. 7; Schönke-Schröder-Niese, § 47 I; Habscheid, Streitgegenstand S. 221, 222; Lüke, JZ 1960, 203 ff. (204 l. Sp.).

36) Lüke wie in Fußn. 35 aaO.

37) Beispiele bei Schwab, Streitgegenstand S. 33, 37; JuS 1965, 81 ff. (83 l. Sp. zu 3).

38) Krit. dazu Schwab, ZZP 71, 155 ff. (157 r. Sp.); Donau, JR 1960, 204 ff. (205 l. Sp.).

39) Nikisch, Streitgegenstand S. 140; Lüke wie in Fußn. 35 aaO; Thomas-Putzo, Einl. II Anm. 7c.

40) Streitgegenstand S. 2, 14 ff.; Lehrb. § 42 I 4.

auch nach Nikisch der Klagegrund Teil des Streitgegenstandes, soweit er zur Individualisierung der Rechtsbehauptung nötig ist [41]. Das ist bei Geldforderungen und Klagen auf Gattungsschulden der Fall [42]. Henckel definiert den Streitgegenstand der Leistungsklagen als den als bestehend behaupteten materiellen Anspruch, der durch seinen Inhalt und den Anspruchsgrund individualisiert wird. Anspruchsgrund soll ein zeitlicher Ausschnitt aus einem Lebenssachverhalt sein, der durch die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der Anspruchsnormen begrenzt wird, die eine Rechtsfolge der vom Kläger begehrten Art aussprechen [43].

V. Gleichheit der Klagegründe als Kriterium der Identität von Streitgegenständen

Da bei Leistungsklagen sowohl die zweigliedrige prozessuale als auch die neuere materielle Streitgegenstandstheorie von zwei Elementen des Streitgegenstandes ausgehen, ist zunächst zu untersuchen, ob der Antrag einer Nachforderungsklage (prozessuale Streitgegenstandstheorie) oder die damit aufgestellte Rechtsbehauptung (materielle Theorie) für sich allein betrachtet Aufschluß darüber geben kann, ob ein neuer Streitgegenstand vorliegt. Hatte der Kläger im ersten Prozeß z. B. auf die monatlich zu entrichtende Summe von 100 DM geklagt und war seiner Klage stattgegeben worden, so soll sein Antrag im zweiten Verfahren auf Verurteilung zur Zahlung von 20 DM monatlich lauten. Allein aus den beiden Anträgen oder Rechtsbehauptungen läßt sich nicht entnehmen, ob die jetzt geltend gemachte Leistungssumme in der bereits zugesprochenen schon enthalten ist oder nicht. Ob die Nachforderungsklage ihrem Gegenstand nach mit dem Streitgegenstand

---

41) Streitgegenstand S. 31 ff.; Lehrb. § 43 III, 2, 3.

42) Nikisch, Streitgegenstand S. 73, 121, 124.

43) Streitgegenstand S. 277; zustimmend Mühl, JuS 1963, 433 ff. 434 l. Sp.).

des ersten Prozesses identisch ist, läßt sich z. B. bei Klagen auf Geldleistungen nur aus dem Sachverhalt ersehen, der den Anträgen zugrunde liegt [44]. Die Frage nach der Gleichheit oder Verschiedenheit der geltend gemachten Ansprüche wird zur Frage nach der Identität der Anspruchs- oder Klagegründe [45]. Auch das RG hat für die Identität des Klageanspruchs verlangt, daß der abzuurteilende rechtsbegründende Tatbestand derselbe ist [46]. Bei den Klagen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen erübrigt sich somit eine Untersuchung darüber, ob ein neuer Antrag oder eine neue Rechtsbehauptung nur zusammen mit einem neuen Klagegrund einen nicht identischen Streitgegenstand ergeben, oder ob die Änderung eines der beiden Glieder des Streitgegenstandes genügt [47]. Denn ein vom Streitgegenstand des ersten Verfahrens verschiedener Antrag bzw. eine Rechtsbehauptung anderen Inhalts lassen sich nur an einem neuen, noch nicht abgeurteilten Klagegrund erkennen. Beide Elemente des Streitgegenstandes sind hier immer voneinander abhängig; beide müssen gemeinsam untersucht werden. Aus der Verschiedenheit des Klagegrundes kann auf die Verschiedenheit des Antrags bzw. der Rechtsbehauptung geschlossen werden [48]. Wo der Klagegrund den

---

44) Thomas-Putzo, Einl. II Anm. 6a, bb; Rosenberg, § 88 II 2; Nikisch, Streitgegenstand S. 120.

45) Nikisch, Streitgegenstand S. 125.

46) Vgl. zur Judikatur des RG Mühl, NJW 1954, 1665 ff.

47) Zu dieser Problematik siehe Donau, JR 1960, 204 ff. (208 r. Sp.); Nikisch, Streitgegenstand S. 74, 75; AcP 154, 269 ff. (281); ich möchte mich Lüke, JZ 1960, 222 ff. (223 l. Sp.) anschließen, der zu Recht darauf hinweist, daß die Veränderung eines jeden in der Definition des Streitgegenstandes enthaltenen Elemente die Identität der Streitsache aufhebt.

48) Die Nachforderungsklage wegen veränderter Umstände ist etwas anderes, als wenn etwa eine Leistungsklage anstatt mit Kaufvertrag mit Anerkenntnis oder Verbrauch der gelieferten Ware begründet wird.

Streitgegenstand individualisiert, ist seine Änderung auch Klageänderung [49] und beseitigt die Identität der Streitgegenstände. Es gilt also zu bestimmen, ob die Geltendmachung veränderter Umstände im Sinne des § 323 ZPO einen neuen oder den alten Klagegrund darstellt.

VI. Abgrenzung des Klagegrundes der ersten Klage von neuen Tatsachen

Nach der zweigliedrigen prozessualen Streitgegenstandstheorie und nach Nikisch [50] entspricht dem Begriff des Klagegrundes auf der Tatsachenebene der eines Lebensvorganges, wozu z. B. der Geschehensablauf, der zu einem Verkehrsunfall führt und die daraus resultierenden Folgen für einen Unfallgeschädigten gerechnet werden müssen. Zum Klagegrund der ersten Klage auf künftig wiederkehrende Leistungen gehören daher alle Tatsachen, die lebensmäßig eine Einheit bilden. Wenn auch die Grenzen des vom Kläger derart bestimmten Klagegrundes nicht immer einwandfrei zu finden sein mögen, so ergibt sich doch im Fall der Klagen nach § 258 ZPO ein Abgrenzungskriterium. Der Anspruch auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen muß als ganzer aus einem einheitlichen Schuldgrund bereits entstanden sein. Die Fälligkeit der einzelnen Leistungen, wenn auch vielleicht in unregelmäßigen Zeitabständen und in ungleicher Höhe, darf lediglich durch den Zeitablauf bedingt sein [51]. Auch die Höhe der künftigen Einzelleistungen muß für den Richter bestimmbar sein [52]. M. E. gehört daher zum Klagegrund der ersten Klage einmal

---

49) Henckel, Streitgegenstand S. 292.

50) Nikisch, Streitgegenstand S. 133; Lüke, JZ 1960, 203 ff. (204 l. Sp.); Thomas-Putzo, Einl. II Anm. 7c, dd.

51) StJSchP, § 258 II; Thomas-Putzo, § 258 Anm. 2.

52) Eine Verurteilung unter Verweisung auf die Änderungsmöglichkeit nach § 323 ZPO ist nicht gestattet (RGZ 145, 196 ff., 199).

das gesamte die Leistungspflicht als solche auslösende Ereignis. Das ist die Summe der Tatsachen, die den Grund des Anspruchs betreffen [53], also z. B. die außereheliche Vaterschaft des Beklagten. Weiter wird der Klagegrund durch die Tatsachen gebildet, aus denen die aus dem Antrag ersichtliche Höhe der Forderung folgt; hierzu zählt, um bei dem Beispiel der Unterhaltsklage nach § 1708 BGB zu bleiben, die Lebensstellung und das Einkommen der Mutter des unehelichen Kindes. Der Kläger muß jedenfalls auch die seinen Anspruch der Höhe nach individualisierenden Tatsachen angeben [54]. Gerade die Ausschnitte des Sachverhalts, welche die Höhe des Anspruchs begründen, können sich bei künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen ändern. Die Verhältnisse können sich anders entwickeln, als Parteien und Gericht dies vorausschauend annahmen. Daher vermag m. E. zum beurteilten Klagegrund des ersten Prozesses die abweichende Entwicklung desjenigen Sachverhalts, aus dem die Höhe des Anspruchs folgt, nicht zu gehören. Das gilt auch für die Verhältnisse, die bezüglich der Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen und für die Dauer der Leistungen im ersten Urteil maßgebend waren.

Trotzdem wird eingewendet, die Veränderung des Lebensvorganges, aus dem das Gericht die Fälligkeit, Dauer und Höhe der ursprünglichen Klageforderung voranschauend beurteilt hat, führe nicht zur Entstehung eines neuen Streitgegenstandes [55]. Man müsse die Entstehung eines neuen und die Veränderung desselben Anspruchs unterscheiden. Diese Argumentation läßt sich aber angesichts der

---

53) Entsprechend dem Sachverhalt, dessen Nachweis ein Zwischenurteil über den Grund nach § 304 I ZPO ermöglicht.

54) StJSchP, § 253 III 2b d; Rosenberg, § 91 II 2b; Blomeyer, § 43 II 3a; Nikisch, §§ 41 II 3c; 42 III; Lent-Jauernig, § 39 II 3c.

55) StJSchP, § 322 VIII 4 bei Fußn. 146, 147.

Tatsache nicht halten, daß verschiedene Teile desselben prozessualen Anspruchs zwei nicht identische Streitgegenstände bilden [56], falls sie getrennt geltend gemacht werden. Denn die Veränderung desselben Anspruchs bewirkt ja gerade in den Fällen der Zusatzklage, daß materiellrechtlich gesehen ein Teil einer Forderung entsteht, der zunächst nicht begründet war. Wird dieser geltend gemacht, so liegt nach den prozessualen Streitgegenstandstheorien ein neuer prozessualer Anspruch vor, der eben mit einer Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 323 ZPO begründet wird. Die Tatsachen, die eine Erhöhung der Leistungssumme tragen, sind also neue Tatsachen in dem Sinn, daß sie nicht zum Streitgegenstand des ersten Prozesses gehören [57]. Zwar treten sie bei Bestehen eines Urteils in einem Zeitraum ein, über den bereits entschieden ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß für diesen Zeitabschnitt alle künftigen tatsächlichen Veränderungen im Urteil Berücksichtigung gefunden haben. Hätte man die Entwicklung der Dinge vorausgesehen oder vorhersehen können, so wäre das schon im ersten Urteil zu beachten gewesen. Die aus natürlicher Schau zu ermittelnde Grenze des Klagegrundes von Klagen über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen, mit denen der Kläger seinen vollen Anspruch geltend gemacht hat, liegt daher nicht außerhalb des Lebensvorganges, dessen künftigen Eintritt der Richter mit ausreichender Sicherheit annehmen darf. Die Grenze kann nicht die Tatsachen einschließen, deren Eintritt durch das Gericht wegen mangelnder Vorhersehbarkeit nicht zur Grundlage der Entscheidung gemacht zu werden vermag.

---

56) StJSchP, § 322 V 2c; Lent-Jauernig, § 63 II; Zeuner, Grenzen der Rechtskraft S. 90; Peters, ZZP 76, 229 ff. (232, 233); Grasmeher, FamRZ 1961, 241 ff. (242 l. Sp. bei Fußn. 7 und 8).

57) Grunsky, ZZP 76, 165 ff. (180, 181) spricht zwar davon, daß die in § 323 ZPO vorgesehenen Änderungen der Verhältnisse streng genommen keine neuen Tatsachen seien. Er erkennt dann aber in Übereinstimmung mit der eben hier vertretenen Auffassung, daß es sich "de facto eben doch um neue Tatsachen handele", weil niemand die Entwicklung voraussehen konnte.

Zeuner vertritt die Auffassung, der Streitgegenstand sei nicht der einzige Faktor, der den Umfang der Rechtskraft bestimmt. An dieser Aufgabe seien vielmehr daneben auch die Gründe der Entscheidung und damit die jeweils zur Anwendung gekommenen Rechtsnormen maßgeblich beteiligt [58]. Aus dieser Sicht beantwortet er die Frage, welche neuen Tatsachen eine neue Sachprüfung ermöglichen. Zeuner legt dar [59], daß solche Tatsachen einen neuen Streitgegenstand begründen, die sich auf diejenigen Teile des anzuwendenden gesetzlichen Tatbestandes beziehen, hinsichtlich deren das neue Erkenntnis vom alten abweichen muß, wenn die erstrebte abweichende Urteilsformel begründet sein soll [60]. Auch unter diesem Gesichtspunkt muß in einer Änderung der Verhältnisse, aus der materiellrechtlich ein höherer als der zuerkannte Anspruch folgt, ein neuer Klagegrund gesehen werden. Denn die erstrebte abweichende Urteilsformel unterscheidet sich durch die größere Höhe der begehrten Leistung; in dieser Hinsicht muß das neue Urteil vom alten abweichen. Die neuen Tatsachen beziehen sich auf denjenigen Teil der materiellen Anspruchsnormen, der die Höhe der Leistung bestimmt. Sie betreffen eine Veränderung

---

58) Grenzen der Rechtskraft S. 33, 39, 176.

59) AaO. S. 35 und MDR 1956, 257 ff. (258).

60) In diesem Sinn ist auch eine Entscheidung des BGH (NJW 1962, 1862 ff.) zu verstehen. Eine auf Amtspflichtverletzung gestützte Schadensersatzklage war zunächst abgewiesen worden, weil der Verletzte Ersatzansprüche gegen Dritte hatte. Der anschließende Versuch des Klägers, seinen Anspruch bei dem Dritten durchzusetzen, schlug fehl. Der BGH ließ daraufhin eine neue Amtshaftungsklage zu, weil ein neuer Tatbestand vorliege. Die Unmöglichkeit, anderweit Ersatz zu erlangen, bilde einen Teil des Tatbestandes, aus dem der Amtshaftungsanspruch hergeleitet wird; sie begründe den Anspruch. Auch hier nahm also der BGH einen neuen Streitgegenstand wegen eines neuen Klagegrundes an, obwohl der Klageantrag der gleiche blieb. Die neuen Tatsachen bezogen sich auf den Teil der Anspruchsnorm, hinsichtlich dessen die neue Entscheidung von der alten verschieden ist. Vgl. auch Henckel, Streitgegenstand S. 296.

der Grundlagen, auf denen die Vorentscheidung in Bezug auf den ziffernmäßigen Umfang der Rechtsfolge beruht [61]. Im konkreten Fall bedeutet das z. B. die für die Höhe der Alimentation des unehelichen Kindes maßgebliche Lebensstellung seiner Mutter, die sich geändert hat oder die für die Höhe einer Schmerzensgeldrente maßgebende Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens, das sich verschlechtert. Das Vorbringen solcher Tatsachenänderungen dient also nicht dazu, die Subsumierbarkeit bereits geprüfter Tatsachen im Hinblick auf eine sinngleiche Rechtsfolge abweichend zu beurteilen, sondern es individualisiert eine erweiterte Rechtsfolge mit einem neuen Klagegrund.

Auch Henckel kommt bei der Untersuchung der Frage, wann nach seiner Lehre vom Streitgegenstand eine Klageänderung vorliegt, zu dem hier vertretenen Ergebnis. Er führt aus, daß im Fall des § 268 Nr. 3 ZPO, in dem das Begehren eines "anderen Gegenstandes" mit einer "später eingetretenen Veränderung" begründet wird, der Klagegrund nie identisch bleiben kann [62], weil die später eingetretene Veränderung stets auch zum Klagegrund des neuen Begehrens auf den anderen Gegenstand gehört. Die Einführung der veränderten Umstände, die den neuen Anspruch mit individualisieren und den Klagegrund verändern, soll lediglich im Fall des § 268 Nr. 3 ZPO in Kauf genommen werden, ohne daß deshalb die erschwerten Voraussetzungen der Klageänderung nach § 264 ZPO vorliegen müssen. Diese Ausnahme des § 268 Nr. 3 ZPO gilt aber nicht, falls der Streitgegenstand einer Nachforderungsklage mit dem eines bereits abgeschlossenen Verfahrens nach § 268 ZPO verglichen wird, um den objektiven Umfang der Rechtskraft festzustellen.

---

61) Zeuner, Grenzen der Rechtskraft S. 35.

62) Streitgegenstand S. 292.

VII. Aufspaltung des Streitgegenstandes durch Teilung des Klagegrundes nach § 323 I, II ZPO

Schließlich spricht auch der Wortsinn des § 323 I ZPO dafür, daß die veränderten Umstände, die eine Nachforderung ermöglichen, einen neuen Klagegrund darstellen und damit die Identität der Streitgegenstände des ersten Prozesses und des Nachforderungsverfahrens aufheben. Für die Nachforderung interessieren die Verhältnisse, die " für die Bestimmung der Höhe der Leistung maßgebend waren", und zwar in ihrer veränderten Form. Man kann von einer Aufspaltung des Streitgegenstandes durch das Gesetz sprechen. Indem § 323 I ZPO bei Veränderung der Verhältnisse die Parteien berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen, gibt das Gesetz selbst einen Hinweis, daß veränderte Umstände eigene Klagegründe darstellen, die einen neuen Antrag bzw. eine neue Rechtsfolgebehauptung ermöglichen. Gleichzeitig folgt aber aus § 323 I ZPO für den Richter das Verbot, bereits im ersten Prozeß über alle irgendwann vielleicht einmal eintretenden Veränderungen des Klagegrundes mit zu urteilen. Obwohl das eigentlich als Selbstverständlichkeit erscheint, müßten diejenigen, die die Rechtskrafterstreckung zu Lasten des Klägers aus dem Einschluß des Streitgegenstandes der Nachforderungsklage in das Urteil des ersten Prozesses herleiten, eine solche umfassende Würdigung des Tatsachenvortrags des Klägers annehmen. Der Richter sollte nach dieser Ansicht teilweise einen Klagegrund beurteilen und subsumieren, den der Kläger selber nicht vortragen kann.

Eine Parallele zu der Aufspaltung des Streitgegenstandes durch das Gesetz ergibt sich aus der durch die besonderen Gerichtsstände der §§ 29, 32 ZPO ausgelösten Teilung des Streitgegenstandes [63].

---

63) Vgl. dazu Habscheid, Streitgegenstand S. 154 ff. (160); Schwab, Streitgegenstand S. 154 - 157; Nikisch, Streitgegenstand S. 156 ff.; Lüke, JZ 1960, 222 ff. (224 r. Sp.); Lent, ZZP 72, 63 ff. (75, 88).

Kann z. B. eine Klage mit einer unerlaubten Handlung und mit positiver Forderungsverletzung begründet werden, so ist das Gericht nach der h. M. gehindert, andere rechtliche Gesichtspunkte als den der unerlaubten Handlung zu berücksichtigen, falls die Klage im Gerichtsstand des § 32 ZPO erhoben wird [64) 65)]. Mußte es die Klage abweisen, so hindert die Rechtskraft dieses Urteils nicht die Geltendmachung des Anspruchs mit der Begründung aus positiver Forderungsverletzung im Gerichtsstand des § 29 ZPO. Diese Teilung nach den dem Anspruch zugrunde liegenden materiellen Normen ist eine qualitative Aufspaltung des Streitgegenstandes durch das Gesetz. Der Vergleich mit der aus § 323 I ZPO folgenden quantitativen Aufspaltung des Streitgegenstandes erscheint gerechtfertigt. Denn in beiden Fällen ist das Gericht durch eine prozessuale Regelung angehalten, über bestimmte Klagegründe und damit über bestimmte trennbare Teile eines Streitgegenstandes gesondert zu entscheiden, wodurch jedes der beiden Verfahren seinen eigenen Streitgegenstand erhält.

Auch durch § 323 II ZPO wird die Abspaltung eines neuen Klagegrundes bei Nachforderungsklagen bestätigt. Denn diese Vorschrift erklärt die Klage auf Abänderung eines Urteils für unzulässig, falls sie nicht auf eine nach dem Schluß der letzten Tatsachenverhandlung des ursprünglichen Verfahrens eingetretene wesentliche Veränderung der Verhältnisse gestützt wird [66)]. Dadurch kommt m. E. klar zum Ausdruck, daß die nach dem genannten Zeitpunkt entstandenen Tat-

---

64) StJSchP. § 32 II 3, 4; Baumbach-Lauterbach, § 32 Anm. 2 B; Thomas-Putzo, § 29 Anm. 1, § 32 Anm. 1; Rosenberg, § 33 II 2.

65) Henckel, Streitgegenstand S. 278, 279, 280 meint dagegen, die §§ 29, 32 ZPO führten nicht zu einer Beschränkung des Streitgegenstandes, sondern enthielten nur ein Verbot der Subsumtion unter bestimmte rechtliche Gesichtspunkte.

66) Rosenberg, § 148 II 4b, zieht zu Recht aus § 323 II ZPO den Schluß, es sei eine Prozeßvoraussetzung, daß über einen Streitgegenstand noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

sachen, soweit sie nicht vorhersehbar waren, noch nicht Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung im ersten Prozeß sein konnten. Im Ergebnis ist daher mit der überwiegend vertretenen Ansicht [67] daran festzuhalten, daß der Kläger, der im ersten Prozeß nach § 258 ZPO ein seinem Antrag voll entsprechendes Urteil erstritten hat, im Falle der Nachforderung wegen veränderter Umstände einen neuen Streitgegenstand geltend macht. M. E. läßt sich der Nachweis dafür nur durch einen Vergleich der Klagegründe führen, die in beiden Verfahren auch die Klageanträge individualisieren. Die These vom Einschluß des Streitgegenstandes der Nachforderungsklage in die Entscheidung des ersten Rechtsstreites kann nicht mit dem Hinweis auf die Wirkung der Urteile nach § 258 ZPO für die Zukunft gehalten werden. Daher sind noch die weiteren Gründe zu untersuchen, die entgegen der Lehre von der Zusatzklage eine Rechtskraftwirkung zu Lasten des Klägers rechtfertigen könnten.

---

67) Vgl. S. 37 Fußn. 14.

§ 5. DIE WIRKUNG DER AUSLEGUNG DES KLAGEANTRAGS UND DER URTEILSFORMEL AUF DEN UMFANG DER RECHTSKRAFT BEI VERFAHREN OHNE VORBEHALT VON NACHFORDERUNGEN

I. Die These von der Rechtskrafterstreckung zu Lasten des siegreichen Klägers durch Auslegung von Klageantrag und Urteilsformel

Einige Vertreter der Rechtslehre und zwei gerichtliche Entscheidungen verneinen die Zulässigkeit einer Zusatzklage nicht deshalb, weil der Streitgegenstand im Nachforderungsprozeß derselbe sei [1], sondern weil sich aus einer Auslegung des Klageantrags des ersten Prozesses und durch die richtige Interpretation des darauf ergehenden Urteils ergebe, daß der Kläger nur die zugesprochene Summe verlangen könne. Schon Hellwig [2] lehrte, daß das Urteil das später mit derselben Frage befaßte Gericht nicht nur zugunsten des Siegers, sondern auch gegen den Sieger binde, falls er sich mit dem Inhalt des Urteils in Widerspruch setze. Gegen eine Nachforderung sei der Beklagte durch die Rechtskraft geschützt, wenn etwa der Kläger behaupte, der Schaden aus einem bestimmten Ereignis sei höher, als er früher eingeklagt und zugesprochen worden war. Speziell zur Problematik der Nachforderung bei Urteilen über Klagen nach § 258 ZPO fährt Hellwig konsequent fort [3], es verstoße gegen die Rechtskraft, falls der Kläger geltend mache, die im Urteil festgelegte ziffernmäßige Gestaltung der Zukunft habe sich anders entwickelt,

---

1) Vgl. dazu S. 35 und S. 36.

2) System I, § 231 IV 3.

3) AaO. § 234 V 1c.

als der Richter annahm. Auch Pagenstecher [4] führte in diesem Sinne aus, es müsse davon ausgegangen werden, daß der Kläger in der Regel seinen ganzen Anspruch geltend gemacht habe, falls sich aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des ersten Urteils nichts Gegenteiliges ergebe. In diesem Falle besage die Entscheidung, daß der Anspruch des Klägers nicht mehr und nicht weniger betrage, als zugesprochen worden sei. Lent umreißt in der Besprechung eines Beschlusses, der die Zusatzklage zuläßt [5], das Problem treffend: Es geht darum, ob die Verurteilung zu einer bestimmten Summe - einmalig oder dauernd - zugleich die Feststellung enthält, der Kläger könne nur die zugesprochene Summe verlangen oder er könne diese Summe mindestens verlangen.

Lent [6] bekennt sich zu dem Grundsatz der Beschränkung der Rechtskraft auf den Gegenstand der Entscheidung, auf dem die Lehre von der Zusatzklage aufbaut [7]. Er meint aber, daß dabei die Rechtsbehauptung des Klägers berücksichtigt werden müsse, die im Fall einer Teilklage eine andere sei als im Normalfall der Klage auf die volle Leistung. Die Individualisierung des Streitgegenstandes durch den Kläger bedeute mehr als die Festlegung des Betrages des Anspruchs. Behaupte ein Kläger, ihm stehe aus einem Kaufvertrag mit einem vereinbarten Kaufpreis von 1000 DM eine Forderung von 1000 DM zu, so liege in dieser Rechtsbehauptung auch die Beschränkung, daß er nur 1000 DM zu fordern berechtigt sei [8]. Die Bedeutung des "nur" bei der Rechtsbehauptung spiele aber auch bei allen Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen eine Rolle. Regelmäßig

---

4) JW 1925, 712 ff.

5) NJW 1955, 1865 ff. zu LG Koblenz ebenda S. 1881 ff.

6) AaO. S. 1866 l. Sp.

7) Vgl. S. 3 und 4 über Fußn. 6.

8) So auch schon Lent, Anspruchskonkurrenz S. 57, 58.

verlange der Kläger hier ebenfalls alles, was ihm zustehe. Ebenso stellt Grasmcher für den Umfang der Rechtskraft des ersten Urteils darauf ab, ob eine Teilklage erhoben war, oder ob der Kläger seinen ganzen Anspruch geltend machte [9]. Der bezifferte Klageantrag der ersten Klage müsse unter Beachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von Voll- und Teilklage ausgelegt werden. Ergebe diese Auslegung keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Teilklage, so entfalte die Rechtskraft ihre Wirkung in Form des Wiederholungsverbots auch gegen den siegreichen Kläger [10].

Eine eingehende Urteilsbegründung des OLG Stuttgart [11] beruht ebenfalls darauf, daß der Umfang der Rechtskraft danach festzulegen sei, ob der Kläger seinen Antrag im Sinne des "nur" oder im Sinne der Teilklage meint. Zwar sei es richtig, daß für die logische Betrachtung ein Klageantrag auf Zahlung einer bestimmten Summe als Gedankeninhalt nur wiedergebe, dem Kläger steht mindestens dieser Betrag zu. Das Gericht habe sich eigentlich nach § 308 ZPO damit zu begnügen, diesen Gedankeninhalt zu erschöpfen; es bestehe demgemäß weder Anlaß noch Möglichkeit, auch über die Frage zu urteilen, ob dem Kläger noch mehr zustehe oder nicht. Logische Erwägungen könnten jedoch nicht den Ausschlag geben. Mit ihnen sei erst einzusetzen, falls eine sinnvolle prozessuale Situation entstanden sei. An einer solchen fehle es von Anfang an, wenn beide Parteien sich nicht in einer Gegensatzstellung befänden, sondern darüber einig seien, daß eine Klage auf Zahlung einer bestimmten Summe im Sinne

---

9) Diss. S. 47, 48; FamRZ 1961, 241 ff. (244) und ebenda S. 266, 267.

10) So auch Blomeyer, §§ 43 II 3b; 87 IV 5a; JZ 1963, 177 zu Fußn. 1 und 2; speziell für Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder LG München II, FamRZ 1955, 184 ff. (185 r. Sp. bei a und 186 l. Sp.); LG Koblenz, FamRZ 1955, 186 ff. (187 l. Sp.).

11) NJW 1956, 1843 ff.

des "nur" zu verstehen sei. Das Gericht habe also sorgfältig zu prüfen, von welchen Vorstellungen die Parteien ausgegangen sind. Danach bestimme sich der Umfang der Rechtskraft; dem Kläger könnten Nachforderungen, die über seinen Antrag im ersten Verfahren hinausgehen, auf diesem Wege abgeschnitten sein.

II. Der regelmäßige Inhalt von Antrag und Begründung der Klagen nach § 258 ZPO

1. In einem Punkt ist den im vorhergehenden Abschnitt dargestellten Meinungen zuzustimmen: In der Regel macht der Kläger, falls er seine Klage nicht als Teilklage bezeichnet, alles geltend, was ihm seiner Ansicht nach zusteht. Zwar kann auch bei Klagen auf wiederkehrende Leistungen ein Interesse an der Erhebung einer Teilklage bestehen, wenn etwa die Vollstreckung über den vollen Betrag keine Aussicht auf Erfolg hat [12]. Diese Fälle dürften jedoch nicht sehr häufig sein. Es geht aber im folgenden gar nicht darum, ein Verhältnis von Ausnahme zu Regel in Bezug auf Teilklagen nach § 258 ZPO zu beweisen. Denn die Lehre von der Zusatzklage geht ja gerade von dem Musterbeispiel aus, daß im Zeitpunkt der ersten Klageerhebung der Antrag des Klägers den ihm zur Zeit materiell zustehenden Anspruch tatsächlich erschöpft. Lediglich später entwickeln sich die Verhältnisse so, daß nunmehr ein höherer Anspruch begründet ist. Dieser überschießende Anspruchsteil soll frei von der Rechtskraft des ersten Urteils geltend gemacht werden können. M. E. kann man trotz aller Auslegung von Antrag und Begründung der ersten Klage nie zu dem Ergebnis kommen, der Kläger habe auch für alle Zukunft über den geltend gemachten Betrag hinaus nichts mehr fordern wollen.

---

12) Beispiel von Pohle, ZZP 77, 98 ff. (108).

Selbst bei Klagen mit unbestimmtem Antrag wird kein Kläger in der Begründung seines Begehrens eine ihm günstigere künftige Entwicklung der Dinge, als sie momentaner Vorausschau zugänglich ist, ausschließen. Die Erklärung eines "nur", die vielleicht bei Klagen auf einmalige Leistungen durch Auslegung der Klage und des Urteils zu ermitteln sein mag, kann bei Klagen nach § 258 ZPO vom Kläger gar nicht abgegeben werden [13]. Denn die Entwicklung der Verhältnisse hat keine der Parteien in der Hand. Es ist deshalb verfehlt, davon zu sprechen, in der Regel mache der Kläger alles geltend. Man muß vielmehr, um die Problematik für Klagen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen zuzuspitzen, davon ausgehen, daß der ganze Anspruch eingeklagt wurde, so wie der Kläger sich dessen künftige Entwicklung vorstellte. Es darf dann aber nicht unbeachtet bleiben, daß kaum ein Kläger die Feststellung beantragen wird, seine jetzt geltend gemachte Forderung könne sich auch bei einer unvorhersehbaren Entwicklung der Dinge künftig nicht erhöhen. Wenn man bei Klagen nach § 258 ZPO schon den Antrag auslegen will, um festzustellen, was der Kläger normalerweise damit begehrt, so kann die Auslegung nur zu folgendem Ergebnis führen: Jetzt und für den Fall meiner richtigen Prognose bezüglich der Entwicklung der Verhältnisse begehre ich alles; für den Fall der Erhöhung des Anspruchs durch Änderung der Umstände begehre ich das jetzt Beantragte mindestens. Gegenüber einer solchen Auslegung des Klagebegehrens kann nicht eingewendet werden, daß der Kläger unter dieser Art des Vorbehalts der Änderung der Verhältnisse auch damit rechnen müsse, sein Antrag richte sich auch auf weniger, als die für die Zukunft zuerkannte Forderung, wenn sich die Verhältnisse künftig ungünstig entwickeln

---

13) Ein Klageverzicht nach § 306 ZPO wäre zwar möglich, müßte aber bei der mündlichen Verhandlung eindeutig zu erkennen gegeben werden.

sollten. Denn das Klagebegehren ist der Höhe nach zahlenmäßig bestimmt. Damit ist dem Erfordernis eines bestimmten Antrags nach § 253 II Nr. 2 ZPO genügt. Ergibt sich später, daß die Forderung materiell gesehen weniger beträgt, so ist es Sache des Beklagten, seinerseits eine Herabsetzung zu verlangen. Wer den Antrag des Klägers dahin auslegt, es sei auch für die Zukunft und für jede erdenkliche Änderung der Verhältnisse erklärt, daß nicht mehr verlangt werde, unterstellt dem Kläger ein lebens- und prozeßfremdes Verhalten.

2. Ebenso, wie aus der Auslegung des Klageantrags nicht folgt, der Kläger wolle künftig unter keinen Umständen mehr Nachforderungen geltend machen, so vermag auch die Interpretation des der Klage stattgebenden Urteils kein anderes Bild zu ergeben. Denn selbst wenn man davon ausgeht, daß rechtskraftfähiger Entscheidungsinhalt des Richterspruches auch die Vorstellung des Klägers über die künftige Höhe seiner Anspruchsraten ist, so wird doch kein Kläger für die Zukunft ausschließen, daß sich sein Anspruch durch Änderung der Verhältnisse materiell erhöht. Damit enthalten aber weder Formel noch Gründe eines Urteils über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen die Feststellung, der Anspruch des Klägers betrage für den beurteilten Zeitraum nur die geltend gemachte Summe und darüber hinaus nichts. Gerade das Vorhandensein von § 323 ZPO weist darauf hin, daß weder eine Rechtsbehauptung noch ein Antrag noch eine dementsprechende Vorstellung des Klägers normal wären, die einen Anspruch nach § 258 ZPO für den gesamten Entscheidungszeitraum nach oben begrenzten. Dasselbe muß für die Urteile gelten, die über die genannten Klagen entscheiden. In diesem Sinn kann man auch davon sprechen, daß der Richterspruch über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen als sog. interimistische, vorläufige

Entscheidung gedacht ist [14]. Will man durch Auslegung ermitteln, was das einer Klage nach § 258 ZPO voll stattgebende Urteil bezüglich der Höhe des Anspruchs nach dem Antrag oder der Rechtsbehauptung des Klägers feststellt, so kann m. E. diese Feststellung nur lauten: Bereits fällige Raten betragen nicht weniger aber auch nicht mehr als zugesprochen wird; künftig fällig werdende Raten betragen mindestens soviel wie zugesprochen wird, bis eine der Parteien eine Änderung der Entscheidung begehrt. Hier liegt allerdings der Einwand nahe, man könnte durch dieselbe Überlegung dazu gelangen, das Urteil stelle fest, der Anspruch des Klägers betrage künftig höchstens die zugesprochene Summe. Denn eine Minderung des Anspruchs sei ebenso wie eine Erhöhung möglich. Zieht man dann die Bedeutung der Feststellung von "höchstens" und "mindestens" zusammen, so ergebe sich wieder, daß dem Kläger auch künftig "nur" der Anspruch in der im Antrag bezeichneten Höhe zustehe. Diese Argumentation würde aber außer Acht lassen, daß es um eine Auslegung des Urteils nach dem Antrag und der Begründung des Klägers geht, der seine Interessen und nicht die des Beklagten vertritt.

III. Die Bedeutung von § 253 II Nr. 2 ZPO für die Auslegung der Klage

Abgesehen davon, daß die oben auf S. 53 bis S. 56 dargestellte Auslegung der Klage und des Urteils regelmäßig dem Willen und den Interessen des Klägers widerspricht, muß auch genau geprüft werden, ob diese Auslegung mit der ZPO vereinbar ist. Durch die Interpretation, die sich an dem Fehlen eines ausdrücklichen Vorbehalts von Nachforderungen orientiert, wird dem Kläger die begründende oder

---

14) RGZ 47, 405 ff. (408, 409); 75, 24 ff. (25); Haase, JZ 1966, 638 ff. (640 l. Sp. zu Fußn. 26).

erläuternde Behauptung unterstellt, er habe auch künftig nicht mehr als den eingeklagten Betrag zu fordern. Folgt man einmal dieser Unterstellung, so bleibt doch der Antrag des Klägers auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen derselbe [15]. Es ist nicht ersichtlich, wie der Streitgegenstand durch die Auslegung der Klage über die beantragte Summe oder Menge hinaus erweitert werden sollte [16]. Das muß gerade dann gelten, wenn der Klagegrund für einen weiteren Anspruchsteil weder für das Gericht noch für den Kläger erkennbar sein kann, weil er in der Änderung der Verhältnisse besteht, über die wegen mangelnder Vorhersehbarkeit nicht befunden werden darf [17]. Es ist dem Kläger unmöglich, den Grund des Anspruchs gemäß § 253 II Nr. 2 ZPO anzugeben, auf dem künftig ein höherer als der geforderte Betrag beruhen könnte. Die Rechtskrafterstreckung durch Aus-

---

15) Pohle, ZZP 77, 98 ff. (103).

16) Auch bei Klagen mit unbestimmtem Antrag, wenn der Betrag durch gerichtliche Schätzung (§ 287 ZPO) nach billigem Ermessen (§ 847 BGB) zu ermitteln ist, ist eine feste Grenze des Streitgegenstandes vorhanden. Denn der Kläger muß dem Gericht die geeigneten tatsächlichen Unterlagen für eine Bezifferung des Anspruchs vortragen; vgl. Pawlowski NJW 1961, 341 ff.; Thomas-Putzo, § 253 Anm. 2e; BGHZ 4,138 ff. Daher ist Pohle aaO. insoweit nicht zuzustimmen, als er bei unbestimmtem Klageantrag eine Rechtskraft gegen den siegreichen Kläger annimmt, soweit Klagen nach § 258 ZPO in Frage stehen. Bei Klagen auf einmalige Leistungen mag die Lage anders sein, da es sich hier meist um die Beurteilung eines abgeschlossenen Lebenssachverhalts handelt (Ausnahme u. U. bei Ansprüchen aus § 829 BGB; vgl. Schwartz, Billigkeitsurtheil S. 25, 26).

17) Eine Verurteilung unter Verweisung auf die Änderungsmöglichkeit nach § 323 ZPO ist unzulässig; vgl. RGZ 145, 196 ff. (199); LG Hamburg, MDR 1952, 241 ff. (242 l. Sp.); Thomas-Putzo, § 258 Anm. 2. Daraus folgt, daß die in § 323 I ZPO angesprochene Änderung der Verhältnisse nicht Gegenstand des ersten Rechtsstreits sein kann.

legung des Klageantrags verstößt also gegen § 253 II Nr. 2 ZPO, soweit dort von der Angabe des Grundes des Anspruchs die Rede ist. Die Annahme, der Kläger fordere mit der Klage, die den derzeit begründeten Anspruch erschöpft und für die Zukunft auf Hypothesen beruht, den auch künftig insgesamt geschuldeten Betrag, hat mit einer Auslegung der Klage und des entsprechenden Urteils nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr um eine unzulässige Unterstellung [18].

Nach § 253 II Nr. 2 ZPO muß die Klage neben der Angabe des Klagegrundes auch einen bestimmten Antrag enthalten. Aus dem Antrag ergibt sich, in welcher Hinsicht der Kläger vom Gericht Rechtsschutz begehrt. Vor allem bei Leistungsklagen ist ein inhaltlich bestimmter Antrag erforderlich. Das bedeutet, daß bei Zahlungsklagen und Klagen auf Gattungsschulden der Geldbetrag bzw. die geforderte Menge anzugeben ist [19]. Da die Auslegung des Antrags, wie sie die auf S. 53 bis S. 56 Genannten vertreten, dazu führt, daß der Antrag u. U. mehr umfaßt, als ziffernmäßig darin bezeichnet ist [20], muß nach dem Grundsatz des § 253 II Nr. 2 ZPO ein solches Begehren als Leistungsklage unzulässig erscheinen. Es könnte wegen seiner Unbestimmtheit zu keinem für eine Vollstreckung geeigneten Urteil führen [21]. Unterstellt man dem Kläger, er habe z. B. mit einer Klage

---

18) Pohle, ZZP 77, 98 ff. (104).

19) StJSchP, § 253 III 2a d zu Fußn. 21; Baumbach-Lauterbach, § 253 Anm. 5 B; Thomas-Putzo, § 253 Anm. 23; Blomeyer, § 43 II 2; Lent-Jauernig, § 39 II 2. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Betrag vom Gericht rechtsgestaltend zu bestimmen (z. B. §§ 315 III 2, 343 BGB) oder durch Sachverständigengutachten oder gerichtliche Schätzung (§ 287 ZPO) nach billigem Ermessen (§ 847 BGB) zu ermitteln ist. Hier wird aber die Bestimmtheit des Antrags durch die geeigneten tatsächlichen Unterlagen für die Bezifferung ersetzt; vgl. Lit. und Rspr. auf S. 60 in Fußn. 16.

20) Gemeint sind die möglicherweise nach der letzten Tatsachenverhandlung entstehenden Anspruchsteile.

21) Pohle wie in Fußn. 18 aaO.

auf eine Schadensersatzrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch für die Zukunft seinen vollen Schaden geltend gemacht, so kann es in extremen Fällen vorkommen, daß kurz nach der letzten Tatsachenverhandlung durch Auslegung des Antrags mit der Klage ein Vielfaches des bezifferten Betrages erfaßt wäre. Es sind Fälle denkbar, in denen unmittelbar nach dem im § 323 II ZPO bezeichneten Zeitpunkt eine derartige Verschlimmerung der Schadensfolgen eintritt, daß nunmehr der dem Kläger materiell zustehende Betrag die zunächst geltend gemachte Summe weit übersteigt. Mit dem Zweck des § 253 II Nr. 2 ZPO, wonach Parteien und Gericht den Umfang des Rechtsstreits aus der Klage sollen erkennen können, ist die hier kritisierte Auslegung des Klageantrags unvereinbar. Im tatsächlichen Prozeßgeschehen, insbesondere im Willen des Klägers, findet ein derartig umfassender Klageantrag bei Klagen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen keine Stütze. Es muß daher abgelehnt werden, die ohnedies strittige Konstruktion eines Antrags mit dem Inhalt, über den geltend gemachten Betrag hinaus nichts fordern zu wollen, auf Klagen nach § 258 ZPO anzuwenden.

IV. Der Verstoß gegen § 308 I 1 ZPO durch stillschweigende Aberkennung nicht geltend gemachter Beträge

Eine Interpretation des Klageantrags und der Urteilsformel, durch die festgestellt würde, daß dem Kläger in einem Verfahren nach § 258 ZPO "nur" der geltend gemachte Betrag zustehe, hätte letztlich zur Folge, daß der positiven Entscheidung über einen bezifferten Anspruch die gleiche Rechtskraftwirkung zuzuerkennen wäre wie einem Richterspruch, der einen Teil des erhobenen Anspruchs abweist [22]. Denn das Urteil soll ja auch feststellen, daß dem Kläger

---

22) Wieczorek, § 323 A V a. E.

über den ihm zugesprochenen Betrag hinaus künftig nichts mehr zusteht. Solche Entscheidung muß in zweifacher Hinsicht Bedenken erregen. Erstens umfaßt sie ziffernmäßig aus dem Klageantrag nicht zu entnehmende Anspruchsteile. Zweitens ergeht das Urteil darüber nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend. Beide Elemente der Entscheidung stehen aber im Gegensatz zu der im Zivilprozeß herrschenden Dispositionsmaxime. Der Grundsatz der Dispositionsfreiheit bedeutet, daß die Parteien es nicht nur in der Hand haben, einen Prozeß in Gang zu bringen, sondern daß sie auch dessen Inhalt bestimmen und begrenzen [23]. Die Begrenzung des Streitstoffes erfolgt im Leistungsklageverfahren in erster Linie durch die Bezifferung des Antrags. Besonders deutlich wird dies bei der Erhebung von Teilklagen, deren grundsätzliche Zulässigkeit aus der Dispositionsmaxime folgt [24]. Der Staat gewährt hier seinen Rechtsschutz nur, soweit er verlangt wird [25]. Hat der Kläger nach § 253 II Nr. 2 ZPO den Streitgegenstand bezeichnet und dazu einen bestimmten Antrag gestellt, so darf ihm der Richter gemäß § 308 I 1 ZPO nicht mehr zusprechen, als beantragt ist [26] [27]. Eine Folge des Verbotes aus § 308 I 1 ZPO ist die Beschränkung der Urteilsrechtskraft auf den erhobenen Anspruch durch § 322 I ZPO.

---

23) Rosenberg, § 63 II Kleindruck vor II 1; Blomeyer, § 13 I 3; Lent-Jauernig, § 24 VII; Lüke, JuS 1961, 41 ff. (42 l. Sp.); Thomas-Putzo, § 308 Anm. 1.

24) Lindacher, ZZP 76, 451 ff. (452); Habscheid, FamRZ 1962, 352 ff. (353 r. Sp.).

25) Nikisch, § 50 I 1.

26) Auch wenn ein unbestimmter Klageantrag zulässig ist, gilt § 308 I 1 ZPO. Das Gericht hat sich am vorgetragenen Sachverhalt zu orientieren; vgl. Baumbach-Lauterbach, § 253 Anm. 5 B.

27) Wegen Behandlung der Urteile, die unter Verstoß gegen § 308 I 1 ZPO ergehen, siehe Jauernig, Das fehlerhafte Zivilurteil S. 150 ff., 156 ff.

Die genannten Grundsätze müssen auch für Klagen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen Geltung beanspruchen, solange sie nicht durch Gesetz im Wege einer Ausnahmeregelung als eingeschränkt angesehen werden können. Jedenfalls schlagen sie gegenüber einer Argumentation durch, die an einer Auslegung des Klageantrags und an einer stillschweigenden Aberkennung der vom Kläger gar nicht geltend gemachten Beträge ihre Stütze findet. Eine zusätzliche Entscheidung über ziffernmäßig im Klageantrag nicht erfaßte Beträge, die später Gegenstand einer Nachforderung sein können, verstößt daher nach allgemeinen Regeln gegen den Antragsgrundsatz des § 308 I 1 ZPO [28]. Nur eine gesetzliche Ausnahme könnte diesen Verstoß rechtfertigen.

Dagegen meint Grasmeher [29], § 308 I 1 ZPO stehe der regelmäßigen Auslegung eines bezifferten Klageantrags als Vollklage nicht entgegen. Denn die Bestimmung besage nur, daß das Gericht bei seiner Entscheidung über den ausgelegten Antrag nicht hinausgehen dürfe. § 308 ZPO verbiete weder eine Auslegung noch beinhalte er eine Auslegungsregel dahingehend, daß bezifferte Klagen Teilklagen seien. Die von Grasmeher vertretene Interpretation widerspreche auch nicht dem § 322 ZPO. Denn Abs. 1 der Vorschrift gebe für die Auslegungsfrage nichts her. Von der Ausnahmevorschrift des Abs. 2 werde zwar auf einen beschränkten Rechtskraftumfang von Urteilen über eine Teilklage geschlossen; es gehe aber nicht darum, sondern um die Frage, ob überhaupt eine Teilklage erhoben sei oder nicht. Es sei richtig, daß das mit einem bezifferten Antrag angegangene Gericht dem Kläger über den geforderten Betrag hinaus nichts zu- und nichts absprechen

---

28) Pohle, ZZP 77, 98 ff. (100); OLG Koblenz, FamRZ 1954, 253 ff. (254); LG Kassel, MDR 1957, 365 ff. LG Fulda, FamRZ 1961, 278 r. Sp.

29) FamRZ 1961, 241 ff. (244 r. Sp.).

dürfe [30]. Aber der Richter, der später bei einer Nachforderung den Rechtskraftumfang des ersten Urteils prüfen muß, habe sich wegen dessen Verschiedenheit bei Voll- und Teilklagen darüber schlüssig zu werden, ob das eine oder das andere vorlag.

M. E. können die Argumente, welche die Vertreter der Lehre von der Zusatzklage aus § 308 I 1 ZPO für ihre Meinung herleiten, durch Grasmehers Ausführungen nicht entkräftet werden. Man kann einmal dagegen anführen, daß die Frage nach Voll- oder Teilklage ein außerhalb des Antrags liegender Umstand ist, der nicht an der Rechtskraft teilnimmt [31]. Sodann erscheint es unrichtig, daß ein bezifferter Klageantrag auslegungsbedürftig sein soll. Denn die Auslegung setzt erst dort ein, wo der Antrag Unklarheiten aufweist. Bezüglich der in § 253 II Nr. 2 ZPO vorgeschriebenen Bestimmtheit des Antrags genügt aber die Bezifferung der Geldforderung bzw. die Angabe der geforderten Menge. Das Begehren ist mit Angabe der Summe der Höhe nach eindeutig bestimmt; für eine Auslegung des Antrags ist kein Raum mehr. Wenn das mit einer Nachforderung befaßte Gericht die Gründe des ersten Urteils zur Auslegung der Urteilsformel heranzieht, um den Umfang der Rechtskraft festzustellen [32], so handelt es sich hierbei um die Prüfung der Identität der Streitgegenstände, nicht aber darum, ob die erste Klage zur Zeit ihrer Erhebung den materiellen Anspruch voll erschöpft hat oder ob der Kläger sich dies mindestens vorgestellt hat.

Der Tenor eines Urteils, das einer Klage nach § 258 ZPO voll stattgibt, lautet z. B., der Kläger habe an den Beklagten für einen bestimmten Zeitraum monatlich 100 DM zu zahlen. Dieser Entschei-

---

30) AaO. in Fußn. 34.

31) LG Koblenz, NJW 1957, 679 r. Sp.

32) StJSchP, § 322 VII 1; Rosenberg, § 150 II 3.

dungsformel läßt sich eine gleichzeitige Aberkennung weiterer Beträge nicht entnehmen. Sollte das Gericht eine solche tatsächlich gewollt haben, so ist die Entscheidung stillschweigend ergangen. Wie aber sollen die Parteien die Aberkennung von weiteren Beträgen erkennen? In den Gründen des Urteils braucht von abgewiesenen Mehrforderungen nicht die Rede zu sein. Ganz bestimmt läßt sich dem Urteil nicht entnehmen, daß das Gericht Nachforderungen verneint hat, deren Entstehen noch völlig ungewiß ist. Gerade um die Rechtskrafterstreckung auf diese Anspruchsteile geht es aber in der Lehre von der Zusatzklage. Eine stillschweigende Aberkennung aller weiteren Ansprüche nach Erhebung einer sog. Vollklage würde auch nicht erkennen lassen, bis zu welchem Betrag die Aberkennung reicht. Der Tenor eines Urteils soll aber als Quintessenz des Prozesses kurz, bestimmt und klar gefaßt sein, damit sich möglichst aus ihm die Reichweite der Entscheidung, der Umfang der Rechtskraft ergibt. In der Regel ist das der Fall [33]. Es gilt dies beim konkreten Urteilstenor, der einem bestimmten Begehren stattgibt wie etwa im Fall der uneingeschränkten Verurteilung zur künftigen ratenweisen Zahlung der beantragten Summe [34]. Anders ist es bei den Urteilen, welche nur auf Abweisung der Klage lauten. Deren Rechtskraftumfang kann ohne Auslegung des Tenors durch die Urteilsgründe nicht festgestellt werden [35]. Beim konkreten Urteilstenor ist jedoch für eine Auslegung bezüglich des damit angesprochenen Umfangs des Anspruchs kein Raum. Ist der Tenor enger als die Gründe, so geht sein Inhalt vor,

---

33) Wieczorek, § 322 E I b 1; Schönke-Schröder-Niese, § 73 III 4. Aus diesem Grund ordnet § 313 I Nr. 5 ZPO die vom übrigen Urteil gesonderte Darstellung der Urteilsformel an.

34) Hier dienen Tatbestand und Gründe der Individualisierung des Anspruchs, nicht aber der Feststellung seines zahlenmäßigen Umfangs. Das Maß der Zuerkennung des geltend gemachten Anspruchs ergibt sich nur aus der Urteilsformel; vgl. Rosenberg, § 150 II 3.

35) Rosenberg, § 150 II 3; Lent-Jauernig, § 63 III 5.

falls beide sich unterschiedlich über das Erkenntnis auslassen [36]. Umfaßt die Formel der Entscheidung klar den ganzen Streitgegenstand, so ist es für die Reichweite der Rechtskraft unerheblich, wenn in der Begründung der Streitgegenstand zu eng oder zu weit umschrieben wird [37]. Selbst wenn das Gericht des Nachforderungsprozesses alle Bestandteile des einer Klage nach § 258 ZPO voll stattgebenden Urteils insgesamt und in ihrem Verhältnis zueinander auslegt, entscheidet über den Umfang der Rechtskraft weder die Auffassung der Parteien noch die des ersten Gerichts [38]. Es kommt vielmehr darauf an, was das Urteil für jeden Dritten erkennbar erklärt [39]. Enthält also der Tenor die Verurteilung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme und wird in den Gründen ausgeführt, die Geldsumme sei z. B. der der Lebensstellung der Mutter eines unehelichen Kindes angemessene Unterhalt, so kann ein Dritter daraus nicht folgern, alle künftigen Steigerungen dieses Betrages wegen Änderung der Verhältnisse seien dem unehelichen Kind rechtskräftig aberkannt.

Die stillschweigende Aberkennung von Beträgen, die den bezifferten Anspruch übersteigen, entspricht auch nicht der Intention des Gesetzes bei der allgemeinen Regelung des Umfangs der Rechtskraft. Das RG hat darauf hingewiesen [40], daß § 322 ZPO (damals § 293 CPO) im Entwurf einen dritten Absatz hatte, welcher lautete: "Der Eintritt der Rechtskraft ist nicht davon abhängig, daß die der Rechtskraft fähige Entscheidung in die Urteilsformel aufgenommen ist." Diese Bestimmung wurde in der Justizkommission gestrichen, weil Unklarheiten entstehen würden, wenn nicht die Entscheidung selbst

---

36) Wieczorek, § 322 E II a.

37) OGHBrZ NJW 1950, 502 Leitsatz 1.

38) RGZ 109, 375 ff. (380); 119, 362 ff. (363); Rosenberg, § 150 I 3c.

39) Wieczorek, § 322 E I a.

40) RGZ 5, 389 ff. (390).

in der Urteilsformel vereinigt wäre. Allerdings wurde die Erläuterung des Sinnes des Urteilstenors durch die Gründe anerkannt. Das RG hatte Zweifel, ob die Entscheidung, inwieweit der erhobene Anspruch aberkannt oder zugesprochen sei, immer ausdrücklich in der Urteilsformel gegeben sein müsse, oder ob es statthaft sei, in Fällen, in denen der Tenor nur die Zuerkennung eines Teils des geltend gemachten Anspruchs ausspricht, zur Erläuterung und Ergänzung dieser Entscheidung aus den Gründen zu folgern, daß das Übrige aberkannt sei. Im Ergebnis kam das RG dazu, daß jedenfalls die Entscheidungsgründe die Aberkennung weiterer Beträge klar und unzweifelhaft erkennen lassen müßten, wenn man schon die letztgenannte Ansicht vertrete. Das ist aber bei Urteilen über Klagen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen nicht möglich, da die abzuweisenden Anspruchsteile mangels hinreichender Vorhersehbarkeit des Klagegrundes [41] nicht individualisierbar sind. Außerdem muß die Frage nach der Kostenfolge der stillschweigenden Aberkennung für den Kläger unbeantwortet bleiben. Eigentlich hätte eine Kostenentscheidung auf Grund des § 92 ZPO zu ergehen. Das läßt sich aber nicht verwirklichen, da nicht festgestellt werden kann, in welcher Höhe die Klage abgewiesen wurde.

Schließlich hat Pohle [42] noch darauf hingewiesen, daß die Vereinbarkeit der stillschweigenden Entscheidung mit Art. 3 I GG bezweifelt werden müsse. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist im Prozeß ebenso zu beachten wie im materiellen Recht. Im Rahmen des Streitgegenstandes kann normalerweise die Entscheidung des Gerichts sowohl den Kläger als auch den Beklagten belasten. Befürwortet man aber die Möglichkeit einer stillschweigenden Aberkennung von Beträgen,

---

41) Soweit die Tatsachen den Umfang des Anspruchs betreffen.

42) ZZP 77, 98 ff. (101).

die vom Antrag des Klägers nicht umfaßt werden, so ist die prozessuale Chancengleichheit verletzt. Denn daß mögliche Nachforderungen dem Kläger auch stillschweigend zugesprochen werden, wird allgemein nicht angenommen.

Alle die aufgezeigten mißlichen Konsequenzen einer stillschweigenden Mitentscheidung über ziffernmäßig vom Antrag nicht umfaßte Beträge durch Auslegung von Klage und Urteil beweisen einen Verstoß gegen die Dispositionsmaxime. Die §§ 253 II Nr. 2, 308 I 1, 313 I Nr. 5, 322 ZPO müssen im Zusammenhang gesehen werden. Aus ihnen kann für die Frage nach dem objektiven Umfang der materiellen Rechtskraft nur folgen, daß dieser sich bei Leistungsklagen nach allgemeinen Grundsätzen lediglich auf den geltend gemachten ziffernmäßig bestimmten Teil des Anspruchs beschränkt. Dabei spielt es keine Rolle, ob zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung der erhobene Anspruch den materiell gegebenen erschöpfte und ob Gericht und Parteien sich dessen bewußt waren. Denn die Regelungen, der Kläger habe einen bestimmten Antrag zu stellen, das Gericht dürfe über diesen nicht hinausgehen, es habe darüber in einer von Tatbestand und Entscheidungsgründen abgesetzten eindeutigen Urteilsformel zu befinden und die Rechtskraft reiche soweit, wie über den geltend gemachten Anspruch entschieden sei, sprechen gegen die Möglichkeit einer stillschweigenden Entscheidung. Etwas anderes kann nur gelten, wenn das Gesetz ausdrücklich und ausnahmsweise eine über den Antrag hinausgehende Rechtskraftwirkung normiert [43].

V. Unterlassen eines Vorbehalts von Nachforderungen und Rechtskraftwirkung

Es ist noch zu klären, ob das Unterlassen eines Vorbehalts von Nachforderungen bei Klagen nach § 258 ZPO die Wirkung einer Er-

---

43) Vgl. dazu eingehend unten in § 9 II. der Arbeit.

streckung der Rechtskraft über den eingeklagten Betrag hinaus haben kann. Denn der Vorbehalt von weiteren Ansprüchen wird teilweise als Voraussetzung einer Beschränkung der Rechtskraft angesehen; fehlt er, so soll der ausgelegte Klageantrag dahingehend verstanden werden, der Kläger mache seinen gesamten Anspruch geltend [44]. Welchen Sinn hätte aber ein solcher Vorbehalt, wenn der Kläger unter Berücksichtigung der ihm erkennbaren Gestaltung der Zukunft seinen vollen Anspruch einklagt? Er könnte nur bedeuten, daß der Kläger ein Urteil wünscht, das für den Fall der nicht vorhersehbaren Entwicklung der Dinge den Weg zu einer neuen Klage offenläßt. Ein Ausspruch darüber ist aber kein möglicher Inhalt der Urteilsformel, ebensowenig wie dieser Vorbehalt Gegenstand eines nach § 253 II Nr. 2 ZPO bestimmten Antrags sein kann. Denn eine Verurteilung unter Vorbehalt ist auf bestimmte Fälle beschränkt, die im Gesetz aufgezählt sind [45]. Die beiden zulässigen Fälle des Vorbehaltsurteils (sog. nichtkonnexe Aufrechnung, § 302 ZPO und Nachverfahren im Urkunden- und Wechselprozeß, § 599 ZPO) betreffen völlig anders gelagerte Tatbestände. Der Beklagte wird nach den §§ 302, 599 ZPO verurteilt; ihm ist aber durch einen in die Urteilsformel aufzunehmenden Vorbehalt [46] die Geltendmachung bestimmter Einwendungen in der selben Instanz gestattet [47]. Der Vorbehalt, an dessen Fehlen die Rechtskrafterstreckung auf Nachforderungen geknüpft wird, betrifft aber weder Einwendungen

---

44) StJSchP, § 322 V 2d; Blomeyer, §§ 43 II 3b, 87 IV 5a; Hellwig, System I, § 231 IV 3; Pagenstecher, JW 1925, 712 ff.; Lent, NJW 1955, 1865; Bötticher, MDR 1962, 724 ff.; bezüglich der Rspr. des BGH vgl. S. 4, Fußn. 6.

45) Rosenberg, § 55 IV; Blomeyer, § 85 II.

46) RGZ 47, 364 ff. (365).

47) Abgesehen von den §§ 302, 599 ZPO ist ein Vorbehalt im Urteil nur für die aufschiebenden Einreden nach den §§ 2014, 2015 BGB (§ 305 ZPO), für die Beschränkbarkeit der Haftung der Erben (§ 780 ZPO) und für die in § 786 ZPO aufgezählten ähnlichen Fälle vorgesehen; vgl. Schuler, ZZP 66, 417 - 421.

des Beklagten noch wird eine Entscheidung über ihn in den Urteilstenor aufgenommen. Zu Recht führt Pohle [48] aus, daß es in Wahrheit nicht die Entscheidung ist, aus der wegen Fehlens eines Vorbehalts die Rechtskraftwirkung gegen den siegreichen Kläger abgeleitet werden soll. Die Rechtskraft findet aber nur in der Entscheidungstätigkeit des Richters ihre Rechtfertigung. Das Urteil wird durch Anwendung des objektiven Rechts auf den vorliegenden Sachverhalt und den Klageantrag gefunden [49]. Ein Vorbehalt seitens des Klägers gehört aber weder in den Antrag, der sonst zu unbestimmt wäre, noch in den Klagegrund. Die Rechtskrafterstreckung stellt sich daher als Wirkung eines Unterlassens des Klägers dar. Das ist mit dem Grundsatz des § 322 I ZPO nicht vereinbar, weil die Rechtskraft hier nicht auf einer richterlichen Prüfung des streitigen Rechts beruht.

An dieser Stelle darf jedoch ein gewichtiger Einwand nicht übergangen werden. Donau [50], Bötticher [51] und der BGH [52] vertreten die Ansicht, daß die Kennzeichnung einer Klage als Teilklage nötig sei, weil andernfalls der Beklagte nicht den gesamten möglichen Streitgegenstand durch Erhebung der entsprechenden Feststellungswiderklage zur Erledigung bringen könne. Wenn der Kläger nicht zu erkennen gibt, daß u. U. noch Nachforderungen erhoben werden, kann der Beklagte kein rechtliches Interesse für seine Widerklage haben (§ 256 ZPO). Denn der Kläger berühmt sich ja keiner weiteren Forderung gegen den Beklagten [53]. Donau [54] meint daher, falls man gegen eine

---

48) Wie in Fußn. 42 aaO.

49) Rosenberg, § 130 I 1.

50) MDR 1956, 655 ff.

51) MDR 1962, 724 ff. (725 l. Sp.).

52) BGHZ 34, 337 ff. (341, 342).

53) Vgl. wegen des rechtlichen Interesses die knappe Übersicht bei Thomas-Putzo, § 256 Anm. 5.

54) AaO. S. 655 r. Sp.

Rechtskrafterstreckung zu Lasten des siegreichen Klägers sei, müsse man wegen der möglichen Nachforderungen trotzdem die Feststellungswiderklage zulassen. Andernfalls sei das Gebot der prozessualen Gleichbehandlung verletzt. Allerdings erkennt Donau an, daß diese Konsequenz in klarem Gegensatz zu der bisher einhelligen Auffassung steht [55]. Speziell für Prozesse über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen ist die oben dargelegte Argumentation nicht brauchbar. Denn der Streitgegenstand einer Widerklage auf die Klage, mit der materiell der volle Anspruch geltend gemacht wurde, hätte noch gar keinen erkennbaren Klagegrund. Welche Tatsachen wollte der Widerkläger vortragen um darzutun, daß künftig immer nur der Anspruch des Klägers in der jetzt auf Grund von Hypothesen beurteilten Höhe bestehe? Es drängt sich der Gedanke auf, daß das Problem der Feststellungswiderklage und des Umfangs der Rechtskraft durch § 323 ZPO selbst gelöst ist [56]. Außerdem aber ist die Benachteiligung des Beklagten und die Verletzung der prozessualen Waffengleichheit keineswegs so klar, wie Donau und Bötticher es darlegen. Wenn der Kläger einen Vorbehalt unterließ, weil er von Nachforderungen nichts wußte oder wissen konnte, so dürfte das Interesse des Klägers am Fortbestand seines Rechtes zur Geltendmachung der Nachforderung dem Interesse des Beklagten an vollständiger Erledigung des Streitstoffes gleichstehen [57]. Das muß insbesondere dann gelten, wenn etwa die Beklagte für die Unkenntnis des Klägers verantwortlich ist. Oft weiß der Beklagte besser als der Kläger, daß er mehr schuldet oder im Falle der Klage nach § 258 ZPO mehr schulden wird, als verlangt ist. Weiß aber keine der beiden Parteien, was der Kläger noch fordern können wird, weil die Entwicklung der Verhältnisse nicht

---

55) Vgl. Lit. bei Donau aaO. S. 656 l. Sp. Fußn. 8.

56) Donau aaO. S. 656 l. Sp. letzter Abs.

57) Pohle, ZZP 77, 98 ff. (114).

vorhersehbar ist, so ist m. E. die Interessengleichheit hergestellt, wenn der Beklagte keine Feststellungswiderklage erheben, der Kläger keine Klageerweiterung erreichen kann. Bei dieser Sachlage, die den Normalfall der Klage nach § 258 ZPO bildet, ginge die Forderung eines Vorbehalts ins Leere. Die Auslegung des Klageantrags und des Urteilstenors unter Berücksichtigung des Fehlens eines Vorbehalts von Nachforderungen im Prozeß vermag kein Argument gegen die Zulässigkeit von Zusatzklagen herzugeben.

§ 6. DIE INDIVIDUALISIERUNG DES ANSPRUCHS IM URTEIL UND DEREN AUSWIRKUNG AUF DEN OBJEKTIVEN UMFANG DER RECHTSKRAFT

I. Die These von der Individualisierung des Anspruchs durch seine Gesamthöhe

Pagenstecher [1] hat in seiner Kritik zu einer Entscheidung des RG aus der sog. Aufwertungsrechtsprechung nach der Inflationszeit [2] ausgeführt, ein Urteil erkenne niemals, daß der Beklagte dem Kläger schlechthin eine bestimmte Summe schulde. Man könnte dies nur bei einer völligen Verkennung des Anspruchsbegriffs des § 322 I ZPO annehmen. Das Urteil stelle, wenn es einer Leistungsklage stattgebe, stets das Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses fest. Die Feststellung besage, daß der Kläger die im Urteil individualisierte und insbesondere auch der Höhe nach genau bestimmte Forderung habe. Etwas anderes gelte nur, falls bei einem Teilurteil der Richter

---

1) Die Einrede der Rechtskraft im Aufwertungsprozeß S. 76, 77.

2) Urteil vom 23. 12. 1924, RGZ 109, 375 ff. Es wird das Problem behandelt, ob dem Kläger, der im Vorprozeß seine ganze Forderung geltend gemacht hat und nach dessen Antrag erkannt worden ist, der Einwand der Rechtskraft entgegensteht, wenn er hinterher behauptet, seine damalige Forderung sei in Wahrheit höher gewesen. Die sog. Aufwertungsprozesse knüpfen an folgenden Sachverhalt an: Zunächst hatte der Gläubiger einer Geldforderung während der Inflationszeit den Nennwert des Anspruchs in Papiermark eingeklagt und zugesprochen erhalten. In einem Nachforderungsverfahren stützte er den sog. Aufwertungsanspruch auf § 242 BGB mit der Behauptung, daß er einen höheren Betrag verlangen könne als den Nennwert. Die erste Leistung des Schuldners sei wegen der Geldentwertung nur eine Teilleistung und daher unvollständig im Sinne des § 363 BGB gewesen.

erkennbar nur darüber entscheiden wollte, daß eine Forderung jedenfalls in einer gewissen Höhe bestehe. Pohle [3] sieht in dieser Auffassung zu Recht den Versuch, die abschließende Feststellung der Rechtsfolge getrennt als ein gesondertes Merkmal zu behandeln. Nach Pagenstechers Meinung muß man zu dem Schluß kommen, die Gesamthöhe einer Forderung nehme als deren besondere zur Individualisierung bestimmte Eigenschaft an der rechtskräftigen Feststellung eines Urteils teil, falls der Kläger sich im Verfahren keine Nachforderungen erkennbar vorbehalte. In diesem Sinn wird auch Lent zu verstehen sein [4]; nach ihm scheint, falls ein neu behauptetes Recht ziffernmäßig größer ist als der alte Prozeßgegenstand, sich zunächst ein Überschuß zu ergeben, der durch die alte Rechtskraft nicht gedeckt ist. Der Kläger dürfe aber damit keinen Freibrief zu neuer Anhängigmachung des Rechts gewinnen. Hier helfe die Vorstellung von Teilansprüchen. Mit der neuen Behauptung des alten Prozeßgegenstandes führe der Kläger zwei Teilrechte ein, die zu einem ganzen vereinigt seien. Von dem zweiten Teil, den der Kläger jetzt neu geltend mache, habe er darzulegen, daß und warum er in dem alten Prozeß nicht mitbehandelt sei. Da aber in der ersten Klage nichts von einem Teilanspruch stehe, sei es unmöglich, die beiden Ansprüche voneinander zu sondern. Daher sei im ersten Verfahren der gesamte Anspruch, der aus dem betreffenden Tatbestand abgeleitet werden kann, geltend gemacht worden. Der ziffernmäßig durch den alten Prozeßgegenstand nicht gedeckte Teil des Anspruchs unterliege dem Einwand der Rechtskraft. Damit sieht auch Lent die Gesamthöhe der Forderung als rechtskräftig festgestellt an, falls ein Vorbehalt von Nachforderungen fehlt. Inhalt des Urteils ist nach dieser Auffassung, daß ein bestimmter Anspruch der Höhe nach genau soviel beträgt, wie im Tenor ausgesprochen ist.

---

3) ZZP 77, 98 ff. (102).

4) Anspruchskonkurrenz, S. 57, 58.

Aus dem im Urteil individualisierten Anspruchsgrund kann kein ziffernmäßig von der festgestellten Summe abweichender Anspruchsteil mehr zugesprochen werden. Das bedeutet, daß die Feststellung der Höhe eines Anspruchs zu dessen individualisierenden Merkmalen gerechnet wird. Es ist daher zu prüfen, ob die in der richterlichen Entscheidung notwendige Individualisierung des abgeurteilten Anspruchs [5] den Gesamtbetrag der Forderung mit einschließt. Weiter muß gefragt werden, ob eine Rechtskraftwirkung gegen den siegreichen Kläger daraus hergeleitet werden kann, daß man die Höhe einer Forderung zu deren individualisierenden Eigenschaften rechnet. Müßte man beide Fragen bejahen, so wäre damit die Lehre von der Zusatzklage widerlegt. Der einzig zulässige prozessuale Behelf zur Erhöhung von gemäß § 258 ZPO rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wäre dann die Klage nach § 323 ZPO.

II. Die notwendige und die ausreichende Individualisierung des Klageanspruchs im Urteil

Die Grundsätze, nach denen die Individualisierung des Anspruchs durch den Kläger vorzunehmen ist, sind auch für die Rechtskraft von Bedeutung [6]. Denn sowohl in der Klage als auch im Urteil bewirkt die Individualisierung des Anspruchs dessen Unterscheidbarkeit von anderen, möglicherweise verwechselbaren Streitgegenständen zwischen denselben Parteien. Im Prozeß muß der Anspruch des Klägers als

---

5) Ohne Individualisierung ist keine Rechtskraft möglich, weil sonst im zweiten Prozeß nicht festzustellen ist, ob es sich um denselben Streitgegenstand bzw. um eine präjudizielle Rechtsfolge handelt oder nicht. Vgl. StJSchP, § 322 V 1 zu Fußn. 73; Rosenberg, § 150 II; Blomeyer, § 89 III; Lent-Jauernig, § 63 III 5 Kleindruck; Nikisch, § 106 I 1, 3; Streitgegenstand S. 73; Henckel, Streitgegenstand S. 294, 295.

6) Nikisch, § 106 I 1.

Objekt des Streits, im Urteil als Objekt der Entscheidung individualisiert sein. Nikisch [7] hat nachgewiesen, daß jedenfalls bei den für diese Arbeit interessierenden Leistungsklagen auf Geld- und Gattungsschulden im Verfahren die Individualisierung des Anspruchs durch den Kläger mittels Angabe des Anspruchs- oder Klagegrundes erfolgt. Das muß auch für das Urteil gelten. In der Entscheidung wird festgestellt, ob aus dem im Prozeß ermittelten Sachverhalt ein Anspruch des im Klageantrag bezeichneten Inhalts hervorgegangen ist oder nicht [8]. Ebenso wie aber strittig ist, was unter diesem im Antrag bezeichneten Anspruch oder unter dem Streitgegenstand zu verstehen ist [9], besteht auch keine Einigkeit darüber, durch welche Merkmale im Urteil der Gegenstand der Entscheidung individualisiert wird. Denn wer den Streitgegenstand in Anlehnung an das materielle Recht bestimmt, wird andere Merkmale zu seiner Individualisierung heranziehen als derjenige, der als Streitgegenstand den Antrag des Klägers und den Lebenssachverhalt bezeichnet [10]. Im folgenden braucht aber auf das hier sehr umstrittene Problem, ob der sog. Urteilsgegenstand abweichend vom Streitgegenstand zu bestimmen ist [11] oder ob der Streitgegenstandsbegriff für alle seine Funktionen einheitlich gefaßt werden kann [12], nicht eingegangen zu werden. Denn die Frage, ob

---

7) Streitgegenstand S. 73, 121, 124; weitergehend als Nikisch noch Habscheid, Streitgegenstand S. 184 ff. (192), nach dem der Klagegrund oder Sachverhalt immer gleichwertiger Bestandteil des Streitgegenstandes ist, weil er den prozessualen Anspruch nicht nur individualisieren, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht abgrenzen soll. Vermittelnd Lüke, JZ 1960, 203 ff. (204 l. Sp.).

8) StJSchP, § 322 V 1; Baumbach-Lauterbach, § 322 Anm. 2 B; Thomas-Putzo, § 322 Anm. 5; Rosenberg, § 150 I 1; Blomeyer, § 89 I 2 a. E. Nikisch, § 106 I 3; Schönke-Schröder-Niese, § 73 III 1.

9) Vgl. oben S. 40 bis S. 43.

10) Vgl. einerseits Lent, ZZP 72, 63 ff. und Henckel, Streitgegenstand S. 292, 293; andererseits Schwab, Streitgegenstand S. 141 ff. (146, 148, 151) und Jauernig, Das fehlerhafte Zivilurteil S. 115 ff. (126).

11) Dafür Blomeyer, § 89 III 1 m. w. Lit. in Fußn. 2; vgl. auch Lit. bei Henckel, Streitgegenstand S. 292, Fußn. 150.

12) Dazu Lit. bei Blomeyer, § 89 III 1, Fußn. 1.

die Gesamthöhe einer Forderung im Urteil zu deren individualisierenden Eigenschaften gehört, wird nach beiden Auffassungen gleich zu beantworten sein. Dieselbe Überlegung gilt auch bezüglich des Streits der Meinungen, ob die rechtliche Qualifikation des im Urteil festgestellten Anspruchs in Rechtskraft erwächst oder nicht [13]. Es bleibt nämlich zu entscheiden, ob die Gesamthöhe eines materiellrechtlich qualifizierten Anspruchs oder eines nach Tenor und Urteilsgründen rein prozessual bestimmten Anspruchs, falls der Kläger sich keine Nachforderung vorbehalten hatte, abschließend im Urteil festgestellt wird.

Die notwendige Individualisierung eines Anspruchs im Sinne des § 258 ZPO durch das Urteil, welches der erhobenen Klage stattgegeben hat, kann am besten anhand eines Beispiels dargelegt werden. Besagt der Tenor des Urteils, daß der Beklagte an den Kläger bis zu einem bestimmten Zeitpunkt [14] monatlich 100 DM zu bezahlen habe und ergibt sich aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen, daß der Kläger das uneheliche Kind des Beklagten ist, so läßt sich der Anspruch aus diesen Bestandteilen des Urteils einwandfrei unterscheidbar individualisieren. Man kann sagen, es handle sich hierbei um den aus § 1708 I BGB folgenden Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger (rechtliche Qualifikation); dies sei rechtskräftig festgestellt. Man wird aber weiter noch sagen müssen, daß der Anspruch seine Unterscheidbarkeit von anderen Ansprüchen zwischen denselben Parteien durch die Feststellung des Sachverhalts gewinnt, daß sein Entstehungsgrund die uneheliche Geburt des Klägers zu einem bestimmten Zeitpunkt ist. Diese Feststellungen sind es, die Rosenberg [15] meint: Die Rechtskraft besagt, daß

---

13) Lit. bei Henckel, Streitgegenstand S. 295, Fußn. 164 und Zeuner, Grenzen der Rechtskraft S. 32, Fußn. 3 - 5.

14) Z. B. bis zum Datum seines 19. Geburtstages.

15) Lb. § 150 II 1.

der Kläger einen konkreten Anspruch mit dem Entstehungsgrund, der Entstehungszeit, der Fälligkeit und möglicherweise der rechtlichen Einordnung [16] hat, wie sie aus dem Urteil ersichtlich sind.

Einerlei, ob man nun bei Leistungsklagen die individualisierenden Merkmale eines Sachverhaltsausschnitts, der den Anspruch festlegt, nach den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen der Anspruchsnormen abgrenzt [17] oder ob man an deren Stelle die lebensmäßige Einheit des Klagegrundes setzt [18]: Die Individualisierung erfolgt nur durch diejenigen Tatsachen, die auf der Tatbestandsseite der den Klageanspruch begründenden Normen des materiellen Rechts bezeichnet sind. Einige Beispiele aus materiellrechtlichen Tatbeständen, an welche Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen geknüpft sind, machen das deutlich. Nach § 520 BGB gehört zur Tatbestandsseite der Norm das Versprechen des Schenkers auf Unterstützung des Beschenkten in Form wiederkehrender Leistungen. Um den Anspruch des Beschenkten von möglichen anderen Forderungen gegen denselben Schenker zu unterscheiden, muß noch festgestellt werden, wann die Schenkung erfolgt ist, wann die Leistungen fällig werden sollen und was geschenkt wurde. Der sodann unverwechselbar feststehende Anspruch wird aber nicht noch näher durch die allgemeine Rechtsfolgenseite der Anspruchsnorm charakterisiert. Denn die allgemeine Rechtsfolgenseite der Normen, aus denen materielle Ansprüche abgeleitet werden, besagt bei allen Forderungen in immer gleicher Weise, daß der Verpflichtete zu leisten hat. Das gilt auch für die Ansprüche aus den §§ 760, 843 ff., 1360 ff., 1601 ff., 1708 ff. BGB; § 58 ff. EheG;

---

16) Vgl. über Fußn. 13.

17) Henckel, Streitgegenstand S. 277; Mühl, NJW 1954, 1665 ff. (1667 r. Sp.).

18) Nikisch, Streitgegenstand S. 133; AcP 154, 269 ff. (282); Lüke, JZ 1960, 203 ff. (204 l. Sp.); Thomas-Putzo, Einl. II Anm. 7c, dd.

§ 7 RHaftpflG; § 13 StVG; § 24 LuftVG, aus denen sich wiederkehrende Leistungspflichten ergeben können. Es wäre allerdings der Einwand möglich, daß zur Rechtsfolgenseite der materiellen Normen auch zu rechnen ist, der Verpflichtete habe z. B. vollen Schadensersatz, angemessenen Ausgleich, notwendigen Unterhalt oder den der Lebensstellung bestimmter Personen entsprechenden Unterhalt zu leisten. Daraus könnte gefolgert werden, daß die Tatsachen, die diesen Teil der Rechtsfolge charakterisieren, auch zur Urteilsfindung notwendig und somit den Anspruch zu individualisieren geeignet sind. Wollte man jedoch daraus den weiteren Schluß ziehen, daß dadurch die Gesamthöhe einer Forderung im Urteil als individualisierende Eigenschaft des Anspruchs rechtskräftig festgestellt wird, so wäre das verfehlt. Denn die besondere Seite der Rechtsfolge, die die Höhe der im Urteil festzulegenden Leistungssumme betrifft, ist durch die §§ 253 II Nr. 2 (bestimmter Antrag), 308 I 1, 322 I ZPO eigens geregelt [19]. Es ist ja gerade die Rechtsfolge in ihrer allgemeinen Form als Leistungspflicht und in ihrer besonderen Ausprägung als der Menge nach bestimmte Leistungspflicht, die bei Klagen auf Geld- oder Gattungsschulden zum Zwecke der Unterscheidbarkeit von anderen Rechtsfolgen durch Angabe des Betrages festgelegt und unverwechselbar gemacht ist. Dazu sind aber die Tatsachen, aus denen die gesamte Höhe der aus dem Anspruch möglichen Forderung folgt, nicht nötig. Denn unterscheidbar soll die im Urteil erfaßte Rechtsfolge von anderen ähnlichen nach dem Willen des Klägers nur soweit sein, als er dem Gericht den Streitgegenstand zur Entscheidung vorgelegt hat [20].

---

19) Pohle, ZZP 77, 98 ff. (103) drückt das so aus: Solange die ZPO Teilklagen und eine Entscheidung über diese, die sich auf den eingeklagten Teilbetrag beschränkt, in ihren §§ 308, 322 anerkenne und damit die Behandlung der Höhe eines Anspruchs besonders regele, könne sie nicht gut durch die Hintertür der "Eigenschaft" eine über den Teilbetrag hinausgreifende Rechtskraft in den Prozeß hereinlassen.

20) Dies ist die bereits auf S. 63 bis S. 64 bei Fußn. 23 bis Fußn. 28 umrissene Folge der Dispositionsfreiheit der Parteien.

Das ist der Sinn des § 322 I ZPO, wonach Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig sind, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Zwar ist Zeuner [21] der Ansicht, der rechtskraftfähige Inhalt der Entscheidung werde von Elementen beeinflußt, die nicht schon im Streitgegenstand enthalten sind. Aber Zeuner lehrt weiter, daß der gerichtliche Subsumtionsschluß sich auf den Streitgegenstand bezieht und daß die Rechtskraft ihrerseits auf den Subsumtionsschluß ausgerichtet ist. Der Zusammenhang, der zwischen Streitgegenstand und Rechtskraft besteht, muß darin gesehen werden, daß sich alle Elemente des Urteils auf den Streitgegenstand beziehen [22]. Der Streitgegenstand bezeichnet das Thema und damit den Umfang des Streites, der mit der gerichtlichen Entscheidung rechtskräftig abgeschlossen werden soll. Da also das Urteil im ganzen auf den Streitgegenstand ausgerichtet ist, kann es nach der allgemeinen Rechtskraftlehre nicht gut eine Bindung in Form der Individualisierung des streitigen Anspruchs in einem Umfang bewirken, der keinen Bezugspunkt mehr zum Streitprogramm hat. Eine Bindung an die Entscheidungselemente, die für sich allein nicht in Rechtskraft erwachsen [23], tritt nur ein in ihrer Beziehung auf den Streitgegenstand [24]. Daher wird die Gesamthöhe eines Anspruchs bei bezifferten Leistungsklagen aus zwei Gründen nicht in einem über den Antrag hinausgehenden Maß festgestellt: Erstens ist von ihr im Streitgegenstand einer Klage auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen nicht die Rede. Das muß deshalb gerade für die künftige Gesamthöhe einer Forderung nach

---

21) Grenzen der Rechtskraft, S. 176.

22) Zeuner aaO.; Henckel, Streitgegenstand S. 293.

23) Vgl. z. B. Rosenberg, § 150 II 3.

24) Rosenberg, § 150 II 3; Blomeyer, § 89 I 2, V I; Henckel, Streitgegenstand S. 294.

§ 258 ZPO gelten, weil diese von Parteien und Gericht nicht ein für allemal festgelegt werden kann [25]. Der Nachweis, daß eine Nachforderung, die sich auf die Änderung der die Höhe des Anspruchs betreffenden Verhältnisse stützt, nicht vom Streitgegenstand der ersten Klage umfaßt wird, ist in § 4 der Arbeit erbracht worden. Zweitens ist die Gesamthöhe eines Anspruchs, falls man darin tatsächlich ein Individualisierungsmerkmal erblicken wollte, für sich allein nicht der Rechtskraft fähig. Das Maß der Zuerkennung oder Aberkennung des geltend gemachten Anspruchs ist aus der Urteilsformel bereits zu entnehmen [26]; es bedarf keiner Individualisierung durch eine Feststellung, die dieses Maß inhaltlich überschreitet. Der Individualisierungserfolg wird im Urteil auch erreicht, wenn eine rechtskräftige Feststellung darüber fehlt, daß der geltend gemachte Anspruch den vollen möglichen Anspruch des Klägers erschöpft. Ein Beweis dafür ist, daß die entsprechende Feststellung bei Klagen nach § 258 ZPO für die Zukunft nicht getroffen werden kann.

---

25) Es wird immer wieder zu Recht betont, daß die Schaffung des § 323 ZPO ihren Grund in der mangelnden Vorhersehbarkeit der Entwicklung der Verhältnisse habe; vgl. z. B. BGHZ 34, 110 ff. (115).

26) Rosenberg, § 150 II 3.

§ 7. NACHFORDERUNGEN DES IM VORPROZESS SIEGREICHEN KLÄGERS UND DIE LEHRE ZEUNERS ÜBER DAS VERHÄLTNIS VON RECHTSKRAFT UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDEN

I. Umfang der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge nach Zeuner

Die Frage, ob neben oder anstelle der Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO dem im ersten Prozeß nach § 258 ZPO voll siegreichen Kläger auch noch ein anderes prozessuales Hilfsmittel zur Erhöhung der rechtskräftig festgestellten wiederkehrenden Leistungen zur Verfügung steht, wurde hier bisher unter der Voraussetzung behandelt, daß logische Folgerungen, die sich aus den Gründen des ersten Urteils ergeben, an der Rechtskraft nicht teilnehmen [1]. Diese Prämisse der h. A. ist aber durch die Lehre Zeuners über das Verhältnis von Rechtskraft und Entscheidungsgründen in gewissem Umfang in Frage gestellt [2]. Da die Lehre von der Zusatzklage eine Rechtskrafterstreckung über den eingeklagten Betrag hinaus gerade mit der Begründung ablehnt, die logischen Folgerungen aus den Entscheidungsgründen oder der Inhalt der Gründe könne nicht selbständig in Rechtskraft erwachsen [3], Zeuner aber deutlich von

---

1) Das Problem wird oft im Zusammenhang mit Teilklagen aufgeworfen. Die h. M. geht davon aus, daß die Rechtskraft eines Urteils, das über einen Teil eines Anspruchs entscheidet, sich nicht auf den Anspruchsrest erstreckt. Vgl. z. B. StJSchP, § 322 V 2c; Lindacher, ZZP 76, 451 ff. (455).

2) Zeuner, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge (zur Lehre über das Verhältnis von Rechtskraft und Entscheidungsgründen im Zivilprozeß), Tübingen 1959, zit. Grenzen der Rechtskraft.

3) Vgl. S. 4 über Fußn. 6 und S. 7 über Fußn. 13.

einer Bindung hinsichtlich der Vorentscheidungsgründe spricht [4], muß untersucht werden, ob vielleicht aus der Lehre Zeuners eine Rechtskraft zu Lasten des siegreichen Klägers im Nachforderungsprozeß gefolgert werden kann.

In der Einleitung seiner Schrift weist Zeuner darauf hin, daß ein einfaches "Zurück" zu den gemeinrechtlichen Lehren, nach denen außer der Entscheidung über die geltend gemachte Rechtsfolge auch die Feststellungen über ihre tatbestandsmäßigen Voraussetzungen in Rechtskraft erwuchsen [5], ernstlich nicht in Erwägung gezogen werden könne. Denn die Formulierung des § 322 I ZPO gehe auf die Absicht des Gesetzgebers zurück, die Lehre von der Rechtskraft der sog. Urteilselemente abzulehnen [6]. Damit sei aber nicht gesagt, daß das Verhältnis von Rechtskraft und Urteilsgründen im geltenden Recht keine Probleme mehr habe. Eine Rechtskraftwirkung im Folgeprozeß sei zweifelsfrei anzunehmen, wenn in diesem der Streit um den Gegenstand des ersten Verfahrens erneuert wird. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Folgeprozeß denselben Streitgegenstand wie das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren hat oder ob das, was im ersten Prozeß den Streitgegenstand bildete, im zweiten nur als Vorfrage auftaucht [7]. Darüber hinaus legt Zeuner dann an einer Reihe von Beispielsfällen dar [8], daß die Rechtskraft einer Entscheidung in einem weiteren Verfahren mit anderem Streitgegenstand auch dann zu beachten sei, wenn

---

4) AaO. S. 172, 173.

5) Lit. bei Zeuner, aaO. S. 1 in Fußn. 3 und 4.

6) Vgl. Hahn, Begründung des Entwurfs einer CPO, Mat. Bd. 2, 1. Abtl., S. 290 ff.

7) Zum Wiederholungsverbot und zum Gebot der Beachtung der präjudiziellen Entscheidung siehe S. 5, Fußn. 8 und S. 11, Fußn. 23.

8) AaO. §§ 7 - 13 (S. 58 - 172); m. E. zu Recht nennt Zeuner diese Fälle systematisch nicht hinreichend bewältigt.

das Urteil nicht das kontradiktorische Gegenteil [9] zur beantragten neuen Rechtsfolge darstellt oder wenn die erste Entscheidung nicht im technischen Sinn [10] für das zweite Verfahren präjudiziell ist. Auf der Suche nach einer Begründung und einem umfassenden Prinzip für Rechtskraftwirkungen außerhalb der Fälle der Präjudizialität und der Feststellung des kontradiktorischen Gegenteils analysiert Zeuner zunächst das Motiv für die Rechtskraftwirkung des präjudiziellen Urteils [11]. Er sieht dieses Motiv zu Recht darin, daß die präjudizielle Entscheidung zum Tatbestand der im Folgeprozeß anwendbaren Rechtsnorm gehört. Die sich danach ergebende Abhängigkeit der Rechtskraftwirkung in zwei Verfahren von der logisch-begrifflichen Konstruktion der materiellen Rechtsnormen erscheint Zeuner aber unbefriedigend. Dies folgt seiner Ansicht nach aus den kritischen Untersuchungen, die im Streit um die Begriffsjurisprudenz über die Bedeutung begrifflicher Konstruktionen geführt worden sind [12]. Es sei fraglich, ob die Gewinnung sachlicher Ergebnisse mit Hilfe begrifflicher Konstruktionen ein geeignetes Mittel ist, um die für eine angemessene Rechtskraftabgrenzung entscheidenden Wertungen zur Geltung zu bringen. Man könnte

---

9) Zeuner weist nach, daß die Fälle des Begehrens des sog. kontradiktorischen Gegenteils dann, wenn das eine Glied des Gegensatzes sich nicht lediglich in der Verneinung des anderen erschöpft, einen anderen Streitgegenstand als das erste Verfahren haben. Z. B. ist der Herausgabeanspruch des A gegen B nicht das kontradiktorische Gegenteil des Herausgabeanspruchs von B gegen A (aaO. S. 11, 48 ff.). Vgl. ebenso Blomeyer, § 89 V 3.

10) Unter Präjudizialität im technischen Sinn versteht Zeuner das Eingreifen der Rechtskraft in einem Prozeß mit anderem Streitgegenstand, wenn Bestehen oder Nichtbestehen der im Vorprozeß zu- oder aberkannten Rechtsfolge zum Tatbestand einer im neuen Verfahren anzuwendenden Rechtsnorm gehört (vgl. aaO. S. 13, 14). Ebenso Lüke, JuS 1961, 188 ff. (189 l. Sp.).

11) AaO. S. 13 ff.

12) Vgl. Zeuners Hinweis auf Heck, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz (besonders S. 86, 87) aaO. S. 14 in Fußn. 2.

allenfalls solchermaßen verfahren, wenn der Gesetzgeber diese Konstruktionen gerade im Hinblick auf eine bestimmte von ihm gewünschte Rechtskraftbemessung gewählt hätte. Da dies unbestreitbar nicht der Fall sei, leite man aus begrifflichen Konstruktionen etwas ab, was gar nicht in sie einbegriffen worden sei [13]. Die sich daraus für die h. M. ergebenden Schwierigkeiten [14] führen Zeuner zu der Untersuchung der Frage, weshalb dem präjudiziellen Urteil die weitergehende Bedeutung beigelegt wird als dem nicht präjudiziellen. Wollte man wirklich Gründe der Logik über die Rechtskraftabgrenzung entscheiden lassen, so müsse es auch zulässig sein, die rechtskräftige Feststellung einer Rechtsfolge als Ausgangspunkt für den Schluß auf ihre Gründe zu benutzen [15]. Da dies vom geltenden Recht gerade abgelehnt werde, bedürfe es für die Rechtskraft besonderer inhaltlicher Abgrenzungsprinzipien, weil sonst die teilweise Anwendung und teilweise Nichtan-

---

13) AaO. S. 15; zust. Blomeyer, § 89 V 4.

14) AaO. S. 15-26. Vgl. das Beispiel auf S. 21 ff. bezüglich des Verhältnisses von negatorischer Unterlassungsklage und dem nachfolgend geltend gemachten Schadensersatzanspruch. Nach der h. A. hat die Rechtskraft des auf eine negatorische Unterlassungsklage ergangenen Urteils keine Bedeutung für den folgenden Schadensersatzprozeß wegen Vornahme der verbotenen Handlungen; vgl. StJSchP § 322 V 2a; Wieczorek, § 322 F II a; Baumbach-Lauterbach, § 322 Anm. 2 C c unter "Eigentumsansprüche, Gewerblicher Rechtsschutz, Stufenklage"; w. Lit. bei Zeuner aaO. S. 2 Fußn. 11 und Rspr. in Fußn. 10. Die Frage der Rechtsverletzung muß also im Schadensersatzprozeß neu geprüft werden und kann abweichend vom ersten Verfahren beurteilt werden. Zur Begründung wird ausgeführt, die Rechtskraft greife nicht ein, weil die sachliche Rechtswidrigkeit nur in den Entscheidungsgründen des Unterlassungsurteils behandelt werde und weil der Schadensersatzanspruch nicht durch den Unterlassungsanspruch bedingt werde. Daher kann - nach Zeuner ein problematisches Ergebnis - der unterlegene Beklagte sein Verhalten in der Hoffnung auf abweichende Beurteilung im zweiten Prozeß fortsetzen.

15) Z. B. der Schluß von dem rechtskräftig festgestellten Zinsanspruch auf das Bestehen der Kapitalforderung.

wendung logischer Regeln als reine Willkür erscheine. Würden von der h. M. in Fällen des Begehrens des kontradiktorischen Gegenteils einem Urteil Rechtskraftwirkungen für einen Prozeß mit anderem Streitgegenstand beigelegt, ohne daß dieses Urteil eine Rechtsfolge betrifft, von der die Begründetheit der zweiten Klage abhängt, so könne die gleiche Möglichkeit für andere Fälle nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Grundstruktur und das allgemeine Wesensmerkmal des gesuchten Abgrenzungsprinzips findet Zeuner darin, daß das Verhältnis von präjudizieller und bedingter Rechtsfolge durch ein teleologisches Richtungselement ausgezeichnet sei. Zu der Ordnung, auf welche die präjudizielle Rechtsfolge abzielt, gehöre auch der in der abhängigen Rechtsfolge beschlossene Gehalt [16]. Der aufgezeigte teleologische Zusammenhang soll aber nach Zeuners Meinung - und hier liegen Schwerpunkt und Bedeutung seiner Arbeit [17] - nicht auf die Fälle der Präjudizialität beschränkt sein. Als Ergebnis der Untersuchung kann nach Zeuners Auffassung festgehalten werden: Aus dem Prinzip des teleologischen Sachzusammenhangs folgt für die Beziehungen zwischen Rechtskraft und Entscheidungsgründen, daß eine Bindung bezüglich der in den Entscheidungsgründen zu behandelnden Fragen insoweit geboten ist, als von hier aus das Ziel des Festgestellten bestimmt wird und über eine Rechtsfolge zu befinden ist, die zu dem, was rechtskräftig festgestellt ist, in einem teleologischen Zusammenhang der erwähnten Art steht [18].

---

16) AaO. S. 54; z. B. bedinge die rechtskräftige Feststellung der verzinslichen Kapitalforderung die Berechtigung auf den Zinsanspruch.

17) So Schwab, JZ 1959, 786 ff. (786 l. Sp.).

18) AaO. S. 57; vgl. auch Blomeyer, § 89 V 4, der Zeuner grundsätzlich folgt, aber in Einzelfällen zu abweichenden Ergebnissen kommt.

II. Rechtfertigung der Anwendung von Zeuners Methode zur Bestimmung des Rechtskraftumfangs auf Urteile über Klagen nach § 258 ZPO im Verhältnis zu Nachforderungen

Zur Beantwortung der Frage, ob im Falle der nicht vorbehaltenen Nachforderung des im ersten Prozeß siegreichen Klägers aus den Prinzipien des teleologischen Zusammenhangs oder der intendierten Ordnung auf eine Rechtskraftwirkung zu Lasten des Klägers geschlossen werden kann, ist ein Eingehen auf verschiedene Fallgruppen erforderlich, an denen Zeuner sein Grundprinzip veranschaulicht. Zwar handelt es sich um ganz verschiedenartige Fälle, die nur schwer auf einen Nenner gebracht werden können [19]. Schwab [20] greift jedoch zwei Beispiele heraus, in denen er keinen Unterschied zu dem Fall sehen kann, in welchem im ersten Verfahren zunächst über einen Teil des Anspruchs entschieden ist und im Folgeprozeß dann der Rest eingeklagt wird [21]. Gerade anhand dieser Verfahrenssituation begründet z. B. Habscheid [22] die Zulässigkeit der Zusatzklage damit, daß nach Änderung der Verhältnisse die erste Klage objektiv nur eine Teilklage gewesen sei. Bei der Beurteilung des Anspruchsrestes ist aber nach h. M. das Gericht nicht an die Rechtskraft der ersten Entscheidung gebunden. Folgt man der Ansicht Schwabs, daß im Anschluß an die

---

19) Schwab, JZ 1959, 786 ff. (786 r. Sp.).

20) AaO. S. 787 r. Sp.

21) Die Rechtskraft der Entscheidung über den Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung im Fall der Stufenklage nach § 254 ZPO und ihre Wirkung auf den Schadensersatz- oder Herausgabeanspruch (Zeuner aaO. S. 157 ff.) sowie die Rechtskraft des Urteils über den negatorischen Unterlassungsanspruch und ihre Wirkung auf den folgenden Schadensersatzprozeß wegen Vornahme der verbotenen Handlung (Zeuner aaO. S. 58 ff.). In beiden Fällen soll der Richter die zweite Klage nicht mehr wegen Fehlens der Haftungsgrundlage bzw. wegen mangelnder Verletzungshandlung abweisen dürfen.

22) FamRZ 1961, 267 ff. (268 l. Sp.); 1962, 352 ff.

bei ihm erwähnten beiden Fallgruppen Zeuners nach dessen Prinzipien der objektive Umfang der Rechtskraft sich auch auf einen nicht geltend gemachten Anspruchsteil beziehen müsse, so bedeutet dies, daß mit der Aberkennung eines Anspruchsteils gleichzeitig der restliche Teil nicht mehr zugesprochen werden dürfte [23]. Eine weitere Konsequenz wäre aber auch, daß im Fall der Zuerkennung eines Teils einer Forderung im Folgeprozeß um den Rest der Grund des Anspruchs nicht mehr anders als im ersten Verfahren beurteilt werden dürfte. Zur Darstellung der Problematik der Rechtskrafterstreckung, wenn im Erstprozeß nur ein Teilbetrag eingeklagt worden ist, bringt Zeuner folgendes Beispiel [24]: Der Verkäufer eines Grundstücks hat einen Teil des Kaufpreises erfolgreich eingeklagt. Im Prozeß auf Übereignung des Grundstücks ist fraglich, ob das Gericht den Kaufvertrag als unwirksam bezeichnen darf. Bejaht man hier aufgrund der Äquivalenz der Ansprüche aus dem gegenseitigen Vertrag den teleologischen Zusammenhang, so müßte die Gültigkeit des Vertrages im Folgeprozeß bejaht werden, falls im ersten Verfahren über den vollen Kaufpreis entschieden worden wäre. Da aber nur ein Teilbetrag eingeklagt war, der Gegenanspruch jedoch nicht teilbar ist, läßt Zeuner die sich nach seiner Lehre für den entsprechenden Teil des Gegenanspruchs gegebene Rechtskraftwirkung entfallen. Peters hat zu Recht darauf hingewiesen [25], daß im Fall der gegenteiligen Entscheidung ein Urteil über eine Teilforderung nicht nur Rechtskraft für den vollen Gegenanspruch, sondern auch wechselseitig für die Restforderung wirke. Damit würde bei der Einklagung eines kleinen Teilbetrages Rechtskraft hinsichtlich der vollen Positionen beider Parteien eintreten. Diese grundsätzliche

---

23) So für sog. nichtindividualisierte Teilklagen Zitelmann, ZZP 8, 254 ff. (269); dagg. mit Recht Lindacher, ZZP 76, 451 ff. (455).

24) AaO. S. 89.

25) ZZP 76, 229 ff. (233).

Schwierigkeit hat Zeuner wegen der praktischen Unhaltbarkeit des Ergebnisses dazu gebracht, trotz eines teleologischen Zusammenhangs jede weitere Rechtskraftwirkung zu verneinen [26].

Das Beispiel Zeuners und die Konsequenzen daraus betreffen allerdings Teile wechselseitiger Verpflichtungen der Parteien, während in der vorliegenden Arbeit nur der Fall untersucht wird, in dem der Kläger zunächst den vollen ihm zustehenden Anspruch aus einer einseitigen Verpflichtung nach § 258 ZPO geltend macht und das Gericht seinem Antrag folgend ihm alles zuspricht [27]. Erst die Änderung der Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Anspruchs auswirken, führt zu einer neuen Klage über den nach dem Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung entstandenen Anspruchsteil. Darin liegt der erste Unterschied zu dem von Schwab [28] mit Zeuners Beispielen gleichgesetzten Fall der Teilklage und zu der von Zeuner selber abgelehnten Rechtskraftwirkung auf die Gegenleistung und den Anspruchsrest. Zum zweiten geht es hier nicht darum, ob bei Zuerkennung eines Anspruchsteils gleichzeitig der Rest dem Grunde nach nicht mehr bestritten werden kann oder ob bei Aberkennung eines Teils einer Forderung auch der Rest nicht mehr zugesprochen werden darf, sondern es interessiert die dritte Möglichkeit der Rechtskrafterstreckung auf Nachforderungen: Bedeutet der Zuspruch des vorbehaltlos geltend gemachten vollen Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen gleichzeitig die Aberkennung etwa noch entstehender Nachforderungen? Diese Frage ist damit, daß man die logischen Gründe des Urteils über eine Teilklage an der Rechtskraft teilnehmen läßt, noch nicht beantwortet.

---

26) AaO. S. 88 - 90; Peters (wie in Fußn. 25 aaO.) wirft hierzu die Frage auf, ob bei den in der Praxis häufigen Fällen der Teilklage nicht eine Einbruchstelle in die Gesamtkonzeption der Rechtskraftlehre Zeuners zutage trete, da Zeuner seine Thesen wegen deren Konsequenzen nicht anwenden könne.

27) Vgl. S. 40 unter III. a. E.

28) Fußn. 20 und 21.

Sie ist aber berechtigt, da Zeuner selber auf ähnliche Fälle hinweist [29]: Wo nach dem Gesetz eine Rechtsfolge für eine andere präjudiziell ist, handelt es sich meist darum, daß die zweite Rechtsfolge die Lage gewissermaßen von derselben Seite her erfasse wie die präjudizielle, indem sie z. B. dem Kläger, der durch die erste begünstigt wird, ein weiteres Recht gewährt bzw. den Beklagten durch die präjudizielle wie durch die weitere Rechtsfolge belastet. Aber hierin liegt nach Zeuner keine wesensnotwendige Eigenart der in Frage stehenden teleologischen Sachzusammenhänge. Er bringt dazu wieder ein Beispiel der Präjudizialität: Zum Recht des Erben auf der einen Seite gehöre u. U. der gegen ihn gerichtete Anspruch eines Vermächtnisnehmers oder Pflichtteilsberechtigten auf der anderen Seite. Entsprechendes gelte auch ohne Präjudizialität z. B. wieder zwischen Eigentum oder Eigentumsherausgabeanspruch des A einerseits und dem Nichtbestehen der gleichen Rechte des B andererseits. Daher habe man es mit Sachzusammenhängen der in Frage stehenden teleologischen Struktur auch dann zu tun, wenn das Bestehen oder Nichtbestehen einer zweiten Rechtsfolge eine andere Seite der mit der ersten Rechtsfolge intendierten Ordnung betrifft. Nach dem Gesagten ist aber nicht ausgeschlossen, daß die intendierte Ordnung oder der teleologische Zusammenhang im Sinne der Rechtskraftlehre Zeuners der im ersten Urteil nach § 258 ZPO als bestehend festgestellten Rechtsfolge das Nichtbestehen, also die andere Seite der zweiten mit der Nachforderung geltend gemachten Rechtsfolge betrifft. Da die Nachforderungsklage nach den Untersuchungen in § 4 einen anderen Streitgegenstand als die erste Klage hat und da weiter zwischen beiden Verfahren ein Fall der Präjudizialität nicht vorliegt [30], kann die Rechtskrafterstreckung zu Lasten des siegreichen Klägers

---

29) AaO. S. 55 unten, S. 56 oben.

30) Die im ersten Prozeß festgestellte Rechtsfolge gehört nicht zur Tatbestandsseite der Rechtsnorm, die die Nachforderungsklage begründen soll.

nach der Methode Zeuners geprüft werden. Es ist die Frage nach der intendierten Ordnung der im ersten Urteil festgestellten Rechtsfolge zu beantworten. Betrifft diese Ordnung nach einem teleologischen Zusammenhang zwischen erstem und zweitem Klagebegehren die negative Seite des Folgeprozesses, also das Nichtbestehen von Nachforderungen durch eine Bindung hinsichtlich der Vorentscheidungsgründe, so muß man eine Rechtskrafterstreckung zu Lasten des im ersten Prozeß siegreichen Klägers annehmen [31].

Der Vergleich der Nachforderung zu den sieben von Zeuner untersuchten Fallgruppen ergibt, daß die meisten Beispiele Zeuners durch die intendierte Ordnung der zunächst beschiedenen Rechtsfolge bei der zweiten Rechtsfolge dieselbe Stoßrichtung aufweisen wie das Urteil des ersten Prozesses. Das gilt für das Verhältnis von negatorischer Unterlassungspflicht und Schadensersatzverpflichtung [32]. Zeuner bejaht hier entgegen der h. M. eine Rechtskraftwirkung des Unterlassungsurteils im darauf folgenden Schadensersatzprozeß, wenn der Schadensersatzanspruch auf dieselbe Rechtsverletzung gestützt wird. Dem im ersten Verfahren siegreichen Kläger kann also im Folgeprozeß nicht mehr entgegengehalten werden, das fragliche Verhalten des Beklagten verletze kein Recht oder geschütztes Rechtsgut des Klägers. Dem Richter ist insoweit verboten, von den in den Gründen des Unterlassungsurteils getroffenen Feststellungen und Entscheidungen abzuweichen [33]. Den teleologischen Zusammenhang sieht Zeuner bei diesem Beispiel darin, daß die mit der Unterlassungsklage geltend gemachte Rechtsfolge gerade auf die vorbeugende Verhinderung dessen gerichtet

---

31) Bei der Prüfung dieses Problems werden zunächst die Thesen Zeuners ohne Kritik übernommen, da andernfalls die in diesem Kapitel gestellte Frage nicht voll beantwortet würde. Zur Kritik vgl. unten S. 98 ff.

32) AaO. S. 58 - 67.

33) Das RG (RGZ 121, 287 ff., 289, 290) hatte demgegenüber darauf abgehoben, daß der rechtsverletzende Charakter der fraglichen Handlung im Urteilstenor der Vorentscheidung festgestellt sei.

ist, was der Schadensersatzanspruch nachträglich wieder ausgleichen soll. Das Unterlassungsurteil befindet aber weitergehend auch darüber, ob der Beklagte überhaupt Handlungen der umstrittenen Art von Rechts wegen hätte unterlassen sollen. Für den Vergleich mit der Nachforderungsklage kann aus dem Beispiel nur gewonnen werden, daß es sich bei der Rechtskraft hier tatsächlich um eine Erstreckung auf die Gründe der Vorentscheidung handelt. Die Ordnung allerdings, auf welche die Rechtsfolge des Unterlassungsurteils abzielt, gehört zur positiven Seite des im Schadensersatzanspruch beschlossenen Gehalts. Diejenige Rechtskraftwirkung, welche eine Nachforderung im Wege der Zusatzklage hindern könnte, hätte sich dagegen auf die Negation des im Nachforderungsanspruch beschlossenen Gehalts zu beziehen. Daher kann auch aus folgenden Fallgruppen in der Schrift Zeuners keine direkte Parallele zur Rechtskrafterstreckung auf Nachforderungen zu Lasten des Klägers gezogen werden: Zeuner behandelt das Verhältnis des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB zu den Nebenansprüchen der §§ 987 BGB auf Schadensersatz und Nutzungen[34]. Er kommt zum Ergebnis, daß der Herausgabeanspruch dergestalt auf die Nebenansprüche ausgerichtet sei, daß sie der Anlage nach zu der von diesem intendierten Ordnung hinzugehören. Das Herausgabeurteil wirke daher auch Rechtskraft für die Nebenansprüche. Hier handelt es sich abermals um einen Fall, in dem die zweite Rechtsfolge die Lage von derselben Seite her erfaßt wie die erste. Das gilt auch für die von Zeuner befürwortete Rechtskraftwirkung im Verhältnis von Grundbuchberichtigungsanspruch nach § 894 BGB oder von Eigentumsherausgabeanspruch nach § 985 BGB zu dem diesen Ansprüchen zugrunde liegenden Recht[35]. In der gleichen Weise ist auch die bereits oben in Fußn. 21 erwähnte Relation zwischen den Ansprüchen auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung und dem folgenden Herausgabe-

34) AaO. S. 67 - 71.

35) AaO. S. 133 - 156.

oder Schadensersatzanspruch zu beurteilen [36]. Bejaht das Gericht des ersten Prozesses nämlich den Hilfsanspruch, so darf der Hauptanspruch nicht mehr wegen Fehlens des Grundes abgewiesen werden.

Ein interessanter Gesichtspunkt ergibt sich aus der Rechtskraftlehre Zeuners dagegen für die vorliegende Arbeit noch insofern, als oben auf S. 62 ff. dargestellt wurde, daß die Rechtskrafterstreckung zu Lasten des siegreichen Klägers nach allgemeinen Rechtskraftgrundsätzen ein Verstoß gegen den Antragsgrundsatz des § 308 ZPO und damit gegen die Dispositionsmaxime ist. Die dem § 308 ZPO entsprechenden Normen bei der Regelung des Berufungsverfahrens sind die §§ 525, 536, 537 ZPO [37]; diese Vorschriften bestimmen, daß das Urteil des ersten Rechtszuges nur insoweit abgeändert werden darf, als es beantragt ist. Dementsprechend sind in der Berufungsinstanz Gegenstand der Entscheidung alle einen Anspruch betreffenden Streitpunkte, die die Parteien durch ihre Anträge der Beurteilung des Gerichts der höheren Instanz vorgelegt haben. Das bedeutet, daß bei Berufung gegen ein zulässiges Teilurteil [38] über den in erster Instanz noch nicht entschiedenen Teil nicht erkannt werden darf [39]. Allerdings läßt die h. M. von diesem Grundsatz dann eine Ausnahme zu, wenn die erste Instanz durch Inzidentfeststellungsurteil nach den §§ 280, 301 ZPO über ein für den weiteren Anspruch vorgreifliches Rechtsverhältnis entschieden hat, bei dessen Verneinung der noch an-

---

36) AaO. S. 157 - 164.

37) Vgl. Rosenberg, §§ 137 II, 138 I 2a, II.

38) Ein solches ist auch zulässig über einen Teil des Anspruchs, wenn er quantitativ abgrenzbar und eindeutig individualisiert ist; vgl. z. B. Thomas-Putzo, § 301 Anm. 1a a. E.

39) Das gilt, selbst wenn der Beklagte den noch nicht entschiedenen Teil anerkennt; vgl. Rosenberg, § 137 II; RGZ 171, 129 ff. (131); a. A. BGH NJW 1954, 640 ff. (641 l. Sp.) mit abl. Anm. von Lent; BGHZ 30, 213 ff. (215, 219) hat aber diese Ansicht aufgegeben.

hängige Anspruch wegen der Rechtskraftwirkung notwendig abgewiesen werden muß. Hier hält man das Rechtsmittelgericht für befugt, die Abweisung des zweiten Anspruchs, der aus dem präjudiziellen Rechtsverhältnis hergeleitet wird, entgegen § 537 ZPO selbst auszusprechen. Das soll auch für die zweite und die weiteren Stufen der Ansprüche im Fall der Stufenklage nach § 254 ZPO gelten, wenn das Rechtsmittelgericht zur Abweisung der ersten Stufe gelangt, mit deren Verneinung die durch den ersten Anspruch bedingten weiteren Ansprüche ohne weiteres entfallen [40]. Der BGH hat diese Grundsätze auf einen Fall übertragen, in welchem der Kläger in einem Wettbewerbsprozeß Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz wegen wettbewerbswidriger Handlungen des Beklagten verlangte. In der Berufungsinstanz wurden sämtliche Ansprüche des Klägers abgewiesen, obwohl das LG durch Teilurteil nur über den Unterlassungsantrag erkannt hatte [41]. An die letztgenannte Entscheidung anknüpfend kommt Zeuner zu dem Ergebnis, die Ausnahme von § 537 ZPO sei nur deshalb gerechtfertigt, weil das im Unterlassungsstreit ergangene Urteil Rechtskraft und also auch Bindungswirkungen nach § 318 ZPO [42] für das Verfahren über den Schadensersatzanspruch entfalte. Das gleiche soll dann auch für den Fall der Stufenklage im Verhältnis von Hilfs- und Hauptanspruch gelten [43]. Folgt man Zeuner hierin, so kann als weitere Konsequenz ein Verstoß gegen die dem § 308 ZPO entsprechenden §§ 525, 536, 537 ZPO deswegen toleriert werden,

---

40) StJSchP, § 537 I 1 Fußn. 3; Baumbach-Lauterbach, § 537 Anm. 1 B; Thomas-Putzo, § 537 Anm. 1a; Rosenberg, § 137 II; Nikisch, § 122 II 2; BGHZ 30, 213 ff. (215).

41) BGH LM Nr. 14 zu § 16 UWG.

42) Vgl. Zeuner aaO. S. 65 Fußn. 21 und S. 66.

43) Zeuner aaO. S. 157 ff. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung des RG in DR 1941, 2334 Nr. 4. Das Revisionsgericht hat hier entgegen § 537 ZPO die volle Klageabweisung befürwortet, obwohl das angefochtene Urteil nur einen Teil der Klagesumme zusprach, das Berufungsgericht aber aus Erwägungen, die die ganze Klageforderung betrafen, zum gegenteiligen Ergebnis kam. Abl. jetzt BGHZ 12, 273 ff. (276 ff.).

weil in Fällen des teleologischen Sachzusammenhangs die aus den Entscheidungsgründen sich ergebende erweiterte Rechtskraft dem Gericht die Befugnis zur Entscheidung auch über Teile des Streitgegenstandes gibt, die nicht von den Anträgen der Parteien umfaßt sind. Zeuner selbst hat diese Folgerung zwar nicht ausgesprochen; sie ließe sich aber m. E. aus seiner Rechtskraftlehre ableiten, worauf auch Schwab [44] hinweist. Damit könnte für den Fall der Nachforderung des im ersten Prozeß antragsgemäß verbeschiedenen Klägers nach der Lehre Zeuners der Einwand aus § 308 ZPO gegen eine Rechtskrafterstreckung ausgeräumt werden.

Schließlich rechtfertigt noch ein Gesichtspunkt in der Fallgruppe der von Zeuner sog. Ausgleichszusammenhänge [45] die Anwendung seiner Methode auf die Prüfung der Rechtskrafterstreckung auf Nachforderungen. Im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, vom Anspruch auf Durchführung eines Auftrags zum Anspruch auf Aufwendungsersatz und in der Relation zwischen einer Entscheidung, durch die eine Klage aufgrund erfolgreicher Aufrechnung abgewiesen worden ist zu einer Klage, mit der die zur Aufrechnung gestellte Forderung nochmals geltend gemacht wird, läßt Zeuner die Rechtskraft der ersten Entscheidung auch im zweiten Verfahren Wirkungen entfalten. Nach Zeuner ist die materielle Rechtskraft das gegebene Mittel, um die Zerreissung des Gegenseitigkeitsverhältnisses durch einander widersprechende Entscheidungen über Leistung und Gegenleistung zu verhindern. Damit betrifft aber hier der Richterspruch über einen Streitgegenstand zugunsten einer Partei die Entscheidung über einen anderen Streitgegenstand zu Lasten derselben Partei. Gerade das wäre auch der Fall, wenn man der ersten Klage über künftig wieder-

---

44) JZ 1959, 786 ff. (787 r. Sp.).

45) AaO. S. 72 - 90.

kehrende Leistungen nach § 258 ZPO, die dem vorbehaltlosen Klageantrag voll stattgibt, eine Rechtskraftwirkung zu Lasten des Klägers im Nachforderungsprozeß zuordnete [46].

III. Prüfung des teleologischen Sachzusammenhangs der im Urteil nach § 258 ZPO festgestellten Rechtsfolge mit der durch die Nachforderungsklage begehrten Rechtsfolge

Da m. E. die Methode Zeuners zur Bestimmung des Umfangs der Rechtskraft auch im Fall der Nachforderung angewandt werden kann, bleibt die Frage zu beantworten, ob die intendierte Ordnung der Rechtsfolge, die das erste Urteil über die künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen feststellt, die Ablehnung einer Nachforderung in der Art einbegreift, wie sie aus den Beispielen Zeuners hervorgeht. Das muß aber verneint werden. Denn das Ziel der rechtskräftigen Feststellung eines Urteils, wonach der Kläger z. B. künftig vom Beklagten monatlich 100 DM Unterhalt fordern kann, liegt nicht darin, dem Kläger alle Nachforderungen für die Zukunft abzuschneiden. Es ist ja gerade der Sinn des § 323 ZPO, die Durchsetzung solcher Erhöhungen des rechtskräftig festgestellten Anspruchs zu ermöglichen. Das ist jedenfalls bis zur Höhe des eingeklagten Betrages für den Fall unbestritten, daß der Anspruch des Klägers teilweise abgewiesen wurde. Damit ist bereits außer Diskussion, ob die Feststellung der nach den Verhältnissen zur Zeit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung begründeten Rechtsfolge, dem Kläger stehe monatlich eine bestimmte Leistung zu, mit der durch die Nachforderungsklage begehrten Rechtsfolge in einem teleologischen Zusammenhang steht, den ein zusprechendes zweites Urteil zerreißen würde. Wenn § 323 ZPO geschaffen wurde, weil der urteilsmäßig festgestellte Bestand

---

46) Allerdings stehen die Streitgegenstände hier nicht im Verhältnis von Anspruch und Gegenanspruch.

des Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen Änderungen unterworfen ist, so kann die erste Rechtsfolge nicht zum Inhalt und Zweck haben, alle künftigen Erhöhungen auszuschließen. Die Rechtskraft zu Lasten des Klägers kann nicht mit einer solchen Feststellung der Entscheidungsgründe des ersten Urteils gerechtfertigt werden; sie könnte nur als Ausnahme durch positives Prozeßrecht eintreten. Die Klage nach § 258 ZPO ist, auch wenn sie ohne Vorbehalt von Nachforderungen erhoben wird, nicht auf die rechtskräftige Aberkennung weiter noch entstehender Anspruchsteile ausgerichtet, wie dies etwa im positiven Sinn auf den Hilfsanspruch bei der Stufenklage bezüglich des Hauptanspruchs zutreffen mag. Daher kann nach der Methode Zeuners durch Feststellung einer intendierten Ordnung der ersten Rechtsfolge eine Rechtskrafterstreckung zu Lasten des siegreichen Klägers nicht begründet werden.

Einige kritische Bemerkungen zur Rechtskraftlehre Zeuners sollen das gewonnene Ergebnis abrunden. Zunächst muß Schwab [47] darin zugestimmt werden, daß sich alle Bestrebungen nach einer umfassenderen Wirkung der Rechtskraft, als sie die h. M. befürwortet, an den Begriffen der Präjudizialität und des kontradiktorischen Gegenteils ausrichten sollten. Einige systematisch nicht bewältigte Fälle können durch eine weitere Auslegung dieser Begriffe erfaßt werden [48]. Ebenso erscheint Schwabs Kritik an den Beispielen berechtigt [49], die strukturell keinen Unterschied zur Rechtskrafterstreckung auf nicht geltend gemachte Anspruchsteile aufweisen. Denn es ist nicht einzu-

---

47) JZ 1959, 786 ff. (787 l. Sp.).

48) So auch Peters, ZZP 76, 229 ff. (243); gegen eine Rechtskraft der Entscheidungsgründe und für eine Interpretation des Urteilsinhalts, die Zeuners Auffassung vielfach bestätigen kann, spricht sich Lent aus (ZZP 73, 316 ff. (319 r. Sp., 320 l. Sp.).

49) Schwab aaO. S. 787 r. Sp.

sehen, wieso abweichende Urteile bezüglich des Hilfs- und des Hauptanspruchs sowie bezüglich des Unterlassungs- und des Schadensersatzanspruchs nicht nebeneinander bestehen können. Weiter müßte auch Zeuner beachten, daß eine Bindung an die Vorentscheidung nur dann bestehen kann, wenn der Sinnzusammenhang der fraglichen Rechtsfolgen sich auf den Streitgegenstand des ersten Prozesses bezieht. Ausschließlich an die Gründe der Vorentscheidung kann die Rechtskrafterstreckung nach allgemeinen Grundsätzen nicht anknüpfen [50]. Eine Rechtskrafterstreckung zu Lasten des im ersten Prozeß voll siegreichen Klägers auf neu entstehende Nachforderungen könnte aber allenfalls aus den Gründen des ersten Urteils gefolgert werden [51]; mit dem Streitgegenstand des Vorprozesses bestünde kein Sinnzusammenhang. Ein weiterer Einwand betrifft den Fall der Abweisung der zweiten Anspruchsstufe bei der Stufenklage nach § 254 ZPO durch das Rechtsmittelgericht unter Verstoß gegen § 537 ZPO. Aus dieser von der h. M. [52] befürworteten Ausnahme zu § 537 ZPO hatte Zeuner auf eine Rechtskraftwirkung des Urteils über den Hilfsanspruch auf den Hauptanspruch geschlossen [53]. Aber dieser Schluß erscheint im Hinblick auf eine Kritik Schwabs an der fraglichen Judikatur nicht gerechtfertigt [54]. Zu Recht stellt Schwab [55]

---

50) So zu Recht Henckel, Streitgegenstand S. 294, Fußn. 159.

51) In den Gründen müßte für diesen Fall in m. E. unzulässiger Weise ausgeführt sein, daß die rechtskräftig festgestellten Ansprüche des Klägers sich künftig keinesfalls erhöhen können.

52) Vgl. oben Fußn. 40.

53) Zeuner aaO. S. 157 ff. und für den Fall des Unterlassungsurteils mit nachfolgendem Schadensersatzanspruch S. 62 ff. (65).

54) Schwab, NJW 1959, 1824 ff. zu zwei Urteilen des BGH ebenda, welche die Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts bei Erlaß eines Teilurteils durch die erste Instanz betreffen.

55) AaO. S. 1826 l. Sp., 1827 r. Sp.; vgl. auch Blomeyer, § 89 V 4d.

für den Fall der Stufenklage darauf ab, daß der Kläger die Verfügungsfreiheit über die in der unteren Instanz verbliebenen Ansprüche behalten muß. Denn falls man in der Erhebung der Stufenklage eine eventuelle Klagenhäufung sieht, ist der jeweils in der höheren Stufe folgende Anspruch unter der auflösenden Bedingung erhoben, daß der vorbereitende Anspruch durchringt. Wird letzterer aber abgewiesen, so tritt in der Regel die auflösende Bedingung ein und die Rechtshängigkeit des in der unteren Instanz verbliebenen Anspruchs erlischt. Sieht man aber mit der überwiegenden Meinung in der Stufenklage eine kumulative Klagenhäufung, so darf dem Kläger nicht entgegen der Regel des § 537 ZPO die Möglichkeit genommen werden, die restliche Klage zurückzunehmen oder auf diese Ansprüche zu verzichten. Andernfalls verstößt man gegen den Grundsatz der freien Parteidisposition. Schließlich hat Peters überzeugend darauf hingewiesen, daß die Lehre Zeuners bei der Einklagung eines Teilbetrages [56] auch bei Entscheidungen, die keine Gründe enthalten und daher keinen Sinnzusammenhang aufweisen [57] und bei Entscheidungen mit Alternativbegründungen [58] praktisch nicht durchführbar ist. Die Möglichkeit der Handhabung von Zeuners Lehre in der Praxis hängt bei Anerkenntnis und Verzichtsurteilen davon ab, ob man Anerkenntnis und Verzicht mindestens auch materiellrechtlichen Charakter zuschreibt [59]. Auch die Fragen, wie die Klagen nach Zeuners Lehre streitwertmäßig zu behandeln sind [60], ob der Kläger bei Gericht die Anwendung bestimmter Rechtsnormen auf seinen Anspruch im Hinblick auf den erstrebten teleologischen Zusammenhang erzwingen

---

56) Vgl. oben S. 89, 90 über Fußn. 25, 26.

57) ZZP 76, 229 ff. (233, 234).

58) AaO. S. 235.

59) Peters aaO. S. 235.

60) Peters aaO. S. 236, 237.

kann [61] und ob ein Verstoß gegen den Anwendungszwang bestimmter Normen zur Beschwer führt und Rechtsmittel gestattet, sind nicht beantwortet. Da somit die Lehre Zeuners der Kritik oft nicht standhalten kann, müßte die Begründung einer Rechtskrafterstreckung zu Lasten des siegreichen Klägers nach Zeuners Methode auch aus diesem Grunde fragwürdig bleiben.

---

61) Peters aaO. S. 237.

§ 8. DIE SELBSTÄNDIGE BEDEUTUNG DES § 323 ZPO IM VERGLEICH ZU DEN ALLGEMEINEN RECHTSKRAFTREGELN

I. Die These von der Bestätigung allgemeiner Grundsätze der Rechtskraftlehre durch § 323 I und II ZPO

Johann Christoph Schwartz vertrat in seiner Schrift "Das Billigkeitsurteil des § 829 BGB" (Halle 1904) eine ausschließliche Anwendung des § 323 ZPO auf alle Nachforderungen. Er gelangte zu diesem Ergebnis, da er den ersten beiden Absätzen des § 323 ZPO keine selbständige Bedeutung neben den allgemeinen sich aus § 322 ZPO ergebenden Rechtskraftregeln zumaß. Schwartz sah in § 323 I und II ZPO nur die lehrbuchhafte Einleitung zu Abs. 3 der Vorschrift [1]; der Inhalt der vorangestellten beiden Absätze wäre danach auch geltendes Recht, wenn er in § 323 ZPO weggelassen worden wäre. Zufolge dieser Auffassung konnte bei Schwartz die Frage nach der Zulässigkeit einer von den Voraussetzungen des § 323 ZPO unabhängigen Zusatzklage gar nicht auftauchen. Denn nach der sog. Bestätigungstheorie [2] liegt einerseits bei jedem von § 323 ZPO umfaßten Fall ein neuer Streitgegenstand vor [3], andererseits wird bestritten, daß § 323 ZPO zur Durchbrechung der Rechtskraft dient [4]. Die Lehre von der Zusatzklage dagegen bejaht bei Nach-

---

1) Billigkeitsurtheil S. 88, 89, 100.

2) Die Auslegung, die Schwartz dem § 323 ZPO gab, führte zu der Bezeichnung seiner Lehre als Bestätigungstheorie, weil danach in § 323 I und II ZPO nur allgemeine Rechtskraftregeln bestätigt würden; vgl. Grasmeher, FamRZ 1961, 241 ff. (243 r. Sp.).

3) Schwartz aaO. S. 29, 30 (mit Fußn. 1), 39, 46, 103.

4) AaO. S. 103. Anders dagegen die heute h. M. (vgl. S. 3 Fußn. 5). Selbst der BGH hat nicht ausgeschlossen, daß durch § 323 ZPO die Rechtskraft des ersten Urteils durchbrochen werden kann (BGHZ 34, 110 ff., 116), obwohl er in der fraglichen Entscheidung die Ansicht vertritt, § 323 ZPO sei auch anzuwenden, wenn der Nachforderungsklage keine Rechtskraft entgegensteht.

forderungen des im ersten Prozeß nach § 258 ZPO voll siegreichen Klägers wegen Änderung der Verhältnisse einen noch nicht beurteilten Streitgegenstand, kommt aber zu ihrem abweichenden Ergebnis gerade deshalb, weil § 323 ZPO der Durchbrechung der Rechtskraft im Wege einer prozessualen Gestaltungsklage dient. Die Bestätigungstheorie ist daher unter zwei Gesichtspunkten zu prüfen: Erstens muß untersucht werden, ob tatsächlich auch in den Fällen ein neuer Streitgegenstand vorliegt, in denen selbst nach der Lehre von der Zusatzklage die Rechtskraft des ersten Urteils durchbrochen werden muß [5]. Zweitens interessiert die Frage, ob sich der Inhalt des § 323 I und II ZPO mit den allgemeinen Grundsätzen über den objektiven Umfang der Rechtskraft deckt. Nur wenn beide Fragen verneint werden können, verbleibt für § 323 I und II eine neben § 322 ZPO selbständige Bedeutung, die zur Untersuchung des weiteren Problems im folgenden Kapitel berechtigt, ob § 323 ZPO außer der Funktion der Rechtskraftdurchbrechung auch noch die der Erstreckung der Rechtskraft auf nicht vorbehaltene Nachforderungen hat. Wäre nämlich nach Maßgabe der Bestätigungstheorie der Inhalt der Absätze 1 und 2 des § 323 ZPO nur eine Wiederholung allgemeiner Rechtskraftgrundsätze, so bliebe für eine Charakterisierung dieser Norm als eigenständige Rechtskraftregel mit ausnahmsweiser Rechtskrafterstreckungsfunktion [6] kein Raum. Deshalb ist im Rahmen dieser Arbeit eine Auseinandersetzung mit der Bestätigungstheorie unerläßlich. Das gilt auch, wenn die Frage nach der Identität der Streitgegenstände bei den in Fußn. 5 bezeichneten Fällen geprüft wird. Denn selbst wenn § 323 I und II ZPO keine selbständige

---

5) Es handelt sich um den Antrag auf Minderung des im ersten Prozeß zugesprochenen Betrages durch den Beklagten und um die Klage auf Erhöhung der Leistungen bis zur Grenze des im ersten Verfahren teilweise abgewiesenen Betrages. Der Fall der Änderung des einem unbestimmten Antrag stattgebenden Urteils gehört nach konsequenter Durchführung der Zusatzklagelehre entgegen der h. M. nicht hierher (vgl. S. 60, Fußn. 16; S. 63, Fußn. 26).

6) Siehe dazu unten § 9 II.

Bedeutung hätte, sämtliche Erhöhungsklagen aber einen rechtskraftfreien Streitgegenstand aufwiesen, müßte entgegen der Lehre von der Zusatzklage die Zulässigkeit eines von den Voraussetzungen des § 323 ZPO unabhängigen prozessualen Behelfs zur Erhöhung künftig wiederkehrender rechtskräftig festgestellter Ansprüche abgelehnt werden, weil andernfalls für die Anwendung der Vorschrift keine Fälle übrigbleiben.

Folgender Gedankengang führt Schwartz zu den aufgezeigten Ergebnissen der Bestätigungstheorie: Zunächst untersucht er die auf der Grundlage des § 829 BGB entstehenden Ansprüche gegen den aus Billigkeitsgründen haftenden nicht verantwortlichen Schädiger im Vergleich zu Ansprüchen, die dem Gläubiger gegen den Schuldner ein bestimmt begrenztes, als solches entstandenes und regelmäßig unveränderliches Recht zugestehen wie z. B. Vertragsansprüche. Die Kennzeichnung der zuletzt genannten Ansprüche treffe für ein auf § 829 BGB gegründetes Schuldverhältnis nicht zu, da der Anspruch aus § 829 BGB nicht an sich fest bestimmbar sei. Er sei abhängig von Person, Lebens- und Vermögensverhältnissen des Gläubigers und des Schuldners. Die jederzeit dem Wechsel unterworfenen Anspruchsgrundlagen führten dazu, daß sich ein Schuldverhältnis aus § 829 BGB überhaupt nicht endgültig regeln lasse [7]. Die Änderung der Anspruchsgrundlagen führe daher zur Aufhebung oder Ablösung des zunächst in einer gewissen Höhe bestehenden Anspruchs durch einen anderen Anspruch, der gegenüber dem ersten selbständig sei. Der neue Anspruch, der höher aber auch niedriger sein kann als sein Vorgänger, habe mit diesem nur gemeinsam, daß er "aus derselben, den Gläubiger schädigenden Tat abfließe" [8].

---

7) AaO. S. 25, unten, S. 26 oben.

8) AaO. S. 29 unten, S. 30 oben, S. 35 unten, S. 46.

Da die Zeit des Urteils darüber entscheide, ob und inwieweit der Beklagte zu verurteilen sei, könnte trotz Rechtskraft einer Entscheidung über einen Anspruch nach § 829 BGB der Rechtsstreit von beiden Parteien erneuert werden, wenn neue nach der Urteilsfällung entstandene Tatsachen beigebracht werden [9]. Dieselbe Streitsache liege unbestritten nicht vor, wenn in einem Anwendungsfalle des § 829 BGB die Verhältnisse der Beteiligten nach rechtskräftigem Urteil sich derart geändert hätten, daß nunmehr die Billigkeit eine andere, vielleicht gerade entgegengesetzte Entscheidung erfordere [10]. Es sei unbedenklich, auch zugunsten des Beklagten dieselben Erwägungen Platz greifen zu lassen, die dem Kläger das Recht gewährten, trotz rechtskräftiger Klageabweisung bzw. Zubilligung von Teilersatz bei veränderten Umständen abermals Klage zu erheben bzw. vollen Schadensersatz zu verlangen. Dem Beklagten stehe daher die condictio ob causam finitam sowohl wegen des zuviel Geleisteten als auch wegen der "Rechtsposition der Unbestreitbarkeit des Anspruchs" durch das alte Urteil zu. Der Beklagte könne also ungehindert durch die Rechtskraft des ersten Urteils sowohl auf Rückleistung des ohne Rechtsgrund Bezahlten als auch auf Feststellung des nachträglich neu gestalteten Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien klagen (§ 256 ZPO, § 812 I 2, II BGB) [11].

Die Verpflichtung, Schadensersatz in Form einer Geldrente zu leisten, kann nach den §§ 823 - 826, 843 - 845, 829 BGB auch einen nicht verantwortlichen Täter treffen. Schwartz sieht nun im Hinblick auf die gleiche rechtliche Natur der einmaligen und der rentenmäßigen Schadensersatzpflicht nach § 829 BGB sein bisher dargelegtes Ergebnis bezüglich des Umfangs der Rechtskraft in Frage gestellt, da die Ersatz-

---

9) AaO. S. 38 unten, S. 45 unten.

10) AaO. S. 39, 42, 57.

11) AaO. S. 47, 58, 61 - 63.

fälle aus § 829 BGB, sofern auf Entrichtung einer Geldrente erkannt wurde, nach den Vorschriften des § 323 ZPO zu behandeln seien [12]. Er kommt aber dann zu dem Schluß, daß in § 323 I ZPO nur diejenigen allgemeinen Rechtskraftgrundsätze durchgeführt würden, die er vorher erörtert habe. Sowohl bei nachträglicher Erhöhung als auch bei Minderung der rechtskräftig festgestellten Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen könnten beide Parteien abweichende Urteile erstreiten. Die Rechtskraft des früheren Urteils sei schon durch die Veränderung der Umstände gebrochen; das bestätige § 323 I ZPO mit den Worten "jeder Teil ist berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen". Diese Beurteilung des § 323 I ZPO folgt für Schwartz also daraus, daß "die Konstruktion für die Ansprüche aus § 829 BGB und für die von § 323 ZPO umfaßten Ansprüche gleich sei" [13]. Die Nachforderung und die condictio verfolgten auch im Fall des § 323 ZPO nicht den in § 322 ZPO angesprochenen durch die erste Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch, über den entschieden ist, sondern einen erst nachher entstandenen ganz anderen Anspruch [14]. Neben der Bestätigung, die § 323 I ZPO für diese allgemeine Regel der Rechtskraft ausspreche, komme Abs. 2 der Norm ebenfalls keine selbständige Bedeutung zu. Die darin getroffene Feststellung, die neue Klage sei nur soweit zulässig, als sie auf Gründe gestützt werde, die erst nach dem Schluß der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung und nach dem Verstreichen der Einspruchsfrist entstanden sind, sei nur gleichbedeutend mit der all-

---

12) AaO. S. 68.

13) AaO. S. 30 in Fußn. 1. Eine Verschiedenheit ist nach Schwartz insofern gegeben, als § 323 ZPO nur wiederkehrende Leistungen erwähnt, während in den Fällen des § 829 BGB der gleiche Gedanke ohne Rücksicht auf derartig besondere Gestaltung des Anspruchs ganz allgemein gilt.

14) AaO. S. 103.

gemeinen Präklusionswirkung der Rechtskraft [15]. Daher erschöpfe sich die selbständige Bedeutung des § 323 ZPO in Abs. 3 der Vorschrift, der die allgemeine Rechtskraftwirkung der Urteile über Klagen nach § 258 ZPO dahingehend verschärfe, daß die Rückgewährung oder Nachleistung von allen Geld- und Sachrenten nicht gefordert werden dürfe [16]. Die Meinung von Schwartz, daß jede nachträgliche Veränderung der für das erste Urteil maßgebenden Verhältnisse einen neuen Streitgegenstand schaffe und daß damit schon die Rechtskraft der alten Entscheidung bezüglich des neuen Verfahrens nicht wirken könne, wurde auch noch anderweitig vertreten [17].

II. Die Lehre vom Streitgegenstand, von der Rechtskraft und die wörtliche Auslegung der §§ 322 I, 323 I ZPO als Prüfungspunkte der Bestätigungstheorie

Die Bestätigungstheorie stimmt mit der hier vertretenen Auffassung insofern überein, als sich aus der Lehre vom Streitgegenstand für Nachforderungen des im ersten Prozeß voll siegreichen Klägers eine Rechtskraftwirkung im zweiten Verfahren nicht herleiten läßt. Dieses

---

15) AaO. S. 53 ff., S. 75, 76.

16) AaO. S. 84, 88, 89, 100.

17) Vgl. R. Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, S. 757, der ausführt, § 323 ZPO ziehe aus dem fraglichen Prinzip eine spezielle Folgerung; Weismann, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. 1, S. 238 nimmt ebenfalls an, die Tatsache der Geltung eines Urteils nur mit Bezug auf einen gegebenen Zeitpunkt werde besonders bei § 323 ZPO bedeutsam; Klöppel, Die Einrede der Rechtskraft, S. 125 meint, das Urteil könne "konkrete Rechtssatzung nur für ein in die Wirklichkeit getretenes Verhältnis, nicht für zukünftige Änderungen desselben sein"; Oertmann, AcP 109, 265 ff. (283) spricht davon, daß die Rechtskraft gegenüber der Änderung der Verhältnisse "die Segel streiche"; Kuhlmann, Gruch. Beitr. 65, 270 ff. (276 ff.) äußert sich auch in diesem Sinn.

Ergebnis wurde damit begründet, daß die Änderung der Umstände, die die Erhöhung des Anspruchs auslöst im Zusammenhang mit dem Erhöhungsantrag, der nicht im Widerspruch zum ersten Urteil steht, einen neuen Streitgegenstand darstellt [18]. Jedoch wurde bisher entgegen der Bestätigungstheorie davon ausgegangen, daß im Fall der Minderung des rechtskräftig zuerkannten Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen und im Fall der Nachforderung bis zur Höhe der im Vorprozeß teilweise abgewiesenen Klageforderung die Rechtskraft des ersten Urteils durchbrochen werden muß [19]. Diese Ansicht ist jetzt anhand der Lehren vom Streitgegenstand und der Rechtskraft nachzuprüfen, um die Bestätigungstheorie kritisch würdigen zu können.

Zunächst erscheint es als Besonderheit der Klage, mit welcher der verurteilte Beklagte des ersten Verfahrens eine Minderung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs begehrt, daß dieser Klage kein Anspruch des materiellen Rechts zugrunde liegt [20]. Für die Vertreter einer materiellrechtlichen Streitgegenstandslehre müßten daher Schwierigkeiten bestehen, die Identität des Streitgegenstandes der Minderungsklage mit dem Streitgegenstand des ersten Prozesses zu prüfen [21]. Nach der zweigliedrigen prozessualen Streitgegenstandslehre dagegen kommt es darauf an, ob sich eines oder beide Elemente des Streitgegenstandes geändert haben [22]. Die Frage muß bejaht wer-

---

18) Vgl. oben S. 45 bis S. 52.

19) Vgl. oben S. 7.

20) StJSchP, § 323 III 1; Baumbach-Lauterbach, § 323 Anm. 3 A; vgl. auch die zu § 7 II RHaftpflG ergangene Entscheidung des RG, RGZ 1, 315 ff. (317).

21) Dennoch geht z. B. Lent-Jauernig ohne nähere Begründung davon aus, daß dem Minderungsbegehren nach § 323 ZPO die Rechtskraft des ersten Urteils entgegensteht; vgl. aaO. § 63 VI. Die Frage nach der Identität des Streitgegenstandes wird dort gar nicht gestellt.

22) Lüke, JZ 1960, 222 ff. (223 l. Sp.).

den, weil sowohl der bestimmte Lebensvorgang, auf den die Minderungsklage gestützt wird, nicht in den Klagegrund des ersten Prozesses fällt, als auch das Begehren der vom Minderungskläger beantragten Entscheidung (Antrag) ein anderes ist als im früheren Verfahren. Bezüglich des neuen Klagegrundes gelten auch im Falle der Herabsetzung der Leistungen nach § 323 ZPO die Ausführungen zur Prüfung der Identität des Streitgegenstandes der Nachforderungsklage mit demjenigen des ersten Verfahrens [23]. Die veränderten Umstände, die das Begehren auf eine rechtsgestaltende, den rechtskräftig festgestellten Anspruch mindernde Entscheidung tragen, sind wegen mangelnder Vorhersehbarkeit nicht vom Klagegrund des ersten Prozesses umfaßt. Auch der Klagegrund der Minderungsklage ist durch § 323 ZPO in ähnlicher Weise vom Streitgegenstand des ersten Verfahrens abgespalten, wie die §§ 29, 32 ZPO zu einer Aufspaltung des Streitgegenstandes führen [24]. Die für das Vorliegen eines neuen Klagegrundes im Fall der Nachforderungsklage aus der Rechtskraftlehre Zeuners herangezogenen Kriterien [25] scheinen hingegen auf den Fall des Minderungsbegehrens nicht anwendbar zu sein. Denn nach Zeuner begründen solche Tatsachen einen neuen Streitgegenstand, die sich auf diejenigen Teile des anzuwendenden gesetzlichen Tatbestandes beziehen, hinsichtlich deren das neue Erkenntnis vom alten abweichen muß, wenn die erstrebte abweichende Urteilsformel begründet sein soll. Da der Klage auf Herabsetzung der wiederkehrenden Leistungen kein Anspruch des materiellen Rechts zugrunde liegt, erhebt sich die Frage nach dem anzuwendenden gesetzlichen Tatbestand. Die Antwort darauf ist unmittelbar dem § 323 I ZPO zu entnehmen. Denn die Verhältnisse, die für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Be-

---

23) Vgl. oben S. 45 bis S. 52.

24) Lit. dazu oben auf S. 50, Fußn. 63; S. 51, Fußn. 64.

25) Zeuner, Grenzen der Rechtskraft S. 35; MDR 1956, 257 ff. (258); ihm folgend Henckel, Streitgegenstand S. 296 in Fußn. 165.

stimmung der Höhe der Leistungen oder für die Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, betreffen im Sinne der Ausführungen Zeuners diejenigen Teile des gesetzlichen Tatbestandes, bezüglich derer ein abweichendes Urteil erstrebt wird. Die Höhe des Forderungsbetrages und das Fortbestehen einer Rechtsfolge, die durch die entsprechenden Anspruchsgrundlagen des materiellen Rechts begründet ist, muß ja im Verfahren auf Minderung des festgestellten Anspruchs nach § 323 ZPO geprüft werden. Die Vorschrift bezieht die Prüfung gerade auf die Tatsachen, die nach Zeuners Ansicht zu einem neuen Klagegrund und damit zur Aufhebung der Identität der Streitgegenstände führen. Daher folgt bereits aus der Prüfung des Klagegrundes der Klage auf Minderung nach § 323 ZPO, daß mit dieser ein neuer Streitgegenstand geltend gemacht wird. Daß auch das andere Element des Streitgegenstandes, der Antrag oder das Begehren, von dem ihm entsprechenden Teil der ersten Klage verschieden ist, braucht nicht näher begründet zu werden. Was für die Minderungsklage mit Bezug auf den Streitgegenstand gesagt wurde, gilt auch für das Begehren des Klägers auf Erhöhung einer Geld- oder Sachrente bis zur Grenze des im ersten Prozeß teilweise abgewiesenen Antrags. Die gleichen Voraussetzungen in Form eines durch nicht vorhersehbare Änderung der Verhältnisse gegebenen neuen Klagegrundes und eines mit dem im ersten Verfahren gestellten Antrag nicht identischen Begehrens führen zu der gleichen Konsequenz: Es muß ein neuer Streitgegenstand angenommen werden.

Damit scheinen sich die Ergebnisse der Bestätigungstheorie auch nach der Untersuchung im Rahmen der zweigliedrigen prozessualen und der neueren materiellrechtlichen Streitgegenstandslehren abzuzeichnen. Schwartz hat jedenfalls an dieser Stelle seiner Schlußfolgerungen innegehalten und aus dem Satz, die Rechtskraft beschränke

sich auf die Entscheidung über den Streitgegenstand, die Konsequenz gezogen, daß die Rechtskraft in keinem von § 323 ZPO erfaßten Fall die neue Klage hindere [26]. Daß diese Aussage über die objektiven Grenzen der Rechtskraft aber gewisse Einschränkungen durch die h. L. erfährt, ohne daß dabei allerdings die Frage nach der Identität der Streitgegenstände immer beantwortet wird, kann m. E. nach den Ausführungen Zeuners [27] nicht mehr zweifelhaft sein. Im Rahmen dieser Arbeit braucht nicht auf die von Zeuner [28] aufgeworfene Frage eingegangen zu werden, warum sich die Rechtskraft auch auf das Begehren des genauen mit der festgestellten Rechtsfolge unvereinbaren Gegenteils erstreckt. Denn es ist, wenn auch mit wechselnder Begründung, unbestritten, daß die fraglichen Fälle von der Rechtskraft erfaßt werden [29]. Wenn der im ersten Verfahren nach § 258 ZPO zu einer bestimmten Leistung verurteilte Beklagte die Feststellung beantragt, er schulde diese Leistung zum Teil nicht oder wenn der im ersten Prozeß teilweise abgewiesene Kläger ein Urteil des Inhalts begehrt, der Beklagte schulde den abgewiesenen Teil der Leistung trotzdem, so handelt es sich um Fälle der reinen Negation des Urteilsausspruches [30]. Allerdings wird das Verbot der nochmaligen oder abweichenden Entscheidung damit begründet, daß das

---

26) Vgl. oben Fußn. 14.

27) Grenzen der Rechtskraft S. 10 - 12, 48 ff.

28) AaO. S. 12 unten.

29) StJSchP, § 322 VIII spricht z. B. von derselben Rechtsfolge in der Umkehrung. Vgl. auch Thomas-Putzo, § 322 Anm. 5; Rosenberg, § 148 I 1; Blomeyer, § 89 V 3; Nikisch, § 106 IV 1; Streitgegenstand S. 120; Lent-Jauernig, § 63 II a. E.

30) Vgl. Zeuner aaO. S. 49, der darlegt, daß die Rechtskraftwirkung in diesen Fällen den Thesen der h. M. entspricht. Der Streit gehe um dieselbe Rechtsfolge, nämlich die zunächst festgestellte Schuld oder Nichtschuld.

kontradiktorische Gegenteil zur rechtskräftigen Feststellung nicht aufgrund des gleichen Klagegrundes begehrt werden könne [31]. Trotzdem kann die Beurteilung hier keine andere sein. Denn die Urteile nach § 258 ZPO wirken auch Rechtskraft in dem Zeitpunkt, zu welchem die Tatsachen bereits eingetreten sind, die die Feststellung des kontradiktorischen Gegenteils begründen sollen [32]. Aus dieser Besonderheit der Urteile über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen folgt m. E., daß das Minderungsbegehren nach § 323 ZPO und die Klage auf Erhöhung der Leistung bis zur Grenze des abgewiesenen Betrages trotz Vorliegens eines neuen Streitgegenstandes Fälle der reinen Negation des Urteilsausspruchs bleiben. Die prozessuale Situation ist durchaus mit dem Fall vergleichbar, daß die einmalige Leistungspflicht des Beklagten aus einem Vertrag rechtskräftig festgestellt wird und der Beklagte nach Eintritt der Rechtskraft mit anderem Tatsachenvortrag die Feststellung beantragt, er schulde nichts oder weniger. Beide Male kann der Beklagte nur Tatsachen vorbringen, die bereits entstanden waren, als das Urteil wirksam wurde. Denn die Wirkungen des Leistungsbefehls eines Richterspruches nach § 258 ZPO treten mit jedem wiederkehrenden Fälligkeitstermin solange ein, bis die Rechtskraft dieser Entscheidung im Wege des § 323 ZPO beseitigt ist. Der Herabsetzungsantrag ist die Negation dieses Leistungsbefehls; die Negation ist durch die bei den Urteilen nach § 258 ZPO besonders bestimmte zeitliche Grenze der Rechtskraft verboten [33]. Die Veränderung der Verhältnisse kann in diesen Fällen, obwohl sie zu einem neuen Streitgegenstand führt, die Umgehung der Rechtskraft des ersten Urteils nach allgemeinen Rechtskraftregeln

---

31) Vgl. Lit. in Fußn. 29.

32) Der Leistungsbefehl aus der Verurteilung des Beklagten gilt für den gesamten Zeitraum, für den die wiederkehrenden Ansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

33) Insoweit - nicht aber bezüglich der Ausführungen zur Präklusion - kann dem Urteil des LG Baden-Baden (MDR 1960, 929 ff.) zugestimmt werden. Vgl. Kritik dazu oben auf S. 37 ff.

nicht bewirken [34]. Denn ausschlaggebend ist, daß die rechtskräftige Entscheidung auch für die Zukunft das Gegenteil dessen feststellt, was der Kläger nach § 323 ZPO jetzt begehrt [35]. Anders kann die zum gleichen Ergebnis gelangende h. M. nicht verstanden werden.

Durch die vorstehenden Ausführungen ist m. E. der Nachweis erbracht, daß ein Fall des Begehrens des kontradiktorischen Gegenteils auch dann vorliegen kann, wenn die Identität der Streitgegenstände durch Veränderung eines ihrer Elemente, hier des Klagegrundes, aufgehoben ist. Der fragliche Fall ist gegeben, wenn sich nach einem gemäß § 258 ZPO ergangenen Urteil trotz des Eintritts neuer Tatsachen nach dem in § 323 ZPO genannten Zeitpunkt das Begehren des Klägers in der Negation der festgestellten Rechtsfolge erschöpft. Einer solchen Klage steht die Rechtskraft entgegen. Das abweichende Ergebnis der Bestätigungstheorie beruht darauf, daß Schwartz im Fall der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden

---

34) In einem vergleichbaren Fall hat der BGH (NJW 1962, 1199 ff., 1200 r. Sp. unter 6) die Rechtskraftwirkung trotz nachträglicher Änderung der Verhältnisse ausdrücklich bejaht und erklärt, ein Feststellungsurteil über die volle Ersatzpflicht eines nach § 823 BGB Haftenden für Zukunftsschäden wirke Rechtskraft im Folgeprozeß, wenn eine Schadensabwägung in entsprechender Anwendung des § 829 BGB zu einer Minderung der Verpflichtungen des Beklagten führen würde. Der Urteilsspruch müsse daher insoweit eingeschränkt werden, daß bei Eintritt entsprechender Voraussetzungen eine Schadensabwägung im Rahmen des § 829 BGB möglich bleibe. Ergeht aber der Ausspruch über die Zahlungspflicht in einem Prozeß nach § 258 ZPO, in dem die Gestaltung der Zukunft ebenfalls nicht feststeht, so tritt gegenüber dem Antrag auf Herabsetzung die Rechtskraftwirkung ein. Ein Vorbehalt auf Änderung ist im Fall des § 258 ZPO im Urteil weder zulässig noch notwendig; denn die Funktion des Vorbehalts wird durch § 323 ZPO ersetzt, durch den die Rechtskraft im Wege des prozessualen Gestaltungsurteils beseitigt werden kann.

35) Bei Zusatzklagen wird dagegen der Bestand der ersten festgestellten Rechtsfolge nicht angetastet. Ein Fall der Rechtskraftwirkung gegenüber dem Begehren des kontradiktorischen Gegenteils zur ersten Entscheidung liegt nicht vor.

Leistungen die besondere Gestaltung der zeitlichen Grenze der Rechtskraft, die Rechtskraftwirkungen des Urteils für die Zeit nach der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung, verkannt hat. Die ausnahmsweise bestehende Möglichkeit, auch künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen nach § 258 ZPO klageweise geltend zu machen, ist ja deshalb gegeben, damit dem Kläger die Wiederholung gleichartiger Prozesse erspart bleibt [36]. Das entsprechende Urteil wirkt danach so, als ob es für jede fällige Rate neu erginge. Die einzelnen Entscheidungen sind lediglich aus prozeßökonomischen Gründen bereits im ersten Urteil enthalten. Wenn man diese Tatsache beachtet, so ist an dem Satz von Schwartz [37], das rechtskräftige Urteil entscheide über Bestehen und Nichtbestehen des streitigen Anspruchs zur Zeit der Urteilsfällung, nichts auszusetzen. Nur wird dann eine Entscheidung nach § 258 ZPO mit dem Eintritt einer Änderung der Verhältnisse nicht von selbst hinfällig. Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, daß nach der Lehre vom Streitgegenstand, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Klagegrundes, die Bestätigungstheorie zunächst insoweit zu richtigen Ergebnissen zu gelangen scheint, als danach in allen Fällen des § 323 ZPO ein neuer nicht identischer Streitgegenstand angenommen wird. Trotzdem hat § 323 ZPO bei allen Änderungsklagen, die auf Minderung gerichtet sind oder den teilweise abgewiesenen Antrag des ersten Verfahrens nicht überschreiten, die Funktion der Rechtskraftdurchbrechung. Dies folgt aus der Rechtskraftwirkung der Urteile gegenüber dem Begehren des kontradiktorischen Gegenteils zur festgestellten Rechtsfolge.

Die Bestätigungstheorie ist m. E. schon mit den bisherigen Ausführungen widerlegt. Es muß jedoch noch untersucht werden, ob § 323 I und II ZPO weitere Regelungen enthält, die mit den allgemeinen Grund-

---

36) StJSchP, § 258 I.

37) AaO. S. 52.

sätzen der Rechtskraftlehre nicht übereinstimmen. Das führt zurück auf den Ausgangspunkt der Lehre von der Zusatzklage. § 323 I ZPO bestimmt, daß eine Klage auf Änderung des Urteils nur erhoben werden kann, wenn eine der Parteien eine wesentliche Änderung der Verhältnisse geltend macht, die in der Vorschrift angesprochen sind. Nach der Zusatzklagetheorie soll der voll siegreiche Kläger eine Nachforderung aber auch auf eine Veränderung des Klagegrundes stützen können, die nicht wesentlich im Sinne des § 323 I ZPO ist [38]. Aus § 322 I ZPO läßt sich gegen diese Meinung kein Argument gewinnen. Nach der genannten Vorschrift erfaßt die Rechtskraft eines Leistungsurteils lediglich den eingeklagten Betrag. Ist der rechtskraftfrei verbliebene Rest des Anspruchs auch minimal, so daß die ihn rechtfertigenden Tatsachen gegenüber dem Klagegrund der ersten Klage nur eine unwesentliche Abweichung darstellen, so erstreckt sich deswegen die Rechtskraft doch nicht auf den Anspruchsrest. Niemand lehrt, daß der nachträgliche Eintritt neuer Tatsachen, der zu einem neuen Streitgegenstand führt, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse sein müsse [39]. Keine mögliche Interpretationsmethode vermag aus dem Wortsinn des § 322 I ZPO zu entnehmen, daß die dort bezeichnete Grenze der Rechtskraft erst nach einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse überschritten werde. Gerade im Fall der Nachforderung kann eine Klage ganz kleine Beträge erfassen, die sich durchaus genau berechnen lassen. Daher entspricht § 323 I ZPO nicht den allgemeinen Rechtskraftregeln, wie die Bestätigungstheorie annimmt. Abs. 2 der Vorschrift fügt sich dagegen in die Rechtskraft-

---

38) Vgl. z. B. das auf S. 4 in Fußn. 7 aufgeführte Urteil, das eine Zusatzklage über monatlichen Unterhalt in Höhe von 2 DM betraf.

39) Vgl. StJSchP, § 322 VIII 4; Rosenberg, § 150 III 2; Blomeyer, § 90 I; Lent-Jauernig, § 63 V.

lehre ein. Der darin ausgesprochene Gedanke hat auch in § 767 II ZPO seinen Niederschlag gefunden [40]. Zwar fehlt im Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung über den für die Rechtskraft maßgebenden Zeitpunkt. Aber das in den §§ 767 II, 323 II ZPO erscheinende Prinzip gilt jedenfalls für die zeitliche Abgrenzung der Rechtskraft allgemein [41].

40) RG ZZP 59, 424 ff. (428).

41) Rosenberg, § 150 III 2; Blomeyer, § 90 I.

§ 9. DIE RECHTSKRAFTERSTRECKUNG ZU LASTEN DES KLÄGERS DURCH GESETZLICHE AUSNAHMEREGELUNG

I. Die Unabänderlichkeit der Entscheidung über den Grund der Ansprüche im Sinn des § 258 ZPO

Das bisherige Ergebnis der Untersuchungen bestätigt die Lehre von der Zusatzklage. Denn einerseits muß mit der h. M., die auch von vielen Gegnern der Zusatzklagetheorie vertreten wird, davon ausgegangen werden, daß § 323 ZPO nur Anwendung findet, wenn im Klagewege die Rechtskraft einer vorangegangenen Entscheidung über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen angegriffen werden soll (vgl. oben S. 29 bis S. 33). Andererseits vermögen in den Fällen, in denen der Kläger eine den zuerst zu- oder abgesprochenen Betrag übersteigende Nachforderung geltend macht, die verschiedenen bis jetzt dargestellten Versuche zur Begründung einer Rechtskraftwirkung gegen den Kläger nicht zu überzeugen. Das gilt von der Rechtskrafterstreckung durch die Lehre vom Streitgegenstand (§ 4), durch die Auslegung von Klage und Urteil bei fehlendem Vorbehalt von Nachforderungen (§ 5), durch die Teilnahme von Individualisierungsmerkmalen an der Rechtskraft (§ 6) sowie durch einen teleologischen Sachzusammenhang der im Urteil nach § 258 ZPO festgestellten Rechtsfolge und der mit der Nachforderung geltend gemachten Rechtsfolge (§ 7). Auch die sog. Bestätigungstheorie kann eine Anwendung des § 323 ZPO auf die oben genannten Fälle nicht rechtfertigen (§ 8). Trotzdem darf die Prüfung der Frage, welche prozessualen Behelfe dem Kläger zur Erhöhung rechtskräftig festgestellter Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen zur Verfügung stehen, nicht mit den Ergebnissen der Lehre von der Zusatzklage abgebrochen werden. Denn

es ist bereits dargelegt worden (vgl. oben S. 15 und S. 16), daß die Zulässigkeit einer Zusatzklage dem Kläger den ganz erheblichen Nachteil bringt, jeweils die Anspruchsgrundlagen behaupten und im Falle des Bestreitens seitens des Beklagten beweisen zu müssen. Das Klagevorbringen wäre allen Einwendungen des Beklagten zum Grunde des Anspruchs ausgesetzt, und zwar auch denen, die schon im ersten Prozeß erhoben worden waren [1]. Falls es auf Betreiben des Beklagten zu einer Wiederholung der Beweisaufnahme bezüglich des Haftungsgrundes kommt, ist im Regelfall mit dem Auftreten erheblicher Beweisschwierigkeiten zu rechnen. Denn es ist normal, daß nach mehreren Jahren, die oft zwischen dem ersten Verfahren und dem Folgeprozeß liegen, die Beweismittel für das schuldbegründende Ereignis nur noch sehr schwer erreichbar sind. Auch auf die zufolge der Zusatzklagelehre nach h. M. notwendige Erhebung einer negativen Feststellungsklage durch den Beklagten wurde hingewiesen [2], falls dieser sich den Einwand sichern will, es liege keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse nach § 323 I ZPO vor.

Aber nicht nur unbillige und der Prozeßökonomie widersprechende Folgen sind es, die gegen die Zulassung von Zusatzklagen sprechen. An drei Fällen, die in der Praxis durchaus vorkommen können und die nicht nur theoretische Schreckbeispiele darstellen, läßt sich die Unhaltbarkeit der Lehre von der Zusatzklage beweisen. Zunächst ist mit der h. A. davon auszugehen, daß bei Anwendung des § 323 ZPO die Entscheidung zum Grunde des Anspruchs nicht mehr angegriffen

---

1) BGHZ 34, 110 ff. (117).

2) Lit. und Rspr. oben S. 19 in Fußn. 12.

werden kann [3) 4)]. Weiter steht fest, daß § 323 ZPO jedenfalls dann zum Zuge kommt, wenn der Beklagte auf Minderung des im ersten Prozeß zugesprochenen Betrages klagt und wenn der Kläger Erhöhung der Leistungen bis zur Grenze des im ersten Verfahren teilweise abgewiesenen Anspruchs begehrt. Es ist schließlich unbestritten, daß für den Kläger eine Möglichkeit der Nachforderung weder im Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO noch durch Zusatzklage nach § 258 ZPO besteht, wenn seine erste Klage wegen mangelnder Haftung abgewiesen, d. h. wenn festgestellt wurde, der Beklagte schulde dem Kläger schon dem Grunde nach nichts [5)]. Die neue Klage müßte an der Rechtskraft des ersten Urteils scheitern. Geht man nun in Übereinstimmung mit der Zusatzklagetheorie davon aus, daß bei rechtskraftfreien Nachforderungen in der gleichen Weise, wie dies allgemein für Teilklagen gelehrt wird [6)], das Gericht bei der neuerlichen Beurteilung des Anspruchsgrundes frei ist, so können sich folgende unannehmbare Konsequenzen ergeben:

---

3) StJSchP, § 323 V 2; Wieczorek, § 323 E II b; Baumbach-Lauterbach, § 323 Anm. 3 B; Thomas-Putzo, § 323 Anm. 5a; Hellwig, System I, § 234 V 2b in Fußn. 23; Blomeyer, § 87 IV 4b; Lent, NJW 1959, 392; Pentz, ZZP 69, 351 ff. (354); Pohle, ZZP 77, 98 ff. (107); BGHZ 34, 110 ff. (117).

4) Zu der abweichenden Ansicht von Brox, NJW 1955, 66 ff.; 1961, 853 ff. (854), dem sich Rosenberg, § 153 II 5 (widersprüchlich zu § 153 II 3) angeschlossen hat, vgl. die abl. Kritik oben S. 14 und S. 15.

5) StJSchP, § 323 II 2; Wieczorek, § 323 A I a 2; Rosenberg § 153 I 3d; Schönke-Schröder-Niese, § 75 III 1 (die Behauptung aaO., Brand, DR 1940, 406 sei gegenteiliger Meinung, ist unzutreffend. Brand kritisiert aaO. ein Urteil des RG, das sich für die Anwendbarkeit des § 323 ZPO ausspricht, falls im ersten Prozeß die Klage nur wegen mangelnder Schadensfolgen abgewiesen wurde, die Entscheidungsgründe die Berechtigung des Anspruchs aber dem Grunde nach bejahten. Brand befürwortet für diesen Fall eine neue Klage); RGZ 108, 413 ff. (414); 162, 279 ff. (281).

6) Vgl. z.B. StJSchP, § 322 V 2c; Wieczorek, § 322 III b 1; Rosenberg, § 150 I 3a; Nikisch, § 106 II 1 c; Lindacher, ZZP 76, 451 ff. (455).

Fall 1) Der im ersten Prozeß antragsgemäß siegreiche Kläger strengt nach Jahren ein Verfahren auf Erhöhung des rechtskräftig zuerkannten Anspruchs an. Das Gericht behandelt sein Begehren als Zusatzklage und erhebt auf entsprechende Einwände des Beklagten erneut Beweis zum haftungsauslösenden Ereignis. Die Beweisaufnahme ergibt im Gegensatz zum ersten Prozeß, daß der Anspruch des Klägers schon dem Grunde nach nicht gerechtfertigt ist [7]. Folglich wird die Zusatzklage mit eben dieser Begründung abgewiesen. Das erste Urteil aber bleibt bestehen. Der Kläger hatte es nicht angegriffen; nach dem aus § 323 ZPO folgenden Grundsatz kann auch, soweit die erste Entscheidung über den Anspruch reicht, der Grund des Anspruchs nicht abweichend beurteilt werden. Daher könnte der Beklagte in einem weiteren Prozeß nur eine Herabminderung, und zwar günstigstenfalls bis auf den Betrag null, nie aber die Feststellung erreichen, der Grund des Anspruchs bestehe nicht [8], obwohl gerade diese Feststellung zur Abweisung der Zusatzklage des Klägers führte. Mit diesem widersprüchlichen Ergebnis, das bei Teilklagen auf einmalige Leistungen jedenfalls bezüglich des Minderungsbegehrens des Beklagten nicht auftritt, ist es aber noch nicht genug. Nicht nur der Beklagte ist unter diesen Umständen gezwungen, auf Jahre hinaus Zahlungen zu leisten, obschon ein Urteil festgestellt hat, daß seine Verpflichtung dem Grund nach nicht besteht. Auch der Richter ist bei der möglicherweise folgenden Fortsetzung des Rechtsstreits der Situation ausgesetzt, entweder gegen § 323 ZPO verstoßen zu müssen

---

7) Dieses Ergebnis kann entgegen dem ersten Urteil materiell richtig oder falsch sein. Es besteht allerdings wegen der seit dem Ereignis, das den Grund des Anspruchs darstellt, verstrichenen Zeit m. E. eher die Möglichkeit, daß das zweite richterliche Erkenntnis (etwa durch Erinnerungslücken von Zeugen, durch Verlorengehen von Urkunden usw.) fehlerhaft ist.

8) Vgl. RGZ 108, 413 ff.

oder unter Beachtung dieser Norm wichtige andere prozessuale Grundsätze zu verletzen. Denn nunmehr könnte der mit der Zusatzklage abgewiesene Kläger im Anschluß an das vom Beklagten erstrittene Minderungsurteil wiederum Beweis erbringen für eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die eine erneute Erhöhung seines Anspruchs über die Grenze des im ursprünglichen Verfahren zugesprochenen Betrages hinaus rechtfertigt [9]. Dies Begehren müßte nach der Lehre von der Zusatzklage, soweit die beim ersten Male geforderte Leistung ziffernmäßig reicht, als Abänderungsklage nach § 323 ZPO, im übrigen als Zusatzklage nach § 258 ZPO behandelt werden [10]. Hält sich der Richter an den Grundsatz aus § 323 ZPO, daß bei Abänderungsklagen der Grund des Anspruchs nicht erneut geprüft und verneint werden darf und tritt er in eine Sachprüfung ein, so muß er bis zur Grenze des ursprünglichen Streitgegenstandes der Klage stattgeben. Darüber hinaus muß jedoch wegen der Rechtskraft des Urteils, das die erste Zusatzklage wegen Fehlens des Anspruchsgrundes abgewiesen hatte, eine Klageabweisung aus prozessualen Gründen erfolgen. Man hätte es mit einem in sich widersprüchlichen Urteil über einen einheitlichen Streitgegenstand zu tun. Eine solche Entscheidung konnte nur zustande kommen, weil gleichzeitig gegen den Grundsatz verstoßen wurde, daß die Prozeßvoraussetzungen für den ganzen Streitgegenstand vorab zu prüfen sind. Der Einwand der Rechtskraft, der zu einer Teilabweisung der Klage führte und von Amts wegen zu beachten

---

9) Die Verhältnisse, von denen die Höhe des Anspruchs abhängt, können sehr schnell wechseln. Vgl. LG Nürnberg-Fürth, NJW 1966, 1622 ff. (1623 l. Sp.); ein uneheliches Kind erhielt zunächst 100 DM monatlich Unterhalt. Die Mutter dieses Kindes verzog nach den Vereinigten Staaten. Nach den dortigen Lebenshaltungskosten war jetzt ein Anspruch von 160 DM gerechtfertigt. Hätte der Kläger ursprünglich 110 DM geltend gemacht, so wäre seine Klage jetzt in Höhe von 10 DM nach § 323 ZPO, in Höhe der weiteren 50 DM nach § 258 ZPO zu beurteilen.

10) Pentz, ZZP 69, 351 ff. (354); Brox, FamRZ 1955, 320 ff. (324 r. Sp. 3. Fall).

ist, mußte hier wegen seines rechtslogischen und funktionellen Primats zuerst berücksichtigt werden [11]. Erachtet das Gericht ihn als gegeben, so ist damit die Zulässigkeit einer Sachprüfung ausdrücklich verneint. Die Folge davon kann nur sein, daß das teils ab- und teils zuerkennende Urteil hinsichtlich der sachlichen Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch nicht in materielle Rechtskraft erwächst [12]. Die weitergehende Prozeßabweisung wird dagegen rechtskräftig. Es liegt damit nicht nur ein widersprüchliches, sondern auch ein sog. wirkungsgemindertes Urteil vor [13]. Unterläßt das Gericht jedoch die Sachprüfung und weist die ganze Klage wegen des Vorrangs der Prüfung der Prozeßvoraussetzungen mit dem Einwand der entgegenstehenden Rechtskraft ab, so wäre entgegen § 323 ZPO der Grund des Anspruchs auch in künftigen Abänderungsstreitigkeiten für den abgewiesenen Teil zu verneinen, obwohl die Haftung dem Grunde nach mit dem ersten zusprechenden Urteil für einen höheren Betrag außer Streit war. Die Zusatzklagetheorie, die auf eine Gleichstellung des unehelichen mit dem ehelichen Kind hinauswollte [14], muß also bei konsequenter Durchführung in unserem Fall zu einer Beschneidung des bereits erstrittenen Rechts des Klägers führen, wobei entweder ein wirkungsgemindertes Urteil oder ein Verstoß gegen § 323 ZPO unvermeidlich ist.

Fall 2) Der zunächst teilweise abgewiesene Kläger wird mit einer Nachforderungsklage, die den im ersten Verfahren geltend gemachten Anspruch übersteigt, abgewiesen. Auch hier muß das Begehren

---

11) So zu Recht Jauernig, Das fehlerhafte Zivilurteil S. 191.

12) Jauernig aaO.

13) Zu diesem Ausdruck vgl. Jauernig aaO. S. 189.

14) Das eheliche Kind partizipiert an jeder Einkommenssteigerung des Vaters; das uneheliche Kind ist dagegen nach § 323 ZPO darauf verwiesen, daß sich die Lebensstellung der Mutter wesentlich ändert.

des Klägers bis zur Grenze des ursprünglichen Streitgegenstandes als Abänderungsklage nach § 323 ZPO, im übrigen als Zusatzklage verstanden werden. Folgt das Gericht der Zusatzklagetheorie, so kann es die Klageabweisung damit begründen, daß die Forderung dem Grunde nach nicht bestehe und daß die vom Kläger behauptete Veränderung der Verhältnisse nicht eingetreten sei. Soweit der Anspruch schon einmal anhängig war, muß der Grund des Anspruchs als bestehend angenommen werden; andernfalls liegt ein Verstoß gegen § 323 ZPO vor [15]. Es ist also Beweis bezüglich der Änderung der Verhältnisse zu erheben. Für den überschießenden Betrag aber hat das Gericht nicht die Wahl zwischen den beiden Abweisungsgründen. Denn das Urteil muß wegen des in beiden Fällen verschiedenen Umfangs der Rechtskraft klar erkennen lassen, aus welchem Grunde die Klageabweisung erfolgt [16]. Daher ist Beweis auch zum Grunde des Anspruchs zu erheben, wenn der Beklagte diesen bestritten hat. Ergibt die Beweisaufnahme, daß der Anspruch weder dem Grunde nach gerechtfertigt ist, noch daß eine Änderung der Verhältnisse vorliegt, so ist die Klage abzuweisen. Aber selbst wenn eine volle Abweisung des einheitlichen Klagebegehrens erfolgt, bleibt das Urteil in sich widersprüchlich und in seiner Rechtskraftwirkung gemindert. Denn die Entscheidung ist wiederum unter Verstoß gegen den rechtslogischen und funktionellen Primat der Prüfung der Begründetheit der Klage dem Grunde nach ergangen, soweit die Klageabweisung mangels Änderung der Verhältnisse erfolgt. In Rechtskraft erwächst nur die Klageabweisung wegen mangelnder Haftung. Lehnt der Richter jedoch die Prüfung der Änderung der Verhältnisse ab und weist die ganze

---

15) Lit. und Rspr. oben in Fußn. 3.

16) Der Unterschied in der Rechtskraftwirkung ergibt sich daraus, daß das klageabweisende Urteil einmal nach § 323 ZPO, zum anderen überhaupt nicht mehr angegriffen werden könnte, je nachdem, ob in den Urteilsgründen die Haftung zum Grunde bejaht oder verneint ist.

Klage wegen Fehlens des Anspruchsgrundes ab, so ergibt sich der gleiche Verstoß gegen § 323 ZPO, der die bereits gesicherte Position des Klägers innerhalb des Rahmens der ursprünglich begehrten Leistung zum Grunde des Anspruchs beschneidet, wie im Fall 1.

Fall 3) Die erste Klage wird wegen Fehlens der Schadensfolgen abgewiesen, während in den Urteilsgründen der Grund des Anspruchs bejaht wird. Obwohl § 323 ZPO nur von einer Verurteilung spricht, ist nach der überwiegenden Ansicht hier eine Abänderungsklage zulässig [17]. Denn es darf keinen Unterschied machen, ob mit der ersten Klage der Zuspruch einer minimalen Rente erreicht wird oder ob das Begehren wegen eines gegenwärtig nicht erkennbaren Schadens der Abweisung unterliegt [18]. Der Kläger begehrt nun eine Rente, die höher ist als der ursprünglich abgewiesene Anspruch. Nach der Zusatzklagetheorie muß das Begehren wiederum teils als Abänderungs-, teils als Zusatzklage behandelt werden. Damit leidet jede Entscheidung darüber, die - ganz oder teilweise - zu einer Klageabweisung wegen Fehlens des Anspruchsgrundes gelangt, an den in den Fällen 1 und 2 dargestellten Mängeln. An diesem letzten Beispiel wird besonders deutlich, daß die Lehre von der Zusatzklage im Ergebnis dazu führen muß, daß Urteile entweder unter Verstoß gegen den Vorrang logisch vorab zu prüfender Einwände ergehen oder andernfalls mit einer endgültigen Aberkennung des Klageanspruchs enden können, obwohl über das einmalige Ereignis, das den Grund des Anspruchs

---

17) StJSchP, § 323 II 2; Wieczorek, § 323 A I a 3; V; Baumbach-Lauterbach, 22. Aufl., Anm. 2 A (anders jetzt 28. Aufl. aaO.); Thomas-Putzo, § 323 Anm. 2e; Rosenberg, § 153 I 3d; Blomeyer, § 87 IV 2; Schönke-Schröder-Niese, § 75 III 1; RGZ 108, 413 ff. (414); 162, 279 ff. (281).

18) Dies Argument ist m. E. entgegen Baumbach-Lauterbach aaO.; Hellwig, System I, § 234 V 1b; Seuffert-Walsmann, § 323 Anm. 2; Brand, DR 1940, 406 überzeugend.

rechtfertigt und keinen tatsächlichen Änderungen unterliegt, bereits entgegengesetzt rechtskräftig entschieden war.

Die dargelegten Konsequenzen aus der Zusatzklagelehre wären allenfalls zu ertragen, wenn das Urteil, das die im Hinblick auf den ersten Streitgegenstand überschießenden Beträge wegen Fehlens des Anspruchsgrundes abweist, eine höhere Gewähr für materielle Richtigkeit bieten könnte als die erste Entscheidung. Man könnte dann aus Gründen der Gerechtigkeit einen teilweisen oder vollen Rechtsverlust des Klägers als endgültig hinnehmen, obwohl ein Verstoß gegen § 323 ZPO vorliegt. Normalerweise ist aber die neue Entscheidung materiell nicht gerechter als die alte [19]. Man könnte noch daran denken, in den Fällen 1 - 3 die Lehre von der Zusatzklage im Wege der Prozeßtrennung nach § 145 ZPO zu retten. Aber der widersinnigen Folge, daß in einem Urteil über denselben Streitgegenstand ein lediglich quantitativ bestimmbarer Teil des einheitlichen prozessualen Anspruchs zugesprochen, ein weiterer quantitativ bestimmter Teil aber wegen Fehlens des für beide Teile identischen Anspruchsgrundes abgewiesen wird, kann man auch so nicht entgehen. Denn nach § 145 I ZPO darf das Gericht die getrennte Verhandlung nur anordnen, wenn in einer Klage mehrere Ansprüche erhoben werden. Wenn man die Gefahr widersprechender Urteile bei Teilklagen, die die Rechtsfolgen aus einem abgeschlossenen Tatbestand betreffen, zufolge der §§ 322, 308 ZPO hinnimmt, so können dabei am Ende allenfalls mehrere Urteile nebeneinander bestehen, die sich bezüglich ihrer Ausführungen zur Berechtigung des Anspruchs dem Grunde nach logisch ausschließen. Ist aber der volle Anspruch einmal durch die Summierung der Teilanträge erschöpft, dann hat die Rechtskraft streitbeendende Wirkung. Ganz anders ist es jedoch nach der Lehre von der Zusatzklage in unseren Fällen 1 und 2. Hier muß je nach der

---

19) Vgl. S. 120 Fußn. 7.

Dauer des Anspruchs und der Hartnäckigkeit der Parteien mit einer Reihe in sich widersprüchlicher und wirkungsgeminderter Urteile gerechnet werden, die sich nur unter einem groben Verstoß des Richters gegen § 323 ZPO vermeiden ließen.

Vergegenwärtigt man sich sämtliche dargelegten Folgen der Zusatzklagetheorie, so wird die Auslegung des § 323 I ZPO, nach der diese Vorschrift in allen Fällen der Änderung von Urteilen im Sinne des § 258 ZPO auf Kläger und Beklagten gleichermaßen anzuwenden ist, zur weiteren zwangsläufigen Konsequenz. Die Regelung des § 323 ZPO kann allein die notwendige Unabänderlichkeit der ersten Entscheidung zum Grunde des Anspruchs garantieren [20]. § 323 ZPO ist selber eine Rechtskraftvorschrift; seine Einfügung hinter § 322 ZPO bestätigt das. In Abweichung von den allgemeinen Regeln der Rechtskraft bindet § 323 I ZPO das Gericht in allen Fällen der Änderung von Urteilen über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen an die erste Entscheidung, soweit diese den Grund des Anspruchs betrifft [21]. Gerade in den Fällen der Zusatzklagen beziehen sich die veränderten Verhältnisse, auf die der Kläger sein Erhöhungsbegehren stützt, lediglich auf eine bestimmte Teilfrage des alten Prozesses, d. h. auf die Höhe oder Dauer der Leistungen. Der Kläger will von sich aus keinesfalls eine Nachprüfung des Anspruchsgrundes. Da die neuen Tatsachen, deren Vortrag sowohl nach § 323 ZPO als auch nach der Zusatzklagetheorie eine Abänderung des ersten Urteils der Höhe nach ermöglichen, die Grundlagen

---

20) Selbst Zeuner hat eine entsprechende Rechtskraftwirkung zum Anspruchsgrund, die eigentlich die Folge seiner Lehre in unseren Fällen wäre, nicht als allgemeines Prinzip zu vertreten vermocht. Vgl. S. 89 und 90 über Fußn. 23 - 26.

21) Pohle, JZ 1961, 548 l. Sp.; Brand, DR 1940, 406 l. Sp. wies (allerdings vor der Begründung der Zusatzklagetheorie) bereits darauf hin, daß die Bedeutung des § 323 ZPO in doppelter Richtung liege: Die Norm ermögliche eine Durchbrechung der Rechts-

der rechtskräftigen Vorentscheidung unberührt lassen, muß es auch in den Fällen der Zusatzklage beim Besitzstand bleiben, den die Rechtskraft der siegreichen Partei gewährt [22]. Das schreibt § 323 ZPO m. E. eindeutig vor, wenn darin bestimmt wird, daß jedem Teil die Abänderung des Urteils möglich gemacht wird, soweit er eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nachweist, die die Höhe oder die Dauer der Leistungen betreffen. Dem Wortsinn der Norm muß entnommen werden, daß hier zugunsten des Klägers und entgegen der allgemeinen Regel des § 322 ZPO auch bei Geltendmachung von Anspruchsteilen, die noch nicht Gegenstand der Vorentscheidung waren, das erste Urteil zugrunde zu legen ist, soweit es den Anspruchsgrund betrifft [23]. Ein allgemeingültiger Fundamentalsatz, daß der Richter eines zulässigen zweiten Verfahrens in seiner Entscheidung frei sei und nur in Fällen der Präjudizialität gebunden werden könne, ist jedenfalls nicht lückenlos anzuerkennen [24]. Eine durch Gesetz bestimmte Ausnahme davon muß zulässig sein; eine solche findet sich in § 323 I ZPO.

II. Die Doppelfunktion des § 323 ZPO

Da § 323 ZPO im Unterschied zu § 322 ZPO die Unabänderlichkeit der Entscheidungen nach § 258 ZPO hinsichtlich des Grundes des Anspruchs normiert, auch wenn um Teile eines Anspruchs gestritten wird, die noch nicht Gegenstand des ersten Verfahrens waren, bedeutet § 323 ZPO gegenüber den allgemeinen Rechtskraftregeln für den

---

kraft, bedeute aber in den Fällen der an sich nach § 322 ZPO rechtskraftfreien Nachforderung eine Erweiterung der Rechtskraftwirkung durch das Gesetz.

22) Vgl. Zeuner, Grenzen der Rechtskraft S. 38.

23) So ausdrücklich für den Fall der Zusatzklage Pohle, ZZP 77, 98 ff. (107 mit Lit. in Fußn. 33) und Brand aaO.

24) Zeuner aaO.

Kläger einen Vorteil. Zu Recht ist daher die Frage gestellt worden, ob der Gesetzgeber durch die Bestimmung des § 323 ZPO nicht bereits eindeutig seine Auffassung und seinen Willen zum Ausdruck gebracht habe, die Rechtskraft der früheren Verurteilung wirke auch gegen den im ersten Prozeß siegreichen Kläger [25]. Die Frage muß bejaht werden. Denn in jedem im Verfahren nach § 258 ZPO ergehenden Urteil, das die Klage nicht wegen Fehlens der Haftung dem Grunde nach schlechthin abweist [26], wird rechtskräftig nicht nur über den Anspruch in der eingeklagten Höhe entschieden, sondern dieser wird auch zugleich dem Grunde nach in seiner ungewissen jeweiligen künftigen Höhe in vollem Umfang zuerkannt [27]. Diese Wirkung des Urteils ist nach den Untersuchungen des vorhergehenden Abschnitts eine allein aus § 323 I ZPO herzuleitende Folge. Außerdem bestimmt § 323 I ZPO, daß beide Parteien des ersten Prozesses nur dann eine entsprechende Änderung des Urteils verlangen können, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Wollte man sich darüber nach allgemeinen Rechtskraftregeln hinwegsetzen, so würde man den Beklagten ganz erheblich benachteiligen. Er allein bliebe nämlich an das Erfordernis der Wesentlichkeit der Änderung der Verhältnisse gebunden. Den Ausgleich dieses Nachteils sah die Zusatzklagetheorie darin, daß der Beklagte Mehrforderungen des Klägers durch erneute Einwendungen zum Grunde des Anspruchs endgültig zu Fall bringen könne. Diese Interessenkompensation ist aber eindeutig eine undurchführbare Folge der Zusatzklagetheorie. Die Entscheidung zum Anspruchsgrund ist unabänderlich auch in den Fällen der Zusatzklage, weil andernfalls die Vorschrift des § 323

---

25) Franke, DRiZ 1957, 304 ff. (305 r. Sp. zu b).

26) Es macht keinen Unterschied, ob der Klage ganz oder teilweise stattgegeben oder ob sie wegen fehlender Schadensfolgen abgewiesen wird (vgl. S. 124 Fußn. 17).

27) Pohle, JZ 1961, 548 l. Sp.; ZZP 77, 98 ff. (108).

ZPO auch in ihrem völlig unbestrittenen Anwendungsgebiet unpraktikabel wird. Die Konsequenzen der Zusatzklagetheorie würden ganz eindeutig der Zweckbestimmung des § 323 ZPO zuwiderlaufen. Denn in der amtlichen Begründung zu der Norm heißt es, daß es bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse ein Gebot der Billigkeit sei, jedem Teil das Recht zu gewähren, eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen [28]. Damit ist klar ausgesprochen, daß die im übrigen prozessual gleichgestellten Parteien beide gegen ein Urteil nach § 258 ZPO nur vorgehen dürfen, wenn sie die in § 323 ZPO normierte wesentliche Änderung der Umstände behaupten und beweisen können. Dagegen ist der Schluß ungerechtfertigt, man müsse den Anwendungsbereich des § 323 ZPO nur nach dem in der Vorschrift enthaltenen Billigkeitsmoment beurteilen, während demgegenüber jede Verknüpfung mit der Rechtskraftlehre, sofern sie zu Differenzen führe, untergeordnete Bedeutung habe [29]. Die Lehre von der Zusatzklage mit ihren unbilligen Ergebnissen läßt sich m. E. nur widerlegen, falls man versucht, gerade die Frage nach dem objektiven Umfang der Rechtskraft von Urteilen über Klagen nach § 258 ZPO konsequent zu beantworten. Die erste Stufe der Antwort ist mit der Feststellung gegeben, daß die ausnahmsweise Unabänderlichkeit der Entscheidung zum Anspruchsgrund auch für Anspruchsteile gelten muß, die nach allgemeinen Rechtskraftregeln noch nicht Gegenstand der ersten Entscheidung waren und daß diese Sonderregelung aus § 323 ZPO folgt.

Die oben bereits angedeutete Funktion des § 323 ZPO, die Rechtskraft auch zu Lasten des Klägers auf Nachforderungen zu erstrecken, die nicht zum Streitgegenstand des ersten Verfahrens gehören, ist

---

28) Hahn-Mugdan, Mat. zu den Reichsjustizgesetzen, Bd. 8, S. 103 ff.

29) So Grasmeher, FamRZ 1961, 241 ff. (243 r. Sp.) und BGHZ 34, 110 ff. (116) in Anschluß an RGZ 86, 377 ff. (381).

vereinzelt in Literatur und Rechtsprechung bejaht worden [30]. Man kann diese Meinung damit begründen, daß es wegen der dem Kläger günstigen unabänderlichen Entscheidung zum Grunde des Anspruchs naheliege, eine Rechtskrafterstreckung auch zu Lasten des Klägers in dem Sinn anzunehmen, daß grundsätzlich der Anspruch ihm als Gesamtanspruch zugesprochen und damit jede Mehrforderung aberkannt werde [31]. Allerdings müßte dann noch entgegen der Zusatzklagetheorie bewiesen werden, daß und warum die Entscheidung nach § 258 ZPO in allen Fällen hinsichtlich des Anspruchsgrundes unangreifbar ist. Die Begründung der Rechtskrafterstreckungsfunktion des § 323 ZPO damit, das Gesetz erkenne die Rechtsfolgenbehauptung des Klägers in Form eines "nicht mehr und nicht weniger" durch § 323 ZPO an und daher umfasse die Rechtskraft der ersten Verurteilung auch diese Behauptung [32], ist dagegen m. E. unrichtig. Denn es wurde schon ausführlich dargelegt, daß es kaum je in der Absicht des Klägers liegen wird, für den Fall einer ihm günstigen Änderung der Verhältnisse künftig nicht mehr fordern zu wollen, als er zunächst beantragt [33]. Das läßt sich auch gegen die Argumentation des OLG Stuttgart aaO. einwenden. Dort wird ausgeführt, daß gerade die Bestimmung des § 323 ZPO maßgebenden Aufschluß über die Behandlung der "Nur-Fälle" gebe [34]. Das Gesetz lehne es durch seinen Hinweis auf beide Streitsteile deutlich ab, nur den Beklagten, nicht aber den Kläger an die Beschränkungen des § 323 ZPO zu binden.

---

30) Pohle, ZZP 77, 98 ff. (108, 115); JZ 1961, 548; OLG Stuttgart, NJW 1956, 1843 ff. (1843 r. Sp.); vgl. auch Franke, DRiZ 1957, 304 ff. (305 r. Sp. zu b) in Form der Suggestivfrage.

31) Pohle aaO.

32) Franke aaO.

33) Vgl. oben S. 56 bis S. 59.

34) "Nur-Fälle" liegen dann vor, wenn der Kläger seinen vollen Anspruch geltend macht, so wie er ihm nach der zur Zeit der Klageerhebung erkennbaren Entwicklung der Dinge künftig zusteht.

Mit dieser Bindung könne seitens des Klägers nichts anderes als der "Nur-Fall" gemeint sein. Vom erklärten Willen des Gesetzes her sei die Umgrenzung des Begriffs der Rechtskraft zu gewinnen. In § 323 ZPO sei der Wille und der Entschluß des Klägers anerkannt, sich im Klageantrag auf eine bestimmte Summe und auf das "darüber hinaus nichts" festzulegen. Das Gesetz passe den Umfang des Urteilsspruchs und dessen Rechtskraft diesem Willen an. Im Ergebnis ist dem zuzustimmen. Denn es ist nicht die logische Folge aus den allgemeinen Regeln der Rechtskraft nach § 322 ZPO, sondern davon abweichend § 323 ZPO, der die Rechtskraft zu Lasten des Klägers auf alle Nachforderungen erstreckt. Die Begründung aus der gesetzlichen Anerkennung eines entsprechenden Willens des Klägers läuft aber darauf hinaus, dem Kläger einen Antrag gegen sich selbst zu unterstellen [35]. Man kann dagegen nicht einwenden, aus dieser Sicht sei auch die volle Klage auf eine einmalige Leistung immer ein Antrag des Klägers gegen sich selbst. Denn hier erwartet der Kläger regelmäßig keine künftige Erhöhung seines rechtskräftig festgestellten Anspruchs.

Die Rechtskrafterstreckung auf alle Nachforderungen des Klägers durch die Urteile nach § 258 ZPO ist also nicht Ausfluß des im Antrag zum Ausdruck kommenden Parteiwillens. § 323 ZPO stellt insoweit einen Einbruch in die Dispositionsmaxime dar. Die Rechtskrafterstreckungsfunktion des § 323 ZPO zu Lasten des Klägers ist vielmehr das notwendige Gegenstück zu der dem Kläger günstigen Ausnahmeregelung in § 323 I ZPO, durch die die Entscheidung zum Grunde des Anspruchs unabänderlich gemacht ist. Wer die letztgenannte Interpretation des § 323 I ZPO anerkennt, was m. E. wegen der im vorangehenden Abschnitt dargelegten unhaltbaren Konsequenzen der Zusatz-

---

35) Pohle, ZZP 77, 98 ff. (105) hält einen derartigen Antrag m. E. zu Recht für unzulässig, weil er nicht einem rechtlichen Interesse des Klägers entspricht.

klagelehre unumgänglich ist, muß auch die Rechtskraft gegen den Kläger bejahen. Andernfalls wäre eine Anwendung des § 323 I ZPO hinsichtlich der Entscheidung zum Anspruchsgrunde bei Nachforderungen nicht möglich; denn der Inhalt einer einheitlichen Regelung darf nicht zerrissen werden. Diesen Fehler weist aber die Begründung auf, mit welcher der BGH [36] die Lehre von der Zusatzklage ablehnt. Der BGH rückt zutreffend den Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß bei Zugrundelegung der Zusatzklagetheorie der Anspruch nochmals dem Grunde nach geprüft werden müsse. Richtig schließt er daraus, daß dies dem Gedanken widerspreche, beide Parteien nach dem Wortsinn des § 323 I ZPO gleich zu behandeln. Aber die weitere Konsequenz, daß dann auch durch § 323 ZPO die Rechtskraft auf die Nachforderungen des Klägers erstreckt wird, zieht der BGH nicht [37]. Und dennoch ist diese Schlußfolgerung notwendig. Denn wenn das Gericht zufolge des § 323 ZPO bei der Beurteilung von Nachforderungen die erste Entscheidung zum Anspruchsgrund hinzunehmen hat, fehlt ihm eben gerade die Entscheidungsfreiheit über den Streitgegenstand, welche das charakteristische Kennzeichen der Verfahren außerhalb von Rechtskraftwirkungen nach § 322 ZPO darstellt. Darin, daß der Gesetzgeber sich erst nach einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zu einer Abänderbarkeit der Urteile nach § 258 ZPO entschlossen hat, liegt ein weiterer Beweis, daß auch in den Fällen der Zusatzklage die Rechtskraft dem neuen Begehren entgegensteht. Der BGH spricht dagegen ausdrücklich davon, daß die Anwendung des § 323 ZPO von dem Vorhandensein einer Rechtskraftwirkung unabhängig

---

36) BGHZ 34, 110 ff.

37) Da der BGH dem § 323 ZPO einen materiellrechtlichen Gehalt zuerkennt, ist die Begründung seines Ergebnisses trotzdem in sich folgerichtig (vgl. oben S. 26 bis S. 28).

sei [38]. Das hat Pohle m. E. verkannt [39], wenn er meint, das Urteil des BGH begründe die Erkenntnis, daß § 323 ZPO die objektiven Grenzen der Rechtskraft abweichend von § 322 ZPO regele. § 323 ZPO ist ja nur deshalb auf Nachforderungen mit neuem Streitgegenstand anwendbar, weil diese Vorschrift, die lediglich im Fall der Rechtskraftdurchbrechung zum Zuge kommt [40], die Rechtskraft gegen den Kläger über seinen Antrag hinaus erstreckt, so als wären Nachforderungen rechtskräftig aberkannt. Denn es ist nicht möglich, durch die zu Recht aus § 323 ZPO gewonnenen Argumente abweichend von § 322 ZPO auch in den Fällen der Zusatzklage die Entscheidung zum Anspruchsgrund zu beachten, gleichzeitig aber die Funktion der Rechtskraftdurchbrechung zu leugnen. Die Alternative besteht in der Zulassung von Zusatzklagen mit der Folge wirkungsgeminderter Urteile bzw. mangelnder Praktikabilität des § 323 ZPO oder in der Rechtskraft zu Lasten des Klägers durch § 323 ZPO. Mit der letztgenannten Lösung wird vermieden, dem § 323 ZPO in den Fällen der Zusatzklage den Zweck der Rechtskraftbeseitigung abzusprechen, in seinen wesentlichen Anwendungsfällen aber von Durchbrechung der Rechtskraft zu reden.

Die einer Minderungsklage nach § 323 ZPO entgegenstehende Rechtskraft wird allgemein bejaht. Sie ist dadurch begründet, daß trotz Vorliegens eines anderen Streitgegenstandes das Begehren des Klägers die Negation des ersten Urteils darstellt [41]. Das ist m. E. keine Folge des § 322 ZPO, trotzdem aber fester Bestandteil der

---

38) Der BGH hat das an anderer Stelle (NJW 1963, 2077 ff., 2078) eindeutig so formuliert, daß die Abänderungsklage zumeist (also gerade nicht in allen Fällen) einen Einbruch in die Rechtskraft des früheren Urteils bedeute.

39) JZ 1961, 548.

40) Vgl. oben S. 29 bis S. 33.

41) Vgl. oben S. 111 bis S. 113 über Fußn. 29 - 35.

Lehre vom Umfang der Rechtskraft [42]. Die Funktion, die beim Minderungsbegehren nach allgemeinen Rechtskraftregeln die Denkfigur der Negation des ersten Urteils ausübt, hat bei Nachforderungen, die den ursprünglichen Antrag übersteigen, § 323 ZPO übernommen. Das ist eine systemgerechte Betrachtungsweise. Denn sowohl beim Minderungsantrag als auch bei Nachforderungen handelt es sich um Rechtskraftwirkungen, die nicht durch § 322 ZPO gedeckt sind. Beide Male ist der Grund für die Rechtskraft außerhalb der Entscheidung über den Streitgegenstand die Wahrung des ersten Urteils zum Grunde des Anspruchs, das nicht durch veränderte Umstände berührt werden kann. Durch Argumente, die nur aus § 322 ZPO gewonnen werden, ist es daher nicht zu rechtfertigen, den Umfang der Rechtskraft von Urteilen nach § 258 ZPO für Kläger und Beklagten verschieden zu bestimmen. Die Zusatzklagetheorie hat daher auf Nachforderungen den § 322 ZPO zu Unrecht angewendet. Denn aus der Regel können keine Einwände gegen die gesetzlich normierte Ausnahme entnommen werden.

Wegen seiner zweiten Funktion, die Beseitigung der Rechtskraft zu ermöglichen, kann § 323 ZPO im System der ZPO in eine Reihe mit den anderen Ausnahmevorschriften gestellt werden, die der Durchbrechung der Rechtskraft dienen. Es handelt sich um die §§ 233 ff. ZPO, welche die Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Einspruchs- oder Rechtsmittelfrist regeln, um die Bestimmung des zuständigen Gerichts aus § 36 Nr. 5 und 6 ZPO und um die Wiederaufnahmeklage der §§ 578 ff. ZPO [43]. Die genannten Normen

---

42) StJSchP, § 322 VIII; Thomas-Putzo, § 322 Anm. 5; Rosenberg, § 148 I 1; Blomeyer, § 89 V 3; Nikisch, § 106 IV 1; Streitgegenstand S. 120; Lent-Jauernig, § 63 II a. E.

43) Das RG ließ in bedenklichem Umfang eine Beseitigung der Rechtskraft auch mit Mitteln des materiellen Rechts zu; vgl. RGZ 46, 75 ff. (79); 78, 390 ff. (393); 155, 55 ff. (58, 59). Der BGH hat

sind aber dennoch von § 323 ZPO verschieden strukturiert. In den Fällen des § 233 ZPO tritt bei Versäumung der Berufungs-, Revisions- oder Einspruchsfrist zunächst die formelle und materielle Rechtskraft des Urteils ein. Wird einem Wiedereinsetzungsgesuch stattgegeben, so zessiert die Rechtskraft und das Verfahren nimmt seinen Fortgang. Bei der Begründung von Einspruch und Berufung können hier Tatsachen berücksichtigt werden, die zum bereits rechtskräftig abgeurteilten Streitgegenstand gehören und deren Entstehungszeitpunkt vor der letzten mündlichen Verhandlung zur Sache liegt. Ein derartiges Vorbringen ist nach § 323 ZPO nicht möglich. Auch bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 5 und 6 ZPO durch das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht muß es sich um den gleichen prozessualen Anspruch handeln [44]. Sachlich darf über den Streitgegenstand allerdings noch nicht entschieden sein [45]. Jedenfalls beurteilt das höhere Gericht auch hier die Sach- und Rechtslage, wie sie zur Zeit der in den §§ 275 I, 276 I ZPO angesprochenen mündlichen Verhandlungen bestand. Es handelt sich nicht um eine Durchbrechung der Rechtskraft wegen veränderter Umstände, sondern um die Ausschaltung der Rechtskraft einander widersprechender Entscheidungen im Kompetenzkonflikt. Von Nichtigkeits- und Restitutionsklage gilt ebenfalls (§§ 579, 580 ZPO), daß sie den rechtskräftig erledigten Streitgegenstand betreffen. Der Vergleich

---

ebenfalls einen Anspruch auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des rechtskräftigen Titels aus § 826 BGB bejaht, falls nachgewiesen wird, daß ein rechtskräftiges Urteil sittenwidrig herbeigeführt wurde; BGHZ 26, 391 ff. (394). Der Angriff auf die Rechtskraft von Urteilen mittels des materiellen Rechts ist aber m. E. abzulehnen, da er auf eine Umgehung der Wiederaufnahmebestimmungen hinausläuft; vgl. Gaul, JuS 1962, 1 ff. (5 l. Sp. m. w. Lit. in Fußn. 55 - 59).

44) Vgl. Thomas-Putzo, § 36 Anm. 2e, f.

45) StJSchP, § 36 III 5a; Baumbach-Lauterbach, § 36 Anm. 3 E; Thomas-Putzo aaO.

zwischen § 323 ZPO und den übrigen Möglichkeiten zur Beseitigung der Rechtskraft macht nochmals deutlich, daß die Rechtskraft zu Lasten des Klägers bei Zusatzklagen durch § 323 ZPO selbst erzeugt wird. In den anderen Fällen der Durchbrechung der Rechtskraft, die denselben Streitgegenstand betreffen, ergibt sich die Rechtskraft des ersten Urteils dagegen aus § 322 ZPO.

III. Kompromisse bei der Zulassung von Teilklagen auf wiederkehrende Leistungen

Das Ergebnis der Arbeit, daß durch § 323 ZPO die Rechtskraft auf alle Nachforderungen des Klägers erstreckt ist, wirft die Frage nach der Behandlung von Teilklagen in den Fällen des § 258 ZPO auf. Das Problem kann aktuell werden, wenn der Kläger bei Klageerhebung deutlich macht, daß er nur einen bestimmten Teil seiner Gesamtforderung begehrt. Das Jugendamt als Amtsvormund eines unehelichen Kindes weiß z. B., daß der Vater schon anderweitig mehrfach rechtskräftig zur Leistung von Alimenten verurteilt ist und daß daher der Anspruch des Kindes nur in halber Höhe des sonst üblichen Satzes in der Zwangsvollstreckung durchsetzbar sein wird. Um zumindest die erste Unterhaltsrate nicht durch Vollstreckung wegen der vollen Kosten zu mindern, klagt das Jugendamt nur die Hälfte des Anspruchs ein. Diese Dispositionsbefugnis darf dem Kläger nicht dadurch beschnitten werden, daß nach § 323 ZPO die Rechtskraft auch die nicht geltend gemachten Anspruchsteile erfaßt. Denn die Zulässigkeit von Teilklagen, die aus der im Zivilprozeß herrschenden Dispositionsbefugnis folgt [46], darf nur aus wirklich schwerwie-

46) Lent-Jauernig, § 24 VII; Lüke, JuS 1961, 41 ff. (42 l. Sp.); Lindacher, ZZP 76, 451 ff. (452); Habscheid, FamRZ 1962, 352 ff. (353 r. Sp.).

genden Gründen verneint werden. Führt man allerdings den Gedanken, § 323 ZPO erstrecke die Rechtskraft zu Lasten des Klägers über den eingeklagten Betrag hinaus, konsequent fort, so wären Teilklagen nach § 258 ZPO unzulässig [47]. Das würde bedeuten, daß der Kläger den Anspruchsteil, der zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung im ersten Verfahren schon begründet war, nur noch bei Behauptung und Beweis wesentlich veränderter Umstände nach § 323 ZPO fordern könnte. Außerdem wäre die Geltendmachung erst ab Klageerhebung möglich. Daher kann geschlossen werden, daß die Ausnahme vom Dispositionsgrundsatz durch § 323 ZPO nicht die Teilklagen nach § 258 ZPO, sondern nur die Fälle betrifft, in denen zu dem in § 323 II ZPO bezeichneten Zeitpunkt vom Kläger der volle Anspruch geltend gemacht war [48]. Ein weiterer Einbruch in die Dispositionsmaxime ist nicht notwendig. Er läßt sich jedenfalls nicht damit rechtfertigen, daß die Gerichte Schwierigkeiten haben, das Vorliegen einer Teilklage festzustellen.

Wenn man mit der h. M. [49] Teilklagen nach § 258 ZPO zuläßt, ergibt sich jedoch bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze wiederum die auf S. 117 bis S. 127 dargestellte Möglichkeit wirkungsgeminderter Urteile bzw. die Gefahr eines Verstoßes gegen § 323 ZPO. Denn es ist heute unbestritten, daß die Gerichte bei der Beurteilung eines noch nicht rechtshängig gewesenen Anspruchsteils völlig frei sind. Der Richter kann den restlichen Anspruch z. B. dem Grunde

---

47) Pohle, ZZP 77, 98 ff. (108); Pentz, NJW 1953, 1460, deutete das Problem schon an.

48) OLG Stuttgart, NJW 1956, 1843 ff. (1843 r. Sp.).

49) Vgl. z. B. BGHZ 34, 110 ff. (118, 119); es wird nirgends bestritten, daß auch im Fall der künftig wiederkehrenden Ansprüche zunächst ein Teil geltend gemacht werden kann.

nach ablehnen, obwohl er der Klage über den ersten Teil des Streitgegenstandes stattgegeben hat und umgekehrt [50]. Begehrt also der Kläger unter ausdrücklichem Vorbehalt der entsprechenden Nachforderung die Hälfte seines Unterhaltsanspruches und obsiegt insoweit, so könnte die Klage auf den Rest noch wegen Fehlens des Anspruchsgrundes abgewiesen werden. Ändern sich anschließend die Verhältnisse derart, daß eine wesentliche Erhöhung des Anspruchs gerechtfertigt wäre, so könnte der Kläger diese Tatsache nur bezüglich des zugesprochenen Anspruchsteils geltend machen. Da sich aber die Erhöhung des Anspruchs immer als eine den ursprünglich in zwei aufeinanderfolgenden Verfahren eingeklagten Gesamtbetrag übersteigende Summe darstellt, müßte die Abänderungsklage wegen entgegenstehender Rechtskraft des zweiten Urteils abgewiesen werden. Das gilt wegen des Primats der Zulässigkeitsprüfung [51] auch für den Teil der Erhöhung, der im Verhältnis zur ersten Gesamtforderung dem ursprünglich zugesprochenen Anspruchsteil entspricht. Damit wäre die Möglichkeit der Abänderung nach § 323 ZPO dem Kläger für immer verschlossen, falls das Gericht bei der Beurteilung von Teilklagen frei ist und bei einer zweiten Teilklage den Anspruchsgrund verneint.

Diese Schwierigkeit kann vermieden werden, falls man auch bei Teilklagen für nachfolgende Verfahren nach § 258 ZPO entgegen der Regel keine andere Entscheidung zum Grunde des Anspruchs gestattet. Dies ist m. E. eine vernünftige und praktikable Lösung.

---

50) Anders früher Zitelmann, ZZP 8, 254 ff. (265, 278) für die Klageabweisung bei sog. nichtindividualisierten Teilklagen. Dagegen mit Recht Lindacher, ZZP 76, 451 ff. (455). Vgl. außer den in Fußn. 6 Genannten noch Lent-Jauernig, § 63 II; Zeuner, Grenzen der Rechtskraft S. 90; Peters, ZZP 76, 229 ff. (232, 233).

51) Vgl. oben S. 122 über Fußn. 11.

Denn die §§ 258, 323 ZPO müssen im Zusammenhang gesehen werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers darf es keine Fälle geben, in denen einer Klage nach § 258 ZPO - wenn auch nur teilweise - stattgegeben wurde, ohne daß auch für beide Parteien die Möglichkeit der Abänderung dieser Entscheidung nach § 323 ZPO besteht. Dem Kläger bliebe dieser Weg jedoch bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die Behandlung von Teilklagen versperrt, falls ein Gericht bei einer zweiten Teilklage nach § 258 ZPO den Grund des Anspruchs verneinte. Es liegt daher nahe, die Entscheidung zum Anspruchsgrund bei Teilklagen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen für den Folgeprozeß als bindend zu behandeln. Diese Lösung läßt sich nicht dem Gesetz entnehmen; sie drängt sich m. E. aber auf. Andernfalls könnte § 323 ZPO in Fällen nicht mehr angewendet werden, für die die Vorschrift jedenfalls gedacht war. Das Fehlen der gesetzlichen Stütze für diese Schau des Problems ist nur eine Folge des Kompromisses, der zugunsten der Dispositionsmaxime und der Zulässigkeit von Teilklagen eingegangen wurde, obwohl § 323 ZPO die Rechtskraft auf nicht geltend gemachte Anspruchsteile erstreckt. Es ist jedoch m. E. leichter zu vertreten, ausnahmsweise im Fall einer zweiten Teilklage die erste Entscheidung zum Grund des Anspruchs hinzunehmen, als dem Kläger die Erhebung von Teilklagen schlechthin unmöglich zu machen[52].

52) Ob man eine Teilklage nur bei erkennbarem Vorbehalt von Nachforderungen annimmt oder durch Auslegung nachträglich feststellt, daß eine Teilklage erhoben war, braucht hier nicht entschieden zu werden.

§ 10. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS

Bis zum Jahre 1953 war unbestritten, daß die Erhöhung rechtskräftig zuerkannter Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 258 ZPO ausschließlich im Wege der Abänderungsklage unter den Voraussetzungen des § 323 ZPO erfolgen kann. Wurde mit einer Klage nach § 258 ZPO entsprechend der voraussichtlichen künftigen Entwicklung der Dinge der volle dem Kläger zustehende Anspruch geltend gemacht, so durfte ein zusätzlicher Betrag nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse begehrt werden (§ 323 I ZPO). Die Veränderung des dem ersten Urteil hypothetisch zugrunde gelegten Sachverhalts mußte nach der letzten Tatsachenverhandlung des ersten Prozesses eingetreten sein (§ 323 II ZPO); der Klage auf Erhöhung konnte nur ab dem Zeitpunkt ihrer Erhebung stattgegeben werden (§ 323 III ZPO). Im Abänderungsverfahren wurden lediglich die Höhe, die Dauer oder die Pflicht zur Entrichtung der Leistungen geprüft. Der Grund des Anspruchs wurde entsprechend dem ersten Urteil als bestehend auch der zweiten Entscheidung zugrunde gelegt.

Die Anwendbarkeit des § 323 ZPO in den Fällen der nachträglichen Geltendmachung einer den zunächst eingeklagten Anspruch übersteigenden Leistung verneinte dagegen die Lehre von der Zusatzklage. Diese neue Lehrmeinung, der sich bald viele Gerichte anschlossen, ging davon aus, daß § 323 ZPO nur anzuwenden sei, wenn einer zweiten Klage die Rechtskraft des ersten Urteils entgegenstehe. Da nach den aus den §§ 308, 322 ZPO folgenden allgemeinen Regeln die Rechtskraft nie mehr als den eingeklagten Betrag erfasse, sei eine Nachforderung in dem oben bezeichneten Fall durch zusätzliche Leistungsklage ohne die Voraussetzungen des § 323 ZPO möglich. Infolgedessen

könne eine Zusatzklage auch bei geringster Änderung der Verhältnisse und bei deren Gleichbleiben erhoben werden. Sie könne auf Tatsachen gestützt werden, die vor dem in § 323 II ZPO bezeichneten Zeitpunkt eingetreten sind und ermögliche den Zuspruch eines weiteren Betrages von der Zeit an, zu der die erhöhte Leistung materiell begründet war. Allerdings bestehe im zweiten Prozeß die Möglichkeit, daß der Grund des Anspruchs erneut geprüft und gegebenenfalls abweichend von der ersten Entscheidung beurteilt werde.

Der BGH hat die Zusatzklagetheorie abgelehnt. Er geht davon aus, daß in den umstrittenen Fällen die Nachforderung noch nicht Gegenstand des Vorprozesses war und gibt auch zu, daß § 323 ZPO der Durchbrechung der Rechtskraft dient. Trotzdem hält der BGH Zusatzklagen für unzulässig, da weder im Gesetz gesagt sei noch aus der Stellung des § 323 ZPO hinter der Regelung des Umfangs der Rechtskraft geschlossen werden müsse, daß die Abänderungsklage auf die Fälle der Beseitigung der Rechtskraft beschränkt sei. An mißlichen Konsequenzen der neuen Lehre zeigt der BGH auf, daß die Zulassung von Zusatzklagen das Anwendungsgebiet des § 323 ZPO in einer Weise einschränke, die mit dem Zweck und der Bedeutung der Bestimmung unvereinbar sei. § 323 ZPO sei ein prozessualer Anwendungsfall der clausula rebus sic stantibus, also einer Sonderregelung, die auch für die Fälle gelte, die nach der Zusatzklagetheorie davon ausgenommen sein sollen. Es sei ein untragbares Ergebnis, den im Vorprozeß siegreichen Kläger im Hinblick auf die nach der Zusatzklagelehre möglichen Einwendungen zum Grunde des Anspruchs anders zu behandeln als den teilweise unterlegenen. Dem BGH könnte in seiner ablehnenden Begründung gefolgt werden, falls man dem § 323 ZPO zumindest auch materiellrechtlichen Charakter zuspricht. Die Norm hat aber ausschließlich eine prozessuale Gestaltungsfunktion. Daher ist die Lösung des BGH zwar in sich konsequent, befriedigt jedoch nicht.

Die Lehre von der Zusatzklage kann nur dann widerlegt werden, wenn die Rechtskraft des ersten Urteils auch zu Lasten des Klägers auf alle Nachforderungen erstreckt ist. Eine Wirkung der Rechtskraft gegen den Kläger folgt nicht aus dem Einschluß des Streitgegenstandes der Zusatzklagen in die Entscheidung des ersten Prozesses. Denn die Frage nach der Identität der Streitgegenstände beider Verfahren muß danach beantwortet werden, ob das Erhöhungsbegehren sich auf einen neuen Klagegrund stützt. Der Klagegrund der Zusatzklage ist aber stets ein neuer und selbständiger. Die Rechtskraft des ersten Urteils gegenüber Zusatzklagen kann weiter nicht deshalb angenommen werden, weil im ursprünglichen Verfahren der Kläger keinen Vorbehalt auf Nachforderungen gemacht hat. Die Meinung, die durch Auslegung von Klage und Urteil bei fehlendem Vorbehalt von Nachforderungen darauf schließt, der Kläger wolle nur den geltend gemachten Betrag fordern, berücksichtigt nicht, daß normalerweise kein Kläger sich durch seinen Antrag eine künftige Geltendmachung weiterer Beträge abschneiden will. Ein Urteil, welches Rechtskraft gegenüber Nachforderungen wegen Fehlens eines Vorbehalts wirkte, müßte unter Verstoß gegen den Antragsgrundsatz des § 308 I 1 ZPO nicht geltend gemachte Beträge stillschweigend aberkennen, so als hätte der Kläger einen Antrag gegen sich selbst gestellt. Das ist unzulässig. Die Rechtskraft zu Lasten des Klägers kann auch nicht damit begründet werden, daß etwa die Gesamthöhe einer Forderung auf wiederkehrende Leistungen als individualisierende Eigenschaft des Anspruchs in Rechtskraft erwächst. Aus der Lehre Zeuners vom Umfang der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge ergibt sich ebenfalls kein Argument gegen die Zulässigkeit von Zusatzklagen. Obwohl Zeuner nur die positive Wirkung der Rechtskraft anspricht, wäre an sich seine Methode zur Beurteilung des Umfangs der Rechtskraft auch bei Urteilen über Klagen nach § 258 ZPO im Verhältnis zur Nachforderung anwendbar. Jedoch gehört die Ver-

neinung von zusätzlichen Leistungen nicht zur intendierten Ordnung der Rechtsfolge, die im ersten Urteil ausgesprochen wird. Schließlich läßt sich eine Anwendung des § 323 ZPO auch auf Zusatzklagen nicht damit begründen, daß durch § 323 I und II ZPO nur die allgemeinen Grundsätze der Rechtskraft bestätigt würden, weil bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Rechtskraft immer zessiere. Das ist schon deswegen falsch, weil in den Fällen der Minderung der zuerkannten Leistung und der Erhöhung des Anspruchs bis zur Grenze des im ersten Verfahren aberkannten Betrages die Rechtskraft gegenüber der Änderungsklage daraus folgt, daß das zweite Begehren die Negation der Rechtsfolge des ersten Urteils darstellt. Im übrigen folgt aus den allgemeinen Regeln der Rechtskraft nicht, daß Nachforderungen erst beim Eintritt wesentlich geänderter Verhältnisse möglich seien.

Von den Kritikern der Zusatzklagetheorie wurden bisher die schwerstwiegenden Konsequenzen der neuen Lehre nicht aufgezeigt. Falls im Zusatzklageprozeß das Gericht das Fehlen des Anspruchsgrundes feststellt und die Klage deswegen abweist, kommt es bei weiteren Nachforderungen zu in sich widersprüchlichen und wirkungsgeminderten Urteilen. Dem Richter bleibt nur die Wahl zwischen einem Verstoß gegen § 323 ZPO oder gegen das Gebot, die Prozeßvoraussetzungen oder die Berechtigung des erhobenen Anspruchs dem Grunde nach vorab zu prüfen und gegebenenfalls die ganze Klage aus prozessualen Gründen oder wegen fehlender Haftung abzuweisen. Durch die Lehre von der Zusatzklage würde § 323 ZPO zu einer unpraktikablen Norm. Die Vorschrift ist nur dann anwendbar, wenn man sie als Rechtskraftregel auffaßt. Durch § 323 ZPO ist die Unabänderlichkeit der ersten Entscheidung auch in den Fällen der Zusatzklage garantiert, soweit der Grund des Anspruchs in Frage steht. Die notwendige Folge einer gleichbleibenden positiven Entscheidung zum Anspruchsgrund ist die Rechts-

kraft zu Lasten des Klägers bei Nachforderungen. Das eine ist ohne das andere nicht möglich, wenn nicht eine Lösung eintreten soll, die weder den allgemeinen Rechtskraftgrundsätzen noch dem § 323 ZPO entspricht. Daher folgt die Rechtskraft gegen den Kläger in Fällen der Zusatzklage direkt aus der Ausnahmeregelung des § 323 ZPO, weil ein Angriff auf die erste Entscheidung zum Anspruchsgrund, wie ihn die Zusatzklagetheorie mit sich bringt, den § 323 ZPO weitgehend unpraktikabel machen würde. § 323 ZPO kennzeichnet sich also als Rechtskraftvorschrift mit Doppelfunktion. Einmal wird durch die Norm die Rechtskraft ausnahmsweise auf Nachforderungen mit neuem Streitgegenstand erstreckt; zum zweiten wird aus Billigkeitsgründen die Durchbrechung der Rechtskraft durch § 323 ZPO ermöglicht. Als Ergebnis kann also festgehalten werden, daß der einzig zulässige und praktikable prozessuale Behelf zur Erhöhung rechtskräftig festgestellter wiederkehrender Ansprüche die Abänderungsklage nach § 323 ZPO ist.

Die Rechtskrafterstreckung zu Lasten des Klägers auf Nachforderungen durch gesetzliche Ausnahmeregelung würde konsequenterweise Teilklagen nach § 258 ZPO stets unzulässig machen. Will man die Dispositionsfreiheit des Klägers durch § 323 ZPO nicht so weitgehend einschränken und dennoch Teilklagen zulassen, so ist dies wiederum nur möglich, wenn man entgegen der Regel den Richter bei Beurteilung der weiteren Teilklagen an die Entscheidung zum Grunde des Anspruchs aus dem ersten Prozeß bindet. Andernfalls besteht die Gefahr in sich widersprüchlicher und wirkungsgeminderter Urteile, die zu einer Ausschaltung des § 323 ZPO in Fällen führen würde, für die die Norm unbestritten gedacht ist.

LEBENSLAUF

Am 16. Juni 1937 wurde ich zu Berlin geboren. Ich war das dritte Kind des Dipl.-Ing. Kurt Meenen und dessen Ehefrau Gisela, geb. Brugger. Im Zuge der Evakuierung Berlins verzog ich mit meiner Familie nach Steinschleif, einer Einöde in der Oberpfalz. Von dort aus besuchte ich die Volksschule in Winklarn.

Ab September des Jahres 1948 kam ich an die Oberrealschule Neumarkt in der Oberpfalz. Etwa ein Jahr später verzog meine Familie nach München, so daß ich ab Weihnachten 1949 in München die Gisela Oberrealschule besuchen konnte. An dieser Anstalt legte ich am 12. Juli 1957 das Abitur ab.

Es schloß sich in den Jahren 1957 bis 1961 ein Studium der Rechte von acht Semestern an der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München an. Ich beendete meine Studien im Januar 1962 mit der ersten juristischen Staatsprüfung.

Im Februar 1962 wurde ich zum Rechtsreferendar ernannt. Im Laufe meiner dreieinhalbjährigen Ausbildungszeit konnte ich die Ausbildungsstation beim Anwalt und Notar im Saarland verbringen. Ich verband damit ein Studiensemester an der Universität des Saarlandes. 1966 schloß ich meine Referendarzeit mit der mündlichen Prüfung des Assessorenexamens ab.

Danach trat ich in den Staatsdienst ein. Ich war zunächst als Regierungsassessor bei der Bayerischen Versicherungskammer in München in der Abteilung für Brandversicherung tätig. Im Januar 1968 wurde ich zur Fortbildung für ein Jahr zum Bayerischen Sparkassen- und Giroverband abgeordnet; während dieser Zeit wurde ich zum Regierungsrat ernannt. Anschließend kehrte ich zur Bayerischen Versicherungskammer zurück und bin dort seit Juni 1969 als persönlicher Referent des Präsidenten dieser Behörde tätig.